

## MINISTERIE VAN BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 99/00004]

**1 DECEMBER 1975. — Koninklijk besluit houdende algemeen reglement op de politie van het wegverkeer (*Belgisch Staatsblad* van 9 december 1975, errata *Belgisch Staatsblad* van 13, 18 en 20 december 1975) — Duitse vertaling**

De hierna volgende tekst is de officieuze gecoördineerde Duitse versie - op 1 september 1992 - van het koninklijk besluit van 1 december 1975 houdende algemeen reglement op de politie van het wegverkeer, zoals het achtereenvolgens werd gewijzigd door :

- het koninklijk besluit van 27 april 1976 tot wijziging van het koninklijk besluit van 1 december 1975 houdende algemeen reglement op de politie van het wegverkeer (*Belgisch Staatsblad* van 1 mei 1976);

- het koninklijk besluit van 8 december 1977 tot wijziging van het koninklijk besluit van 1 december 1975 houdende algemeen reglement op de politie van het wegverkeer (*Belgisch Staatsblad* van 14 december 1977);

- het koninklijk besluit van 23 juni 1978 tot wijziging van het koninklijk besluit van 1 december 1975 houdende algemeen reglement op de politie van het wegverkeer (*Belgisch Staatsblad* van 28 juni 1978, erratum *Belgisch Staatsblad* van 13 juli 1978);

- het koninklijk besluit van 8 juni 1979 tot wijziging van het koninklijk besluit van 1 december 1975 houdende algemeen reglement op de politie van het wegverkeer (*Belgisch Staatsblad* van 20 juni 1979);

- het koninklijk besluit van 14 december 1979 tot wijziging van het koninklijk besluit van 1 december 1975 houdende algemeen reglement op de politie van het wegverkeer (*Belgisch Staatsblad* van 19 december 1979);

- het koninklijk besluit van 15 april 1980 tot wijziging van het koninklijk besluit van 1 december 1975 houdende algemeen reglement op de politie van het wegverkeer (*Belgisch Staatsblad* van 1 mei 1980);

- het koninklijk besluit van 25 november 1980 tot wijziging van het koninklijk besluit van 1 december 1975 houdende algemeen reglement op de politie van het wegverkeer (*Belgisch Staatsblad* van 4 december 1980);

- het koninklijk besluit van 11 februari 1982 tot wijziging van het koninklijk besluit van 1 december 1975 houdende algemeen reglement op de politie van het wegverkeer (*Belgisch Staatsblad* van 27 februari 1982);

- het koninklijk besluit van 11 mei 1982 tot wijziging van het koninklijk besluit van 1 december 1975 houdende algemeen reglement op de politie van het wegverkeer (*Belgisch Staatsblad* van 9 juni 1982);

- het koninklijk besluit van 8 april 1983 tot wijziging van het koninklijk besluit van 1 december 1975 houdende algemeen reglement op de politie van het wegverkeer (*Belgisch Staatsblad* van 20 april 1983);

- het koninklijk besluit van 21 december 1983 tot wijziging van het koninklijk besluit van 1 december 1975 houdende algemeen reglement op de politie van het wegverkeer (*Belgisch Staatsblad* van 7 februari 1984, erratum *Belgisch Staatsblad* van 3 maart 1984);

- het koninklijk besluit van 1 juni 1984 tot wijziging van het koninklijk besluit van 1 december 1975 houdende algemeen reglement op de politie van het wegverkeer (*Belgisch Staatsblad* van 28 juni 1984);

- het koninklijk besluit van 18 oktober 1984 tot wijziging van het koninklijk besluit van 1 december 1975 houdende algemeen reglement op de politie van het wegverkeer (*Belgisch Staatsblad* van 4 december 1984);

- het koninklijk besluit van 25 maart 1987 tot wijziging van het koninklijk besluit van 1 december 1975 houdende algemeen reglement op de politie van het wegverkeer (*Belgisch Staatsblad* van 8 mei 1987);

- het koninklijk besluit van 28 juli 1987 tot wijziging van het koninklijk besluit van 1 december 1975 houdende algemeen reglement op de politie van het wegverkeer (*Belgisch Staatsblad* van 21 augustus 1987);

- het koninklijk besluit van 17 september 1988 tot wijziging van het koninklijk besluit van 1 december 1975 houdende algemeen reglement op de politie van het wegverkeer (*Belgisch Staatsblad* van 25 oktober 1988);

- het koninklijk besluit van 22 mei 1989 tot wijziging van het koninklijk besluit van 1 december 1975 houdende algemeen reglement op de politie van het wegverkeer (*Belgisch Staatsblad* van 31 mei 1989);

- het koninklijk besluit van 20 juli 1990 tot wijziging van het koninklijk besluit van 1 december 1975 houdende algemeen reglement op de politie van het wegverkeer (*Belgisch Staatsblad* van 25 september 1990);

- het koninklijk besluit van 28 januari 1991 tot wijziging van het koninklijk besluit van 1 december 1975 houdende algemeen reglement op de politie van het wegverkeer (*Belgisch Staatsblad* van 1 februari 1991);

## MINISTERE DE L'INTERIEUR

[C - 99/00004]

**1<sup>er</sup> DECEMBRE 1975. — Arrêté royal portant règlement général sur la police de la circulation routière (*Moniteur belge* du 9 décembre 1975, errata *Moniteur belge* des 13, 18 et 20 décembre 1975) — Traduction allemande**

Le texte qui suit constitue la version coordonnée officieuse - au 1<sup>er</sup> septembre 1992 - en langue allemande de l'arrêté royal du 1<sup>er</sup> décembre 1975 portant règlement général sur la police de la circulation routière, tel qu'il a été modifié successivement par :

- l'arrêté royal du 27 avril 1976 modifiant l'arrêté royal du 1<sup>er</sup> décembre 1975 portant règlement général sur la police de la circulation routière (*Moniteur belge* du 1<sup>er</sup> mai 1976);

- l'arrêté royal du 8 décembre 1977 modifiant l'arrêté royal du 1<sup>er</sup> décembre 1975 portant règlement général sur la police de la circulation routière (*Moniteur belge* du 14 décembre 1977);

- l'arrêté royal du 23 juin 1978 modifiant l'arrêté royal du 1<sup>er</sup> décembre 1975 portant règlement général sur la police de la circulation routière (*Moniteur belge* du 28 juin 1978, erratum *Moniteur belge* du 13 juillet 1978);

- l'arrêté royal du 8 juin 1979 modifiant l'arrêté royal du 1<sup>er</sup> décembre 1975 portant règlement général sur la police de la circulation routière (*Moniteur belge* du 20 juin 1979);

- l'arrêté royal du 14 décembre 1979 modifiant l'arrêté royal du 1<sup>er</sup> décembre 1975 portant règlement général sur la police de la circulation routière (*Moniteur belge* du 19 décembre 1979);

- l'arrêté royal du 15 avril 1980 modifiant l'arrêté royal du 1<sup>er</sup> décembre 1975 portant règlement général sur la police de la circulation routière (*Moniteur belge* du 1<sup>er</sup> mai 1980);

- l'arrêté royal du 25 novembre 1980 modifiant l'arrêté royal du 1<sup>er</sup> décembre 1975 portant règlement général sur la police de la circulation routière (*Moniteur belge* du 4 décembre 1980);

- l'arrêté royal du 11 février 1982 modifiant l'arrêté royal du 1<sup>er</sup> décembre 1975 portant règlement général sur la police de la circulation routière (*Moniteur belge* du 27 février 1982);

- l'arrêté royal du 11 mai 1982 modifiant l'arrêté royal du 1<sup>er</sup> décembre 1975 portant règlement général sur la police de la circulation routière (*Moniteur belge* du 9 juin 1982);

- l'arrêté royal du 8 avril 1983 modifiant l'arrêté royal du 1<sup>er</sup> décembre 1975 portant règlement général sur la police de la circulation routière (*Moniteur belge* du 20 avril 1983);

- l'arrêté royal du 21 décembre 1983 modifiant l'arrêté royal du 1<sup>er</sup> décembre 1975 portant règlement général sur la police de la circulation routière (*Moniteur belge* du 7 février 1984, erratum *Moniteur belge* du 3 mars 1984);

- l'arrêté royal du 1<sup>er</sup> juin 1984 modifiant l'arrêté royal du 1<sup>er</sup> décembre 1975 portant règlement général sur la police de la circulation routière (*Moniteur belge* du 28 juin 1984);

- l'arrêté royal du 18 octobre 1984 modifiant l'arrêté royal du 1<sup>er</sup> décembre 1975 portant règlement général sur la police de la circulation routière (*Moniteur belge* du 4 décembre 1984);

- l'arrêté royal du 25 mars 1987 modifiant l'arrêté royal du 1<sup>er</sup> décembre 1975 portant règlement général sur la police de la circulation routière (*Moniteur belge* du 8 mai 1987);

- l'arrêté royal du 28 juillet 1987 modifiant l'arrêté royal du 1<sup>er</sup> décembre 1975 portant règlement général sur la police de la circulation routière (*Moniteur belge* du 21 août 1987);

- l'arrêté royal du 17 septembre 1988 modifiant l'arrêté royal du 1<sup>er</sup> décembre 1975 portant règlement général sur la police de la circulation routière (*Moniteur belge* du 25 octobre 1988);

- l'arrêté royal du 22 mai 1989 modifiant l'arrêté royal du 1<sup>er</sup> décembre 1975 portant règlement général sur la police de la circulation routière (*Moniteur belge* du 31 mai 1989);

- l'arrêté royal du 20 juillet 1990 modifiant l'arrêté royal du 1<sup>er</sup> décembre 1975 portant règlement général sur la police de la circulation routière (*Moniteur belge* du 25 septembre 1990);

- l'arrêté royal du 28 janvier 1991 modifiant l'arrêté royal du 1<sup>er</sup> décembre 1975 portant règlement général sur la police de la circulation routière (*Moniteur belge* du 1<sup>er</sup> février 1991);

- het koninklijk besluit van 1 februari 1991 tot wijziging van het koninklijk besluit van 1 december 1975 houdende algemeen reglement op de politie van het wegverkeer (*Belgisch Staatsblad* van 14 maart 1991);
- het koninklijk besluit van 18 maart 1991 tot wijziging van het koninklijk besluit van 1 december 1975 houdende algemeen reglement op de politie van het wegverkeer (*Belgisch Staatsblad* van 22 maart 1991);
- het koninklijk besluit van 18 september 1991 tot wijziging van het koninklijk besluit van 1 december 1975 houdende algemeen reglement op de politie van het wegverkeer en van het koninklijk besluit van 15 september 1976 houdende reglement op de politie van personenvervoer per tram, pré-métro, métro, autobus en autocar (*Belgisch Staatsblad* van 23 oktober 1991, erratum *Belgisch Staatsblad* van 19 december 1991).

Deze officieuze gecoördineerde Duitse versie is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy.

- l'arrêté royal du 1<sup>er</sup> février 1991 modifiant l'arrêté royal du 1<sup>er</sup> décembre 1975 portant règlement général sur la police de la circulation routière (*Moniteur belge* du 14 mars 1991);
- l'arrêté royal du 18 mars 1991 modifiant l'arrêté royal du 1<sup>er</sup> décembre 1975 portant règlement général sur la police de la circulation routière (*Moniteur belge* du 22 mars 1991);
- l'arrêté royal du 18 septembre 1991 modifiant l'arrêté royal du 1<sup>er</sup> décembre 1975 portant règlement général sur la police de la circulation routière et l'arrêté royal du 15 septembre 1976 portant règlement sur la police des transports de personnes par tram, pré-métro, métro, autobus et autocar (*Moniteur belge* du 23 octobre 1991, erratum *Moniteur belge* du 19 décembre 1991).

Cette version coordonnée officieuse en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'Arrondissement adjoint à Malmedy.

## MINISTERIUM DES INNERN

### 1. Dezember 1975 — Königlicher Erlaß zur Einführung der allgemeinen Straßenverkehrsordnung Deutsche Übersetzung

Der folgende Text bildet die koordinierte inoffizielle deutsche Fassung - zum 1. September 1992 - des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Einführung der allgemeinen Straßenverkehrsordnung, so wie er nacheinander abgeändert worden ist durch:

- den Königlichen Erlaß vom 27. April 1976 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Einführung der allgemeinen Straßenverkehrsordnung,
- den Königlichen Erlaß vom 8. Dezember 1977 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Einführung der allgemeinen Straßenverkehrsordnung,
- den Königlichen Erlaß vom 23. Juni 1978 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Einführung der allgemeinen Straßenverkehrsordnung,
- den Königlichen Erlaß vom 8. Juni 1979 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Einführung der allgemeinen Straßenverkehrsordnung,
- den Königlichen Erlaß vom 14. Dezember 1979 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Einführung der allgemeinen Straßenverkehrsordnung,
- den Königlichen Erlaß vom 15. April 1980 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Einführung der allgemeinen Straßenverkehrsordnung,
- den Königlichen Erlaß vom 25. November 1980 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Einführung der allgemeinen Straßenverkehrsordnung,
- den Königlichen Erlaß vom 11. Februar 1982 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Einführung der allgemeinen Straßenverkehrsordnung,
- den Königlichen Erlaß vom 11. Mai 1982 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Einführung der allgemeinen Straßenverkehrsordnung,
- den Königlichen Erlaß vom 8. April 1983 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Einführung der allgemeinen Straßenverkehrsordnung,
- den Königlichen Erlaß vom 21. Dezember 1983 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Einführung der allgemeinen Straßenverkehrsordnung,
- den Königlichen Erlaß vom 1. Juni 1984 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Einführung der allgemeinen Straßenverkehrsordnung,
- den Königlichen Erlaß vom 18. Oktober 1984 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Einführung der allgemeinen Straßenverkehrsordnung,
- den Königlichen Erlaß vom 25. März 1987 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Einführung der allgemeinen Straßenverkehrsordnung,
- den Königlichen Erlaß vom 28. Juli 1987 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Einführung der allgemeinen Straßenverkehrsordnung,
- den Königlichen Erlaß vom 17. September 1988 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Einführung der allgemeinen Straßenverkehrsordnung,
- den Königlichen Erlaß vom 22. Mai 1989 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Einführung der allgemeinen Straßenverkehrsordnung,
- den Königlichen Erlaß vom 20. Juli 1990 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Einführung der allgemeinen Straßenverkehrsordnung,
- den Königlichen Erlaß vom 28. Januar 1991 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Einführung der allgemeinen Straßenverkehrsordnung,
- den Königlichen Erlaß vom 1. Februar 1991 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Einführung der allgemeinen Straßenverkehrsordnung,
- den Königlichen Erlaß vom 18. März 1991 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Einführung der allgemeinen Straßenverkehrsordnung,
- den Königlichen Erlaß vom 18. September 1991 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Einführung der allgemeinen Straßenverkehrsordnung und des Königlichen Erlasses vom 15. September 1976 zur Einführung einer Regelung über die Personenbeförderung mit Straßenbahnen, Unterpflasterbahnen, U-Bahnen, Linien- und Reisebussen.

Diese koordinierte inoffizielle deutsche Fassung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen des Beigeordneten Bezirkskommissariats in Malmedy erstellt worden.

## MINISTERIUM DES VERKEHRSWESENS

## 1. DEZEMBER 1975 — Königlicher Erlaß zur Einführung der allgemeinen Straßenverkehrsordnung

## TITEL I - EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

**Artikel 1** - Anwendungsbereich

Vorliegende Ordnung regelt den Verkehr von Fußgängern, Fahrzeugen sowie Zug-, Last- oder Reittieren und Vieh auf öffentlichen Straßen.

Schienenfahrzeuge, die öffentliche Straßen benutzen, fallen nicht unter die Anwendung der vorliegenden Ordnung.

**Art. 2** - Begriffsbestimmungen

Für die Anwendung der Bestimmungen der vorliegenden Ordnung versteht man unter:

2.1 «Fahrbahn» den Teil der öffentlichen Straße, der für den Fahrzeugverkehr im allgemeinen angelegt ist;

2.2 «Fahrspur» jeden Teil einer Fahrbahn, die in der Längsrichtung unterteilt ist durch:

a) eine oder mehrere durchgehende oder unterbrochene weiße Linien. Diese Linien können durch reflektierende Vorrichtungen besser sichtbar gemacht werden;

b) vorläufige Markierungen, bestehend aus durchgehenden oder unterbrochenen durch orangefarbene Nägel gebildeten Linien;

2.3 «Autobahn» die öffentliche Straße, deren Beginn oder Zufahrt durch das Verkehrsschild F5 und deren Ende durch das Verkehrsschild F7 angezeigt ist;

2.4 «Kraftfahrstraße» die öffentliche Straße, deren Beginn durch das Verkehrsschild F9 und deren Ende durch das Verkehrsschild F11 angezeigt ist;

2.5 «Fußweg» eine schmale öffentliche Straße, die nur den Verkehr von Fußgängern und von Fahrzeugen, die nicht mehr Platz brauchen als Fußgänger, zuläßt;

2.6 «Erdweg» eine öffentliche Straße, die breiter ist als ein Fußweg und nicht für den Fahrzeugverkehr im allgemeinen angelegt ist.

Der Erdweg gilt weiterhin als solcher, wenn er nur an seiner Einmündung in eine öffentliche Straße wie eine Fahrbahn aussieht;

[2.7 «Radweg» den Teil der öffentlichen Straße, der durch die Verkehrsschilder D7 und D9 oder durch die in Artikel 74 vorgesehenen Straßenmarkierungen dem Verkehr von Fahrrädern und zweirädrigen Kleinkrafträdern der Klasse A vorbehalten ist.

Der Radweg gehört nicht zur Fahrbahn;]

2.8 «Kreuzung» den Ort, an dem zwei oder mehrere öffentliche Straßen zusammentreffen;

2.9 «Platz» jede größere Fläche, in die mehrere öffentliche Straßen einmünden und wo die Ortsbeschaffenheit so ist, daß der Verkehr normalerweise in alle Richtungen verläuft.

Ein dort vorgeschriebener Kreisverkehr ändert nichts an diesem Charakter.

Der Platz ist eine öffentliche Straße, die als getrennt von den dort einmündenden öffentlichen Straßen anzusehen ist;

2.10 «Bahnübergang» einen oder mehrere außerhalb der Fahrbahn angelegte Schienenwege, die eine öffentliche Straße ganz oder teilweise überqueren;

2.11 «geschlossene Ortschaft» einen Bereich, der bebaute Grundstücke umfaßt und dessen Zufahrten durch das Verkehrsschild F1 und Ausfahrten durch das Verkehrsschild F3 angezeigt sind;

2.12 «Führer» jede Person, die ein Fahrzeug lenkt oder Zug-, Last- und Reittiere oder Vieh leitet oder hütet;

2.13 «Fahrzeug» jedes Beförderungsmittel zu Lande sowie jedes fahrbare landwirtschaftliche oder industrielle Material;

2.14 «Rad» ein Fahrrad oder ein drei- oder vierrädriges Rad, das mit Hilfe von Pedalen durch einen oder mehrere seiner Benutzer angetrieben wird und nicht mit einem Motor ausgestattet ist.

Das nicht bestiegene Fahrrad wird nicht als Fahrzeug angesehen.

Das Anhängen eines Anhängers an ein Rad ändert nichts an dessen Klassifikation;

2.15 «Motorfahrzeug» jedes mit einem Motor ausgestattete Fahrzeug, das dazu bestimmt ist, sich aus eigener Kraft fortzubewegen;

## [2.16.1 «Kleinkraftrad»

1. entweder ein «Kleinkraftrad der Klasse A», das heißt jedes zwei- oder dreirädrige, mit einem Motor von höchstens 50 cm<sup>3</sup> Hubraum oder mit einem Elektromotor ausgestattete Fahrzeug, das aufgrund seiner Bauweise und durch die alleinige Kraft seines Motors auf ebener Strecke eine Geschwindigkeit von 25 km in der Stunde nicht zu übersteigen vermag,

2. oder ein «Kleinkraftrad der Klasse B», das heißt jedes mit einem Motor von höchstens 50 cm<sup>3</sup> Hubraum oder mit einem Elektromotor ausgestattete Fahrzeug, das aufgrund seiner Bauweise und durch die alleinige Kraft seines Motors auf ebener Strecke eine Geschwindigkeit von 40 km in der Stunde nicht zu übersteigen vermag, mit Ausnahme der Kleinkrafträder der Klasse A sowie der von Behinderten geführten Fahrzeuge, die mit einem Motor ausgestattet sind, der keine höhere Geschwindigkeit als Schrittgeschwindigkeit ermöglicht.

Diese Klasse ist in zwei Kategorien eingeteilt:

a) zweirädrige Kleinkrafträder;

b) Kleinkrafträder mit mehr als zwei Rädern.

Das Eigengewicht von Kleinkrafträdern mit mehr als zwei Rädern ist auf 400 kg beschränkt; für Elektrofahrzeuge sind die Batterien jedoch nicht in diesem Gewicht einbegriffen.

2.16.2 Dreirädrige Kleinkrafträder mit zwei Hinterrädern, deren Spurweite kleiner ist als 0,35 Meter, werden als zweirädrige Kleinkrafträder angesehen.

Das nicht bestiegene zweirädrige Kleinkrafttrad wird nicht als Fahrzeug angesehen.

Das Anhängen eines Anhängers an ein Kleinkrafttrad ändert nichts an dessen Klassifikation;]

2.17 «Motorrad» jedes zweirädrige Motorfahrzeug mit oder ohne Beiwagen oder jedes dreirädrige Motorfahrzeug mit einem Eigengewicht von höchstens 400 kg, das nicht der Definition des Kleinkrafttrades entspricht.

Das Anhängen eines Anhängers an ein Motorrad ändert nichts an dessen Klassifikation;

[2.18 «Kraftfahrzeug» jedes Motorfahrzeug, einschließlich Trolleybus, das nicht der Definition des Kleinkrafttrades und der des Motorrades entspricht;]

2.19 «haltendes Fahrzeug» ein Fahrzeug, das während der Zeit, die für das Ein- oder Aussteigen von Personen oder für das Be- oder Entladen von Gütern erforderlich ist, stehenbleibt;

2.20 «parkendes Fahrzeug» ein Fahrzeug, das länger als die Zeit, die für das Ein- oder Aussteigen von Personen oder für das Be- oder Entladen von Gütern erforderlich ist, stehenbleibt;

2.21 «Anhänger» jedes Fahrzeug, das dazu bestimmt ist, durch ein anderes gezogen zu werden;

2.22 «Zug miteinander verbundener Fahrzeuge» jede Gruppe miteinander verbundener Fahrzeuge, die durch ein und dieselbe Kraft in Bewegung gesetzt wird;

2.23 «technische Verordnung über Kraftfahrzeuge» die allgemeine Verordnung, die die technischen Anforderungen festlegt, denen Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger genügen müssen;

2.24 «technische Verordnung über Kleinkraftträder und Motorräder» die allgemeine Verordnung, die die technischen Anforderungen festlegt, denen Kleinkraftträder und Motorräder sowie ihre Anhänger genügen müssen;

2.25 «höchstes zulässiges Gesamtgewicht» das Höchstgewicht des Fahrzeugs, das gemäß den Bestimmungen der technischen Verordnung über Kraftfahrzeuge aufgrund der Widerstandsfähigkeit der Einzelteile des Fahrgestells als zulässig festgelegt wird;

2.26 «Eigengewicht» das Gewicht eines fahrbereiten Fahrzeugs mit Karosserie, Ausrüstung, Zubehör und gefülltem Kraftstofftank, Wasser und Öl, aber ohne beförderte Personen oder Güter;

2.27 «Gesamtgewicht» die Summe von Eigengewicht des Fahrzeugs und Gewicht seiner Ladung, des Führers und jeder anderen beförderten Person;

[2.28 «verkehrsberuhigter Bereich» eine oder mehrere besonders angelegte öffentliche Straßen, deren Zufahrten durch die Verkehrsschilder F12a und deren Ausfahrten durch die Verkehrsschilder F12b angezeigt sind;]

[2.29 «gebührenpflichtiges Parken» jede Regelung hinsichtlich eines oder mehrerer Parkplätze, deren Benutzung gegen Zahlung gemäß den Modalitäten und Bedingungen, die den Betroffenen vor Ort zur Kenntnis gebracht werden, erlaubt ist.]

[Art. 2.28 hinzugefügt durch Art. 1 des K.E. vom 23. Juni 1978 (B.S. vom 28. Juni 1978); Art. 2.29 hinzugefügt durch Art. 1 des K.E. vom 8. Juni 1979 (B.S. vom 20. Juni 1979) und ersetzt durch Art. 6 des K.E. vom 18. September 1991 (B.S. vom 23. Oktober 1991); Art. 2.16 ersetzt durch Art. 1 des K.E. vom 21. Dezember 1983 (B.S. vom 7. Februar 1984); Art. 2.18 ersetzt durch Art. 1 des K.E. vom 25. März 1987 (B.S. vom 8. Mai 1987); Art. 2.7 ersetzt durch Art. 1 des K.E. vom 20. Juli 1990 (B.S. vom 25. September 1990)]

### Art. 3 - Befugte Bedienstete

Zur Überwachung der Ausführung der Gesetze über den Straßenverkehr sowie der in Ausführung dieser Gesetze ergangenen Verordnungen sind befugt:

1. das Personal der Gendarmerie und das Personal der Gemeinde- und der Landpolizei, einschließlich der Hilfsbediensteten;

2. Beamte und Bedienstete der Transportverwaltung und des Hohen Kontrollausschusses, die mit einem gerichtspolizeilichen Auftrag betraut sind;

3. Beamte und Bedienstete der Regie der Luftfahrtwege, die innerhalb der Grenzen der Flugplätze und deren Nebenanlagen mit einem gerichtspolizeilichen Auftrag betraut sind;

4. Ingenieure und Bauführer der Brücken- und Straßenbauverwaltung sowie andere mit der Überwachung der öffentlichen Straßen beauftragte Bedienstete;

5. Beamte und Bedienstete des provinziellen Wege- und Straßenbauamtes, außer Büroangestellte;

6. Bedienstete, die mit der Überwachung und Bedienung der im Bereich der öffentlichen Straßen liegenden Brücken beauftragt sind, was den Verkehr auf diesen Brücken und in deren Umgebung betrifft;

7. Zollbedienstete in der Ausübung ihres Amtes;

8. Offiziere und Bedienstete der Eisenbahnpolizei innerhalb der Grenzen ihres Zuständigkeitsgebiets;

9. Bauführer, Kontrolleure und Aufseher des Allgemeinen Dienstes für Militärbauten, was die Benutzung der Militärstraßen betrifft;

10. dienstleitende Hauptingenieure, Ingenieure der staatlichen Wasser- und Forstverwaltung, Brigadechefs und technische Bedienstete der Wasser- und Forstverwaltung, was den Verkehr auf den staatlichen Forststraßen und -wegen betrifft;

11. das Personal der Militärpolizei, wenn es Bewegungen von Kolonnen der Streitkräfte regelt;

[12. der Gendarmerie zugewiesene Milizpflichtige in der Ausübung ihres Amtes, außer für gerichtspolizeiliche Befugnisse;]

[13. mit einem gerichtspolizeilichen Auftrag betraute Bedienstete der Gesellschaften für öffentlichen Verkehr in der Ausübung ihres Amtes, einzig und allein was die Anwendung von Artikel 25.1 Nr. 2 und 6 betrifft.]

[Art. 3 Nr. 12 hinzugefügt durch Art. 1 des K.E. vom 28. Juli 1987 (B.S. vom 21. August 1987), Art. 3 Nr. 13 durch Art. 7 des K.E. vom 18. September 1991 (B.S. vom 23. Oktober 1991)]

### Art. 4 - Verbindlichkeit der Anweisungen der befugten Bediensteten

4.1 Verkehrsteilnehmer haben den Anweisungen der befugten Bediensteten unverzüglich nachzukommen.

4.2 Als Anweisungen gelten insbesondere:

1. der senkrecht erhobene Arm. Dieses Zeichen bedeutet «Halt» für alle Verkehrsteilnehmer mit Ausnahme derjenigen, die sich auf einer Kreuzung befinden, die sie räumen müssen;
2. der oder die waagrecht ausgestreckten Arme. Dieses Zeichen bedeutet «Halt» für Verkehrsteilnehmer, die aus Richtungen kommen, die die durch den oder die ausgestreckten Arme angezeigte Richtung schneiden;
3. das Hin- und Herschwenken eines roten Lichtes. Dieses Zeichen bedeutet «Halt» für Verkehrsteilnehmer, gegen die das Licht gerichtet ist.

4.3 Anweisungen, die den in Bewegung befindlichen Verkehrsteilnehmern erteilt werden, dürfen nur von Bediensteten, die die Abzeichen ihres Amtes tragen, gegeben werden.

Diese Dienstabzeichen müssen bei Nacht wie bei Tag erkennbar sein.

4.4 Jeder Führer eines haltenden oder parkenden Fahrzeugs muß letzteres versetzen, sobald er von einem befugten Bediensteten dazu aufgefordert wird.

[Bei Weigerung seitens des Führers oder bei Abwesenheit desselben kann der befugte Bedienstete das Fahrzeug von Amts wegen versetzen lassen. Das Versetzen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Führers und der zivilrechtlich haftenden Personen, außer wenn der Führer abwesend und das Fahrzeug ordnungsgemäß abgestellt ist.]

Dieses Recht kann unter den gleichen Umständen von einem Verkehrsteilnehmer nicht ohne das Einschreiten eines befugten Bediensteten in Anspruch genommen werden.

[Art. 4.4 Abs. 2 ersetzt durch Art. 2 des K.E. vom 20. Juli 1990 (B.S. vom 25. September 1990)]

#### **Art. 5 - Verbindlichkeit der Verkehrszeichen**

Verkehrsteilnehmer haben sich nach den Verkehrslichtzeichen, den Verkehrsschildern und den Straßenmarkierungen zu richten, wenn diese regulär in der Form, genügend sichtbar und gemäß den Vorschriften der vorliegenden Ordnung angebracht sind.

#### **Art. 6 - Geltung der Anweisungen der befugten Bediensteten, der Verkehrszeichen und der Verkehrsregeln**

6.1 Die Anweisungen der befugten Bediensteten haben Vorrang vor den Verkehrszeichen und den Verkehrsregeln.

6.2 Die Verkehrszeichen haben Vorrang vor den Verkehrsregeln.

6.3 Regeln Verkehrslichtzeichen an einer bestimmten Stelle den Verkehr, haben die Vorfahrtsschilder, die auf der gleichen Straße angebracht sind, keine Geltung.

Diese Bestimmung gilt weder in bezug auf das gelbe Blinklicht noch in bezug auf die über den Fahrspuren angebrachten Verkehrslichtzeichen.

### **TITEL II - VERKEHRSREGELN**

#### **Art. 7 - Allgemeine Grundsätze**

7.1 Es ist verboten, den Verkehr zu behindern oder zu gefährden, indem man irgendwelche Gegenstände oder Substanzen auf die öffentliche Straße wirft oder sie dort absetzt, zurückläßt oder fallenläßt oder indem man Rauch oder Dampf dort verbreitet oder irgendwelche Hindernisse schafft.

7.2 Der Führer ist gehalten, jegliche Maßnahme zur Vermeidung einer Beschädigung des Straßen- und Wegenetzes zu treffen, entweder indem er sein Tempo mäßigt oder die Ladung seines Fahrzeugs verringert oder einen anderen Weg einschlägt.

7.3 Der Führer darf das Fahrzeug, das er führt, oder die Tiere, die er leitet oder hütet, nicht verlassen, ohne die nötigen Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung jeglichen Unfalls oder, sofern es sich um ein Motorfahrzeug handelt, jeglicher mißbräuchlichen Benutzung getroffen zu haben.

Ist das Fahrzeug mit einer Diebstahlsicherung ausgestattet, muß diese benutzt werden.

#### **Art. 8 - Führer**

8.1 Jedes Fahrzeug oder jeder Zug miteinander verbundener Fahrzeuge in Bewegung muß einen Führer haben.

Das gleiche gilt für Zug-, Last- oder Reittiere und für das Vieh, ob einzeln oder in einer Herde.

8.2 Das erforderliche Mindestalter ist wie folgt festgelegt:

[1. 21 Jahre für Führer von Linienbussen, Trolleybussen und Reisebussen sowie anderen zum gewerblichen Personenverkehr eingesetzten Kraftfahrzeugen;]

2. 21 Jahre für Führer von anderen Kraftfahrzeugen und Zügen miteinander verbundener Fahrzeuge, wenn das höchste zulässige Gesamtgewicht 7,5 Tonnen übersteigt.

Dieses Alter wird jedoch auf 18 Jahre herabgesetzt, wenn der Führer Inhaber und Träger eines in Artikel 59.2 der vorliegenden Ordnung erwähnten Berufsbefähigungsnachweises ist;

3. 18 Jahre für Führer anderer Motorfahrzeuge.

Dieses Alter wird jedoch für Führer von Kleinkrafträdern, insofern sie alleine fahren, sowie für Führer von landwirtschaftlichen Zugmaschinen auf dem Weg vom Hof zu den Feldern und zurück auf 16 Jahre herabgesetzt.

Diese Bestimmung gilt nicht für die von Behinderten geführten Fahrzeuge, die mit einem Motor ausgestattet sind, der keine höhere Geschwindigkeit als Schrittgeschwindigkeit ermöglicht;

4. 16 Jahre für Führer von Gespannen;

5. 14 Jahre für Führer von nicht vorgespannten Zugtieren, von Last- oder Reittieren oder Vieh.

[Dieses Alter wird jedoch für Führer von Reittieren, insofern sie von einem Reiter, der mindestens 21 Jahre alt ist, begleitet sind, auf 12 Jahre herabgesetzt.]

8.3 Jeder Führer muß zum Führen imstande sein, die erforderlichen körperlichen Eigenschaften aufweisen und die nötige Kenntnis und Geschicklichkeit besitzen.

Er muß stets in der Lage sein, alle ihm obliegenden Fahrbewegungen auszuführen und das Fahrzeug oder die Tiere, die er führt, zu beherrschen.

[Art. 8.2 Nr. 1 ersetzt durch Art. 2 des K.E. vom 25. März 1987 (B.S. vom 8. Mai 1987); Art. 8.2 Nr. 5 ergänzt durch Art. 3 des K.E. vom 25. März 1987 (B.S. vom 8. Mai 1987)]

**Art. 9** - Einordnung der Führer auf öffentlichen Straßen

9.1.1 Umfaßt die öffentliche Straße eine Fahrbahn, müssen die Führer letztere benutzen.

[9.1.2.1. Weist die öffentliche Straße einen befahrbaren Radweg auf, der gemäß den Bestimmungen von Artikel 74 durch Straßenmarkierungen angezeigt ist, müssen Radfahrer und Führer von zweirädrigen Kleinkrafträdern der Klasse A diesen Radweg benutzen, insofern er im Verhältnis zu ihrer Fahrtrichtung rechts liegt. Sie dürfen einen solchen Radweg nicht benutzen, wenn er im Verhältnis zu ihrer Fahrtrichtung links liegt.

Weist die öffentliche Straße einen befahrbaren Radweg auf, der durch die Verkehrsschilder D7 oder D9 angezeigt ist, müssen Radfahrer und Führer von zweirädrigen Kleinkrafträdern der Klasse A diesen Radweg benutzen, insofern er in der von ihnen gefolgten Fahrtrichtung gekennzeichnet ist. Liegt ein solcher Radweg im Verhältnis zu ihrer Fahrtrichtung jedoch links, müssen sie ihn nicht benutzen, wenn besondere Umstände es rechtfertigen, und vorausgesetzt, daß sie im Verhältnis zu ihrer Fahrtrichtung rechts fahren.

9.1.2.2. Führer von zweirädrigen Kleinkrafträdern der Klasse B können unter denselben Umständen den durch das Verkehrsschild D7 oder durch die in Artikel 74 vorgesehenen Straßenmarkierungen angezeigten Radweg benutzen, vorausgesetzt, daß sie die anderen dort befindlichen Verkehrsteilnehmer nicht gefährden.

Jedoch

- müssen sie den Radweg benutzen, wenn er gemäß Artikel 69.4.2 gekennzeichnet ist;
- dürfen sie den Radweg nicht benutzen, wenn er gemäß Artikel 69.4.3 gekennzeichnet ist.

9.1.2.3. Müssen Radfahrer und Führer von zweirädrigen Kleinkrafträdern den Radweg benutzen, dürfen sie ihn zur Richtungsänderung, zum Überholen oder zur Umfahrung eines Hindernisses verlassen.

9.1.2.4. Radfahrer und Führer von zweirädrigen Kleinkrafträdern der Klasse A dürfen in Ermangelung eines Radweges die ebenerdigen Seitenstreifen und die in Artikel 75.2 erwähnten Parkzonen und außerdem außerhalb geschlossener Ortschaften die Bürgersteige und erhöhten Seitenstreifen benutzen, vorausgesetzt, daß sie im Verhältnis zu ihrer Fahrtrichtung rechts fahren und den Verkehrsteilnehmern, die diese Teile der öffentlichen Straße benutzen, die Vorfahrt gewähren.

9.1.2.5. Radfahrer unter 9 Jahren dürfen Bürgersteige und erhöhte Seitenstreifen jedoch immer benutzen, insofern ihre Fahrräder mit Rädern - Reifen ausgenommen - von höchstens 500 mm Durchmesser ausgestattet sind und vorausgesetzt, daß sie die anderen Verkehrsteilnehmer nicht gefährden.]

[9.1.3 Führer von nicht vorgespannten Zugtieren, von Last- oder Reittieren oder von Vieh dürfen außerhalb geschlossener Ortschaften die im Verhältnis zu ihrer Fahrtrichtung rechts gelegenen ebenerdigen Seitenstreifen benutzen, vorausgesetzt, daß sie die anderen Verkehrsteilnehmer nicht gefährden.]

9.2 Umfaßt die öffentliche Straße zwei oder drei Fahrbahnen, die deutlich voneinander getrennt sind, insbesondere durch einen Trennstreifen, durch einen für Fahrzeuge nicht zugänglichen Raum oder durch einen Niveauunterschied, dürfen die Führer vorbehaltlich einer anderslautenden örtlichen Regelung die im Verhältnis zu ihrer Fahrtrichtung links liegende Fahrbahn nicht benutzen.

9.3 Jeder Führer, der die Fahrbahn benutzt, hat soweit wie möglich den rechten Rand derselben einzuhalten, außer auf Plätzen oder wenn er sich nach den Anweisungen der Verkehrsschilder F13 und F15 zu richten hat.

Der Führer, der die Anweisungen der Verkehrsschilder F13 und F15 befolgt hat, muß sich wieder rechts einordnen, sobald die Umstände es erlauben.

9.4 In geschlossenen Ortschaften dürfen die Führer die Fahrspur, die ihrem Bestimmungsort am besten entspricht, benutzen, und zwar:

1. auf den in Fahrspuren unterteilten Einbahnstraßen;
2. auf Fahrbahnen mit Gegenverkehr, unterteilt in vier oder mehr Fahrspuren, von denen mindestens zwei für jede Verkehrsrichtung bestimmt sind.

9.5 Rechtfertigt es die Verkehrsdichte, darf der Verkehr in mehreren Reihen verlaufen:

1. auf den in vier oder mehr Fahrspuren unterteilten Fahrbahnen mit Gegenverkehr, unter der Bedingung, nur die Spuren zu benutzen, die für den Verkehr in der befolgten Richtung bestimmt sind;

2. auf Einbahnstraßen;

3. auf den in Fahrspuren unterteilten Fahrbahnen, über denen gemäß den Bestimmungen von Artikel 63.2 Verkehrslichtzeichen angebracht sind.

9.6. Vorbehaltlich anderslautender örtlicher Regelungen muß jeder Führer die zur Leitung des Verkehrs dienenden Einrichtungen, namentlich Leitpfosten und -inseln, rechts umfahren.

Eine Schutzinsel muß er ebenfalls rechts umfahren, außer wenn die Erfordernisse des Verkehrs es rechtfertigen, sie links zu umfahren.

Die Verpflichtung, an einer einzigen Seite vorbeizufahren, kann jedoch durch das Verkehrsschild D1 auferlegt werden.

[Art. 9.1.2 Abs. 3 ersetzt durch Art. 4 des K.E. vom 25. März 1987 (B.S. vom 8. Mai 1987), danach Art. 9.1.2 ganz ersetzt durch Art. 3 des K.E. vom 20. Juli 1990 (B.S. vom 25. September 1990); Art. 9.1.3 hinzugefügt durch Art. 5 des K.E. vom 25. März 1987 (B.S. vom 8. Mai 1987)]

**Art. 10** - Geschwindigkeit

10.1.1. Jeder Führer muß seine Geschwindigkeit entsprechend der Ortsbeschaffenheit, den Hindernissen vor Ort, der Verkehrsdichte, der Sichtweite, dem Zustand der Straße, dem Zustand und der Ladung des Fahrzeugs so anpassen, daß sie weder eine Unfallursache noch eine Verkehrsbehinderung sein kann.

2. Der Führer muß unter Berücksichtigung seiner Geschwindigkeit einen ausreichenden Sicherheitsabstand zwischen seinem Fahrzeug und dem vorausfahrenden Fahrzeug einhalten.

3. Der Führer muß unter allen Umständen vor einem voraussehbaren Hindernis anhalten können.

10.2 Kein Führer darf die normale Fahrt der anderen Führer durch unbegründet und anormal langsames Fahren oder durch plötzliches, nicht aus Sicherheitsgründen erforderliches Bremsen behindern.

Der Führer, der die Geschwindigkeit seines Fahrzeugs wesentlich herabsetzen will, muß diese Absicht mittels der Bremslichter, wenn das Fahrzeug mit solchen Lichtern ausgestattet ist, oder sonst [, wenn möglich,] durch eine Armbewegung anzeigen.

[10.3 Jeder Führer, der sich Zug-, Last- oder Reittieren oder Vieh nähert, die sich auf öffentlicher Straße befinden, muß seine Geschwindigkeit herabsetzen. Er muß anhalten, wenn diese Tiere Anzeichen von Angst aufweisen.]

10.4 Es ist untersagt, einen Führer zu übermäßig schneller Fahrt anzuregen oder herauszufordern.

[Art. 10.3 ersetzt durch Art. 6 des K.E. vom 25. März 1987 (B.S. vom 8. Mai 1987); Art. 10.2 ergänzt durch Art. 4 des K.E. vom 20. Juli 1990 (B.S. vom 25. September 1990)]

**Art. 11** - [Geschwindigkeitsbeschränkungen

11.1 In geschlossenen Ortschaften ist die Geschwindigkeit auf 50 km in der Stunde beschränkt.

Auf bestimmten öffentlichen Straßen kann jedoch eine niedrigere oder höhere Geschwindigkeit durch das Verkehrsschild C43 auferlegt oder erlaubt werden.

Die aus Artikel 11.3 hervorgehenden Beschränkungen auf niedrigere Geschwindigkeiten bleiben anwendbar.

11.2 Außerhalb geschlossener Ortschaften ist die Geschwindigkeit beschränkt auf:

1. 120 km in der Stunde:

a) auf Autobahnen;

b) auf öffentlichen Straßen mit vier oder mehr Fahrspuren, von denen mindestens zwei für jede Verkehrsrichtung bestimmt sind, insofern die Verkehrsrichtungen anders als durch Straßenmarkierungen getrennt sind.

Die Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Zügen miteinander verbundener Fahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 Tonnen sowie von Linien- und Reisebussen ist dort jedoch auf 90 km in der Stunde beschränkt.

Die durch das Verkehrsschild C43 auferlegten oder aus Artikel 11.3 hervorgehenden Beschränkungen auf niedrigere Geschwindigkeiten bleiben anwendbar;

2. 90 km in der Stunde:

a) auf öffentlichen Straßen mit vier oder mehr Fahrspuren, von denen mindestens zwei für jede Verkehrsrichtung bestimmt sind und deren Verkehrsrichtungen durch Straßenmarkierungen getrennt sind;

b) auf den anderen öffentlichen Straßen.

Die durch das Verkehrsschild C43 auferlegten oder aus Artikel 11.3 hervorgehenden Beschränkungen auf niedrigere Geschwindigkeiten bleiben anwendbar.

11.3 Die Geschwindigkeit der Fahrzeuge ist, je nach Art des Fahrzeugs, beschränkt:

1. auf 75 km in der Stunde für Linien- und Reisebusse außer auf den in den Artikeln 11.2 Nr. 1 und 11.2 Nr. 2 Buchstabe a) erwähnten Straßen;

2. auf 60 km in der Stunde für andere mit Luftreifen ausgestattete Fahrzeuge und Züge miteinander verbundener Fahrzeuge, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht 7,5 Tonnen übersteigt, außer auf den in den Artikeln 11.2 Nr. 1 und 11.2 Nr. 2 Buchstabe a) erwähnten Straßen;

3. auf die durch die technische Verordnung über Kraftfahrzeuge festgelegte Geschwindigkeit oder, in Ermangelung einer solchen Beschränkung, auf 40 km in der Stunde für Fahrzeuge, die mit Halbluftreifen, Vollgummireifen oder harter Bereifung ausgestattet sind, sowie für Fahrzeuge, die durch ihre Bauweise und ursprünglich keine Aufhängung haben;

4. auf 40 km in der Stunde für Kleinkrafträder der Klasse B;

5. auf 25 km in der Stunde für Kleinkrafträder der Klasse A.]

[Art. 11 abgeändert durch Art. 2, 3 und 4 des K.E. vom 21. Dezember 1983 (B.S. vom 7. Februar 1984) und ersetzt durch Art. 9 des K.E. vom 18. September 1991 (B.S. vom 23. Oktober 1991)]

**Art. 12** - Verpflichtung, die Vorfahrt zu gewähren

12.1 Jeder Führer muß Schienenfahrzeugen die Vorfahrt gewähren; zu diesem Zweck muß er sich nötigenfalls so bald wie möglich vom Schienenweg entfernen.

12.2 Ein Führer, der sich einer Kreuzung nähert, muß erhöhte Vorsicht walten lassen, um jeden Unfall zu vermeiden.

12.3.1 Jeder Führer muß einem von rechts kommenden Führer die Vorfahrt gewähren.

Ein Führer muß jedem anderen Führer, der auf der öffentlichen Straße oder Fahrbahn fährt, auf die er gelangt, jedoch die Vorfahrt gewähren,

a) wenn er aus einer mit dem Verkehrsschild B1 (auf der Spitze stehendes Dreieck) oder B5 (Stop) gekennzeichneten öffentlichen Straße oder Fahrbahn kommt;

b) wenn er, aus einem Erdweg oder Fußweg kommend, auf eine öffentliche Straße mit Fahrbahn gelangt.

12.3.2 Der vorfahrtsberechtigte Führer verliert die Vorfahrt, wenn er sein Fahrzeug wieder in Bewegung setzt, nachdem er angehalten hat.

12.4 Der Führer, der eine Fahrbewegung ausführen will, muß den anderen Verkehrsteilnehmern die Vorfahrt gewähren.

Als Fahrbewegung gelten insbesondere: die Fahrspur wechseln, sich einer anderen Fahrzeugreihe anschließen, die Fahrbahn überqueren, einen Parkplatz verlassen oder in einen Parkplatz einfahren, aus anliegendem Eigentum herausfahren, wenden oder rückwärts fahren, sein Fahrzeug wieder in Gang setzen.

12.5 Der Führer, der die Vorfahrt gewähren muß, darf seine Fahrt erst dann wieder fortsetzen, wenn er dies unter Berücksichtigung der Position, Geschwindigkeit und Entfernung der anderen Verkehrsteilnehmer ohne Unfallgefahr tun kann.

**Art. 13** - Ankündigung einer Fahrbewegung

Vor der Ausführung einer Fahrbewegung oder einer Bewegung, die ein seitliches Ausscheren erfordert oder eine Richtungsänderung zur Folge hat, muß der Führer seine Absicht rechtzeitig mittels der Fahrtrichtungsanzeiger, wenn das Fahrzeug damit ausgestattet ist, oder sonst [, wenn möglich,] durch eine Armbewegung anzeigen. Diese Anzeige muß beendet werden, sobald das seitliche Ausscheren oder die Richtungsänderung ausgeführt ist.

[Art. 13 ergänzt durch Art. 5 des K.E. vom 20. Juli 1990 (B.S. vom 25. September 1990)]

**Art. 14 - Räumen der Kreuzungen**

14.1 Ein Führer, der in eine Kreuzung eingefahren ist, auf der der Verkehr von einem befugten Bediensteten oder durch Verkehrslichtzeichen geregelt wird, darf die Kreuzung räumen, ohne abzuwarten, daß der Verkehr in der Richtung, in die er sich begeben will, freigegeben wird, es sei denn, ein zu seiner Rechten auf der öffentlichen Straße, in die er einfahren möchte, angebrachtes rotes Licht untersagt es ihm.

14.2 Selbst wenn Verkehrslichtzeichen es ihm erlauben, darf ein Führer nicht in eine Kreuzung einfahren, wenn der Verkehr sich so staut, daß der Führer wahrscheinlich auf der Kreuzung stehen bleiben müßte und den Verkehr in den Querrichtungen somit behindern oder zum Erliegen bringen würde.

**Art. 15 - Kreuzen**

15.1 Das Kreuzen erfolgt rechts.

15.2 Beim Kreuzen muß der Führer einen ausreichenden seitlichen Abstand freilassen und sich nötigenfalls rechts halten.

Der Führer, dessen Weiterfahrt durch ein Hindernis oder durch die Anwesenheit anderer Verkehrsteilnehmer beeinträchtigt wird, muß langsamer fahren und nötigenfalls anhalten, um aus der Gegenrichtung kommende Verkehrsteilnehmer vorbeizulassen.

15.3 Wenn die Fahrbahnbreite ein bequemes Kreuzen nicht erlaubt, darf der Führer den ebenerdigen Seitenstreifen befahren, vorausgesetzt, daß er dort befindliche Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet.

15.4 Das Kreuzen von Schienenfahrzeugen, die die Fahrbahn benutzen, darf links erfolgen, wenn dies infolge der Enge der Durchfahrt oder infolge der Anwesenheit eines haltenden oder parkenden Fahrzeugs oder eines sonstigen feststehenden Hindernisses rechts nicht möglich ist, vorausgesetzt, daß aus der Gegenrichtung kommende Verkehrsteilnehmer dadurch nicht behindert oder gefährdet werden.

**Art. 16 - Überholen**

16.1 Das Überholen gilt als solches nur in bezug auf Führer von in Bewegung befindlichen Fahrzeugen.

16.2 Richten sich die Führer nach den Anweisungen der Verkehrsschilder F13 und F15 oder verläuft der Verkehr gemäß den Bestimmungen von Artikel 9.4 oder 9.5, gilt die Tatsache, daß die Fahrzeuge einer Fahrspur oder einer Fahrzeugreihe schneller fahren als diejenigen einer anderen Spur oder Reihe, nicht als Überholvorgang.

16.3 Das Überholen erfolgt links.

Es wird jedoch rechts überholt, wenn der zu überholende Führer seine Absicht, nach links abzubiegen oder sein Fahrzeug auf der linken Seite der öffentlichen Straße abzustellen, angezeigt hat und zur Durchführung dieser Bewegung nach links ausgesichert ist.

16.4 Bevor ein Führer links überholt, muß er

1. sich vergewissern, daß er dies ohne Gefahr tun kann, und insbesondere,

a) daß die Straße über eine ausreichende Distanz frei ist, um jede Unfallgefahr zu vermeiden;

b) daß kein ihm folgender Führer zum Überholen angesetzt hat;

c) daß er sich wieder rechts einordnen kann, ohne die anderen Führer zu behindern;

d) daß er den Überholvorgang in sehr kurzer Zeit ausführen kann;

2. seine Absicht, nach links auszuscheren, rechtzeitig mittels der Fahrtrichtungsanzeiger, wenn das Fahrzeug damit ausgestattet ist, oder sonst [, wenn möglich,] durch eine Armbewegung anzeigen.

Diese Anzeige ist einzustellen, sobald das seitliche Ausscheren ausgeführt ist.

16.5 Jeder überholende Führer muß von dem zu überholenden Führer so viel Abstand halten wie nötig; wenn die Fahrbahnbreite ein bequemes Überholen nicht erlaubt, darf der Führer den ebenerdigen Seitenstreifen befahren, vorausgesetzt, daß er dort befindliche Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet.

16.6 Bei linksseitigem Überholen muß der Führer sich, sobald er dies ohne Behinderung des Verkehrs tun kann, wieder rechts einordnen, nachdem er seine Absicht mittels der Fahrtrichtungsanzeiger, wenn das Fahrzeug damit ausgestattet ist, oder sonst [, wenn möglich,] durch eine Armbewegung angezeigt hat.

Diese Anzeige ist einzustellen, sobald das seitliche Ausscheren ausgeführt ist.

Der Führer ist jedoch nicht verpflichtet, sich wieder rechts einzuordnen, wenn er gleich darauf erneut überholen will:

1. auf den in vier oder mehr Fahrspuren unterteilten Fahrbahnen mit Gegenverkehr, unter der Bedingung, nur die Spuren zu benutzen, die für den Verkehr in der befolgten Richtung bestimmt sind;

2. auf Einbahnstraßen.

16.7 Jeder Führer, der kurz davor steht, links überholt zu werden, muß sich möglichst rechts halten und darf nicht beschleunigen.

[16.8 Das Überholen eines Fahrzeugs, das sich einem Fußgängerüberweg oder einem Überweg für Radfahrer und Führer von zweirädrigen Kleinkraftfahrzeugen nähert, darf nur mit ausreichend herabgesetzter Geschwindigkeit erfolgen, damit der Führer vor einem auf dem Überweg befindlichen Verkehrsteilnehmer anhalten kann.]

16.9 Das Überholen von Schienenfahrzeugen, die die Fahrbahn benutzen, ob sie in Bewegung sind oder zum Ein- oder Aussteigen von Fahrgästen anhalten, erfolgt rechts.

Das Überholen darf jedoch links erfolgen, wenn dies infolge der Enge der Durchfahrt oder infolge der Anwesenheit eines haltenden oder parkenden Fahrzeugs oder eines sonstigen feststehenden Hindernisses rechts nicht möglich ist, vorausgesetzt, daß aus der Gegenrichtung kommende Verkehrsteilnehmer dadurch nicht behindert oder gefährdet werden.

Rechtfertigen es die Erfordernisse des Verkehrs, darf das Überholen auch in Einbahnstraßen links erfolgen.

[Art. 16.4 Nr. 2, 16.6 Abs. 1 und 16.8 abgeändert durch Art. 6 des K.E. vom 20. Juli 1990 (B.S. vom 25. September 1990)]

**Art. 17 - Überholverbot**

17.1 Das linksseitige Überholen ist untersagt, wenn der Führer aus der Gegenrichtung kommende Verkehrsteilnehmer nicht in einer Entfernung erblicken kann, die ausreicht, um den Überholvorgang ohne Unfallgefahr auszuführen.

17.2 Das linksseitige Überholen eines Gespanns oder eines Fahrzeugs mit mehr als zwei Rädern ist untersagt:

1. auf einem mit dem Verkehrsschild A45 oder A47 gekennzeichneten Bahnübergang, außer wenn dieser mit Schranken ausgestattet ist oder wenn der Verkehr auf demselben durch Verkehrslichtzeichen geregelt wird;

2. a) auf Kreuzungen, auf denen die Vorfahrt von rechts Anwendung findet;

b) auf den anderen Kreuzungen für Führer, die gemäß Artikel 12.3.1 die Vorfahrt gewähren müssen;

3. beim Herannahen des Scheitelpunkts einer Kuppe und in Kurven bei unzureichender Sicht, außer wenn überholt werden kann, ohne über die durchgehende weiße Linie zu fahren, die den für den Gegenverkehr bestimmten Fahrbahnteil abgrenzt;

4. wenn der zu überholende Führer selbst ein anderes Fahrzeug als ein Fahrrad, ein zweirädriges Kleinkraftrad oder ein zweirädriges Motorrad überholt, außer wenn die Fahrbahn in der gefolgten Richtung drei oder mehr Fahrspuren aufweist;

[5. wenn der zu überholende Führer an einer Stelle, wo der Verkehr nicht von einem befugten Bediensteten oder durch Verkehrslichtzeichen geregelt wird, vor einem Fußgängerüberweg oder Überweg für Radfahrer und Führer von zweirädrigen Kleinkrafträdern anhält.]

[Art. 17.2 Nr. 5 ersetzt durch Art. 7 des K.E. vom 20. Juli 1990 (B.S. vom 25. September 1990)]

**Art. 18 - Abstand zwischen Fahrzeugen**

18.1 Auf Brücken müssen Führer von Fahrzeugen und Zügen miteinander verbundener Fahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 Tonnen einen Mindestabstand von 15 Metern zueinander einhalten.

18.2 Außerhalb geschlossener Ortschaften müssen Führer von Fahrzeugen und Zügen miteinander verbundener Fahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 Tonnen oder einer Länge von mehr als 7 Metern einen Mindestabstand von 50 Metern zueinander einhalten.

18.3 Außerhalb geschlossener Ortschaften müssen Führer von Kraftfahrzeugen, die in einer Kolonne eine gemeinsame Strecke zurücklegen, einen Mindestabstand von 50 Metern zueinander einhalten.

18.4 Die in Artikel 18.3 vorgesehene Bestimmung findet keine Anwendung auf Kolonnen von Militärfahrzeugen, wenn sie

- zwischen Einbruch der Dunkelheit und Tagesanbruch,
- bei dichtem Nebel

unterwegs sind.

Diese Fahrzeugkolonnen werden wie folgt gekennzeichnet:

- das erste Fahrzeug fährt mit blauem Wimpel oder, nachts, mit blauem Licht vorne;
- das letzte Fahrzeug fährt mit grünem Wimpel oder, nachts, mit grünem Licht vorne.

Die Wimpel werden an der linken Seite der Fahrzeuge befestigt.

Außerdem müssen in einer Kolonne fahrende Militärfahrzeuge sowohl bei Tag wie bei Nacht mit eingeschaltetem Ablendlicht oder, insofern die Verwendung der Fernlichter zulässig ist, mit eingeschaltetem Fernlicht fahren.

**Art. 19 - Richtungsänderung**

19.1 Ein Führer, der nach rechts oder nach links abbiegen möchte, um die Fahrbahn zu verlassen, oder der sein Fahrzeug auf der linken Seite einer Einbahnstraße abstellen möchte, muß sich vorerst vergewissern, daß er dies ohne Gefahr für die anderen Verkehrsteilnehmer tun kann, insbesondere unter Berücksichtigung der Möglichkeit für ihm folgende Verkehrsteilnehmer, ihre Geschwindigkeit herabzusetzen.

19.2 Ein Führer, der nach rechts abbiegt, muß

1. seine Absicht rechtzeitig mittels der rechten Fahrtrichtungsanzeiger, wenn das Fahrzeug damit ausgestattet ist, oder sonst [, wenn möglich,] durch eine Armbewegung anzeigen.

Diese Richtungsanzeige ist nach Ausführung der Bewegung einzustellen;

2. sich so nahe wie möglich an den rechten Fahrbahnrand halten.

Der Führer darf jedoch nach links ausscheren, wenn die Ortsbeschaffenheit und die Abmessungen des Fahrzeugs oder seiner Ladung es ihm nicht ermöglichen, sich an den rechten Fahrbahnrand zu halten.

In diesem Fall muß er sich vorerst vergewissern, daß kein ihm folgender Führer zum Überholen angesetzt hat; außerdem darf er die anderen Führer im normalen Ablauf des Verkehrs auf der öffentlichen Straße, die er sich anschickt zu verlassen, nicht gefährden;

3. die Bewegung mit gemäßigter Geschwindigkeit ausführen;

4. die Bewegung in einem möglichst kleinen Bogen durchführen, außer wenn der Verkehr auf der Fahrbahn, auf die er sich begibt, gemäß den Bestimmungen der Artikel 9.4 und 9.5 verläuft.

19.3 Ein Führer, der nach links abbiegt, muß

1. seine Absicht rechtzeitig mittels der linken Fahrtrichtungsanzeiger, wenn das Fahrzeug damit ausgestattet ist, oder sonst [, wenn möglich,] durch eine Armbewegung anzeigen.

Diese Richtungsanzeige ist nach Ausführung der Bewegung einzustellen;

2. a) auf einer Fahrbahn mit Gegenverkehr nach links ausscheren, ohne dabei aus der Gegenrichtung kommende Führer zu behindern;

b) sich auf einer Einbahnstraße so nahe wie möglich an den linken Fahrbahnrand halten;

3. den auf der Fahrbahn, die er sich anschickt zu verlassen, aus der Gegenrichtung kommenden Führern die Vorfahrt gewähren;

4. die Bewegung mit gemäßigter Geschwindigkeit ausführen;

5. die Bewegung an Kreuzungen in einem möglichst weiten Bogen durchführen, so daß er rechts in die eingeschlagene Fahrbahn einfährt, außer wenn der Verkehr auf dieser Fahrbahn gemäß den Bestimmungen der Artikel 9.4 und 9.5 verläuft.

19.4 Ein Führer, der die Fahrtrichtung ändert, muß den Führern und den Fußgängern, die die anderen Teile derselben öffentlichen Straße benutzen, die Vorfahrt gewähren.

19.5 Der Führer, der die Fahrtrichtung ändert, muß den Fußgängern, die die Fahrbahn überqueren, in die er einbiegt, die Vorfahrt gewähren.

19.6 Verläuft der Verkehr gemäß den Bestimmungen der Artikel 9.4 und 9.5, darf der Führer nur nach rechts abbiegen, wenn er sich auf der rechten Spur oder in der rechten Fahrzeugreihe befindet, und nur nach links, wenn er sich auf der linken Spur oder in der linken Reihe befindet.

[Art. 19.2 Nr. 1 und Art. 19.3 Nr. 1 ergänzt durch Art. 8 des K.E. vom 20. Juli 1990 (B.S. vom 25. September 1990)]

#### **Art. 20 - Verkehr auf Schienenwegen und Bahnübergängen**

20.1 Jeglicher Verkehr auf Schienenwegen, die außerhalb der Fahrbahn angelegt sind, ist untersagt.

20.2 Ein Verkehrsteilnehmer, der sich einem Bahnübergang nähert, muß erhöhte Vorsicht walten lassen, um jeden Unfall zu vermeiden: Ist der Bahnübergang weder mit Schranken noch mit Verkehrslichtzeichen ausgestattet oder sind diese Verkehrslichtzeichen außer Betrieb, darf sich der Verkehrsteilnehmer erst auf den Bahnübergang begeben, nachdem er sich vergewissert hat, daß kein Schienenfahrzeug herannaht.

20.3 Es ist verboten, sich auf einen Bahnübergang zu begeben,

1. wenn die Schranken in Bewegung oder geschlossen sind;
2. wenn die roten Blinklichter aufleuchten;
3. wenn das akustische Warnsignal ertönt.

20.4 Der Führer darf sich nicht auf einen Bahnübergang begeben, wenn der Verkehr sich so staut, daß er wahrscheinlich auf diesem Übergang stehen bleiben müßte.

#### **Art. 21 - Verkehr auf Autobahnen**

21.1 Fußgängern und Führern von Tieren, Fahrzeugen oder Zügen miteinander verbundener Fahrzeuge, die auf ebener Strecke eine Geschwindigkeit von 70 km in der Stunde nicht erreichen können, ist der Verkehr auf Autobahnen untersagt. [Fahrzeugen, die gemäß den Bestimmungen von Artikel 49.5 mit einer Behelfs- oder Hilfskupplung abgeschleppt werden, ist der Verkehr auf Autobahnen ebenfalls untersagt.]

Fahrzeuge, die zum Verkehr auf den Autobahnen zugelassen sind, dürfen nur an den eigens zu diesem Zweck angelegten Stellen auf die Autobahn auffahren oder von derselben abfahren.

21.2 Kein Führer darf auf der Autobahn mit einer niedrigeren Geschwindigkeit als 70 km in der Stunde fahren, es sei denn, eine niedrigere Geschwindigkeit wird durch das Verkehrsschild C43 auferlegt. Er muß seine Geschwindigkeit jedoch gemäß den Bestimmungen von Artikel 10.1 anpassen.

21.3 Umfaßt die Fahrbahn einer Autobahn drei oder mehr Fahrspuren, dürfen Linien- und Reisebusse sowie andere Fahrzeuge und Züge miteinander verbundener Fahrzeuge, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht 7,5 Tonnen übersteigt, die linke Spur der Fahrbahn nicht benutzen, es sei denn, sie müssen sich nach den Anweisungen der Verkehrsschilder F13 und F15 richten.

21.4 Auf Autobahnen ist es untersagt,

1. die Querverbindungen zu benutzen;
2. zu wenden;
3. rückwärts zu fahren;

4. mit einem Fahrzeug zu halten oder es zu parken, außer auf den durch das Verkehrsschild E9a gekennzeichneten Parkflächen.

21.5 Fahrzeuge, die gemäß den Bestimmungen von Artikel [49.5] mit einer Behelfs- oder Hilfskupplung abgeschleppt werden, müssen die Autobahn an der ersten Ausfahrt verlassen.

21.6 Auf Autobahnen sind

1. Umzüge, Kundgebungen und Menschenansammlungen,
2. Werbeumzüge,
3. technische Erprobungen von Fahrzeugprototypen,
4. Sportwettbewerbe, insbesondere Geschwindigkeits-, Gleichmäßigkeits- oder Geschicklichkeitsrennen oder -wettbewerbe,

5. der Verkauf oder das Anbieten zum Kauf jeglicher Gegenstände, vorbehaltlich der Erlaubnis des Ministers, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Verwaltung der Autobahnen gehört [, oder seines Beauftragten], untersagt.

21.7 Liegen besondere Umstände vor, kann der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Verwaltung der Autobahnen gehört, [oder sein Beauftragter] alle vorläufigen Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs an einer bestimmten Stelle der Autobahn treffen.

21.8 Der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Verwaltung der Autobahnen gehört, [oder sein Beauftragter] kann unter den Bedingungen, die er bestimmt, in einer Kolonne fahrenden Militärfahrzeugen und außergewöhnlichen Transporten erlauben, die Autobahnen zu benutzen und dort mit einer niedrigeren Geschwindigkeit als 70 km in der Stunde zu fahren.

[Art. 21.5 abgeändert durch Art. 3 des K.E. vom 27. April 1976 (B.S. vom 1. Mai 1976); Art. 21.1 Abs. 1 ergänzt und Art. 21.6 Nr. 5, 21.7 und 21.8 abgeändert durch Art. 2 des K.E. vom 23. Juni 1978 (B.S. vom 28. Juni 1978)]

#### **Art. 22 - Verkehr auf Kraftfahrstraßen**

22.1 Der Verkehr auf Kraftfahrstraßen ist Motorfahrzeugen sowie ihren Anhängern mit Ausnahme der Kleinkrafträder, der landwirtschaftlichen Fahrzeuge und der Züge miteinander verbundener Schaustellerfahrzeuge vorbehalten.

22.2 Die Bestimmungen der Artikel 21.4 und 21.6 sind auf Kraftfahrstraßen anwendbar.

**[Art. 22bis** - Verkehr in verkehrsberuhigten Bereichen

In verkehrsberuhigten Bereichen

1. dürfen Fußgänger die ganze Breite der öffentlichen Straße benutzen; Spiele sind dort ebenfalls erlaubt;
2. dürfen Führer Fußgänger weder gefährden noch behindern; nötigenfalls müssen sie anhalten. Außerdem müssen sie bei Anwesenheit von Kindern erhöhte Vorsicht walten lassen. Fußgänger dürfen den Verkehr nicht unnötigerweise behindern;
3. ist die Geschwindigkeit auf 20 km in der Stunde beschränkt;
4. a) ist das Parken verboten, außer
  - an Stellen, die durch Straßenmarkierungen oder einen andersfarbigen Straßenbelag abgegrenzt und mit dem Buchstaben «P» gekennzeichnet sind;
  - an Stellen, wo ein Verkehrsschild es erlaubt;
- b) dürfen haltende oder parkende Fahrzeuge im Verhältnis zur Fahrtrichtung rechts oder links abgestellt sein.]

*[Art. 22bis eingefügt durch Art. 3 des K.E. vom 23. Juni 1978 (B.S. vom 28. Juni 1978, Err. B.S. vom 13. Juli 1978)]*

**[Art. 22ter** - Verkehr auf Fahrbahnen, die mit Verkehrsberuhigungsanlagen ausgestattet sind

*[22ter.1 Auf Fahrbahnen, die mit Verkehrsberuhigungsanlagen ausgestattet sind, die durch die Verkehrsschilder A14 und F87 angekündigt werden oder in einer durch die Verkehrsschilder F4a und F4b abgegrenzten Zone liegen,*

1. müssen Führer sich den Verkehrsberuhigungsanlagen mit erhöhter Vorsicht und gemäßigter Geschwindigkeit nähern, so daß sie mit einer Geschwindigkeit von höchstens 30 km in der Stunde darüber fahren;
2. ist es untersagt, auf den Verkehrsberuhigungsanlagen zu überholen;
3. ist es untersagt, auf den Verkehrsberuhigungsanlagen zu halten oder zu parken.]

*22ter.2 Die in Artikel 22ter.1 erwähnten Verkehrsberuhigungsanlagen müssen den von Uns festgelegten Standortbedingungen und technischen Vorschriften genügen.]*

*[Art. 22ter zunächst eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 8. April 1983 (B.S. vom 20. April 1983), dann Art. 22ter.1 ersetzt durch Art. 1 des K.E. vom 17. September 1988 (B.S. vom 25. Oktober 1988)]*

**[Art. 22quater** - Zonen, in denen die Geschwindigkeit auf 30 km in der Stunde beschränkt ist

In den durch die Verkehrsschilder F4a und F4b abgegrenzten Zonen ist die Geschwindigkeit auf 30 km in der Stunde beschränkt.

Die Bedingungen für die Einrichtung dieser Zonen werden von Uns festgelegt.]

*[Art. 22quater eingefügt durch Art. 2 des K.E. vom 17. September 1988 (B.S. vom 25. Oktober 1988)]*

**Art. 23** - Halten und Parken

23.1 Haltende oder parkende Fahrzeuge müssen wie folgt abgestellt sein:

1. rechts im Verhältnis zu seiner Fahrtrichtung.

In Einbahnstraßen können sie jedoch auf der einen oder auf der anderen Seite abgestellt sein;

2. außerhalb der Fahrbahn auf dem ebenerdigen Seitenstreifen oder, außerhalb geschlossener Ortschaften, auf Seitenstreifen jeglicher Art.

Falls es sich um einen Seitenstreifen handelt, den Fußgänger benutzen müssen, muß an der Außenseite der öffentlichen Straße ein begehbarer Durchgang von mindestens einem Meter Breite für sie zur Verfügung stehen.

Ist der Seitenstreifen nicht breit genug, muß das Fahrzeug teils auf dem Seitenstreifen und teils auf der Fahrbahn abgestellt werden.

In Ermangelung eines befahrbaren Seitenstreifens muß das Fahrzeug auf der Fahrbahn abgestellt werden.

23.2 Ganz oder teilweise auf der Fahrbahn abgestellte Fahrzeuge müssen

1. in größtmöglicher Entfernung von der Fahrbahnachse,
2. parallel zum Fahrbahnrand, außer bei besonderer Gestaltung der Ortslage,
3. in einer einzigen Fahrzeugreihe

abgestellt sein.

*[23.3 Fahrräder und zweirädrige Kleinkraftmädrer müssen außerhalb der Fahrbahn und der in Artikel 75.2 erwähnten Parkzonen abgestellt werden, so daß sie die anderen Verkehrsteilnehmer weder behindern noch gefährden, außer an den gemäß Artikel 70.2.1 Nr. 3 Buchstabe f) gekennzeichneten Stellen.]*

*[Art. 23.3 hinzugefügt durch Art. 9 des K.E. vom 20. Juli 1990 (B.S. vom 25. September 1990)]*

**Art. 24** - Halte- und Parkverbot

Es ist untersagt, mit einem Fahrzeug zu halten oder es zu parken, wo es offensichtlich eine Gefahr für die anderen Verkehrsteilnehmer bilden oder sie unnötigerweise behindern könnte, insbesondere:

1. auf Bürgersteigen und, in geschlossenen Ortschaften, auf erhöhten Seitenstreifen, vorbehaltlich anderslautender örtlicher Regelungen;
2. auf Radwegen oder auf Überwegen für Radfahrer;
3. auf Bahnübergängen;
4. auf Fußgängerüberwegen, auf Überwegen für Radfahrer und Führer von zweirädrigen Kleinkraftmädrern und auf der Fahrbahn in einer Entfernung von weniger als 5 Metern vor diesen Überwegen;]
5. auf der Fahrbahn in Unterführungen, in Tunnels und, vorbehaltlich anderslautender örtlicher Regelungen, unter Brücken;
6. auf der Fahrbahn in der Nähe der Scheitelpunkte von Kuppen und in Kurven bei unzureichender Sicht;
7. in der Nähe von Kreuzungen, in einer Entfernung von weniger als 5 Metern von der Verlängerung des nächstliegenden Randes der Querstraße, vorbehaltlich anderslautender örtlicher Regelungen;
8. in einer Entfernung von weniger als 20 Metern vor den an Kreuzungen aufgestellten Verkehrslichtzeichen, vorbehaltlich anderslautender örtlicher Regelungen;

9. in einer Entfernung von weniger als 20 Metern vor den außerhalb von Kreuzungen aufgestellten Verkehrslichtzeichen;

10. in einer Entfernung von weniger als 20 Metern vor den Verkehrsschildern.

Die unter den Nummern 9 und 10 erwähnten Bestimmungen gelten nicht für Fahrzeuge, deren Höhe, Ladung einbegriffen, 1,65 Meter nicht übersteigt, wenn der untere Rand der betreffenden Verkehrslichtzeichen und Verkehrsschilder sich mindestens zwei Meter über der Fahrbahn befindet.

[Art. 24 Nr. 4 abgeändert durch Art. 10 des K.E. vom 20. Juli 1990 (B.S. vom 25. September 1990)]

#### **Art. 25 - Parkverbot**

25.1 Das Parken eines Fahrzeugs ist untersagt:

1. in einer Entfernung von weniger als 1 Meter sowohl vor wie auch hinter einem anderen haltenden oder parkenden Fahrzeug und überall, wo das Fahrzeug den Zugang zu einem anderen Fahrzeug oder dessen Hinausfahren verhindern würde;

[2. in einer Entfernung von weniger als 15 Metern beiderseits eines Schildes, das eine Bus-, Trolleybus- oder Straßenbahnhaltestelle anzeigt;]

3. vor Einfahrten von Privatgrundstücken, außer für Fahrzeuge, deren amtliches Kennzeichen lesbar an diesen Einfahrten angebracht ist;

[4. überall, wo Fußgänger, Radfahrer und Führer von zweirädrigen Kleinkrafträdern zur Umgehung eines Hindernisses die Fahrbahn benutzen müssen;]

5. überall, wo das Fahrzeug den Zugang zu Parkplätzen, die außerhalb der Fahrbahn liegen, verhindern würde;

6. überall, wo das Fahrzeug die Durchfahrt von Schienenfahrzeugen behindern würde;

7. wenn dadurch die Breite der freien Durchfahrt auf der Fahrbahn auf weniger als 3 Meter reduziert würde;

8. außerhalb geschlossener Ortschaften, auf der Fahrbahn einer mit dem Verkehrsschild B9 gekennzeichneten öffentlichen Straße;

9. auf der Fahrbahn, wenn diese in Fahrspuren unterteilt ist, außer an den mit dem Verkehrsschild E9a oder E9b gekennzeichneten Stellen;

10. auf der Fahrbahn, längs der in Artikel 75.1 Nr. 2 vorgesehenen unterbrochenen gelben Linie;

11. auf Fahrbahnen mit Gegenverkehr, wo ein anderes Fahrzeug auf der entgegengesetzten Seite bereits hält oder parkt und das Kreuzen von zwei anderen Fahrzeugen dadurch erschwert würde;

12. auf der mittleren Fahrbahn einer öffentlichen Straße mit drei Fahrbahnen;

13. außerhalb geschlossener Ortschaften, auf der linken Seite der Fahrbahn einer öffentlichen Straße, die zwei Fahrbahnen umfaßt, oder auf dem Trennstreifen, der diese Fahrbahnen trennt.

25.2 Es ist untersagt, Fahrzeuge auf öffentlicher Straße zum Verkauf oder zur Vermietung auszustellen.

[Art. 25.1 Nr. 2 ersetzt durch Art. 7 des K.E. vom 25. März 1987 (B.S. vom 8. Mai 1987); Art. 25.1 Nr. 4 ersetzt durch Art. 11 des K.E. vom 20. Juli 1990 (B.S. vom 25. September 1990)]

#### **Art. 26 - Halbmonatlich abwechselndes Parken in der ganzen geschlossenen Ortschaft**

26.1 Das halbmonatlich abwechselnde Parken ist auf allen Fahrbahnen einer geschlossenen Ortschaft obligatorisch, wenn über den Schildern, die den Beginn dieser Ortschaft anzeigen, das Verkehrsschild E11 angebracht ist.

In diesem Fall ist das Parken auf der Fahrbahn vom 1. bis zum 15. des Monats nur an der Seite der Häuser mit ungeraden Nummern und vom 16. bis zum Ende des Monats nur an der Seite der Häuser mit geraden Nummern erlaubt.

Bestehen an einer Seite der Fahrbahn keine Hausnummern, kommt dies einer ungeraden Numerierung gleich, wenn die Häuser an der anderen Seite gerade Nummern tragen, und einer geraden Numerierung, wenn die Häuser an der anderen Seite ungerade Nummern tragen.

Der Wechsel der Fahrbahnseite hat am letzten Tag eines jeden Zeitabschnitts zwischen 19.30 und 20.00 Uhr zu erfolgen.

26.2 In diesen geschlossenen Ortschaften gilt das halbmonatlich abwechselnde Parken nicht an Stellen, wo Fahrzeuge auf einer oder auf beiden Seiten außerhalb der Fahrbahn geparkt werden und auch nicht an Stellen, wo eine örtliche Regelung andere Regeln vorsieht.

#### **Art. 27 - Parkzeitbeschränkung**

27.1 Zone mit Parkzeitbeschränkung (blaue Zone)

27.1.1 Jeder Führer, der ein Kraftfahrzeug an einem Werktag in einer Zone mit Parkzeitbeschränkung parkt, muß an der Innenseite der Windschutzscheibe oder, ansonsten, im Vorderteil des Fahrzeugs eine Parkscheibe anbringen, die dem vom Minister des Verkehrswesens bestimmten Muster entspricht.

[Anfang und Ende dieser Zone werden durch ein Verkehrsschild gekennzeichnet, dem zonale Gültigkeit im Sinne von Artikel 65.5 verliehen worden ist und auf dem das Verkehrszeichen E9a und die Parkscheibe abgebildet sind.]

27.1.2 Der Führer muß diese Parkscheibe auf den Zeitabschnitt einstellen, im Verlauf dessen das Parken begonnen hat.

Das Fahrzeug muß den Parkplatz spätestens zu der Uhrzeit, die auf der Parkscheibe erscheint, verlassen haben.

27.1.3 Es ist untersagt, die Parkscheibe auf falsche Zeitangaben einzustellen. Die Angaben auf der Parkscheibe dürfen nicht geändert werden, bevor das Fahrzeug den Parkplatz verlassen hat.

27.1.4 Vorstehende Bestimmungen gelten nicht an den mit einem der Verkehrsschilder E9a bis E9g gekennzeichneten Stellen, außer wenn diese Verkehrsschilder durch ein Zusatzschild ergänzt sind, auf dem eine Parkscheibe abgebildet ist.

[Vorstehende Bestimmungen gelten auch nicht, wenn eine besondere Parkregelung für die Inhaber einer Anliegerkarte vorgesehen ist und diese Karte an der Innenseite der Windschutzscheibe oder, ansonsten, im Vorderteil des Fahrzeugs angebracht ist.

Die Anliegerkarte ersetzt die Parkscheibe.

Der Minister des Verkehrswesens bestimmt die Personen, die die Anliegerkarte erhalten können, und die Behörde, die befugt ist, sie auszustellen; er bestimmt das Muster der Karte sowie die Modalitäten zur Ausstellung und Benutzung derselben.]

27.2 Öffentliche Straße, auf der die Vorschriften hinsichtlich der blauen Zone zur Anwendung kommen

Außerhalb einer Zone mit Parkzeitbeschränkung finden vorstehende Bestimmungen auch überall Anwendung, wo ein Verkehrsschild E5, E7 oder E9a bis E9g angebracht und durch ein Zusatzschild ergänzt ist, auf dem eine Parkscheibe abgebildet ist.

[27.3 Gebührenpflichtiges Parken

27.3.1.1. Wo Parkuhren oder Parkscheinautomaten angebracht sind, wird das Parken gemäß den Modalitäten und unter den Bedingungen, die auf diesen Geräten angegeben sind, geregelt.

27.3.1.2. Ist die Parkuhr oder der Parkscheinautomat außer Betrieb, muß die Parkscheibe gemäß den in Artikel 27.1 erwähnten Modalitäten benutzt werden.

27.3.1.3. Die Benutzung der Parkscheibe ist für das Parken an Stellen, wo Parkuhren oder Parkscheinautomaten angebracht sind, nicht obligatorisch, wenn letztere innerhalb einer Zone mit Parkzeitbeschränkung liegen, außer in dem in Artikel 27.3.1.2 erwähnten Fall.

27.3.2 An den mit den Verkehrsschildern E5, E7 oder E9a bis E9h gekennzeichneten Stellen, wo diese Verkehrsschilder durch ein Zusatzschild mit dem Vermerk «gebührenpflichtig» ergänzt sind, muß eine Karte für gebührenpflichtiges Parken gemäß den Modalitäten und unter den Bedingungen, die auf dieser Karte vermerkt sind, benutzt werden.

Diese Karte muß gut sichtbar angebracht werden.

Wo Parkuhren oder Parkscheinautomaten angebracht sind, kann die Benutzung der Parkuhr oder des Parkscheinautomaten durch die Benutzung einer Karte für gebührenpflichtiges Parken ersetzt werden.

Die zulässige Parkzeit darf die laut Parkuhr oder Parkscheinautomat maximal zulässige Parkzeit jedoch nicht überschreiten.

27.3.3 An den mit den Verkehrsschildern E5, E7 oder E9a bis E9h gekennzeichneten Stellen, wo diese Verkehrsschilder durch ein Zusatzschild mit dem Vermerk «gebührenpflichtig» ergänzt sind, sowie an Stellen, wo Parkuhren oder Parkscheinautomaten angebracht sind, kann das Parken ebenfalls gemäß anderslautenden Modalitäten und unter anderen Bedingungen geregelt werden, die den Betroffenen vor Ort mitgeteilt werden.

27.3.4 Ist eine besondere Parkregelung für die Inhaber einer Anliegerkarte vorgesehen, müssen sie diese Karte an der Innenseite der Windschutzscheibe oder, ansonsten, im Vorderteil des Fahrzeugs anbringen.]

27.4 Parkerleichterungen für Behinderte

27.4.1 Die Beschränkungen der Parkzeit gelten nicht für Fahrzeuge, die von Behinderten benutzt werden, wenn die in Artikel 27.4.3 erwähnte Sonderkarte an der Innenseite der Windschutzscheibe oder, ansonsten, im Vorderteil des Fahrzeugs angebracht ist. [Das Dokument, das Behinderten, die ein Fahrzeug führen, im Ausland von der zuständigen Behörde des betreffenden Landes ausgestellt wird und auf dem das in Artikel 70.2.1 Nr. 3 Buchstabe c) abgebildete Sinnbild zu sehen ist, wird der in Artikel 27.4.3 erwähnten Sonderkarte gleichgestellt.]

27.4.2 Die Sonderkarte ersetzt die Parkscheibe, wenn die Benutzung letzterer Pflicht ist.

27.4.3 Der Minister des Verkehrswesens bestimmt die Personen, die die Sonderkarte erhalten können, und die Behörden, die befugt sind, sie auszustellen; er bestimmt das Muster der Karte sowie die Modalitäten für die Ausstellung, den Entzug und die Benutzung derselben.

[27.5 Beschränkung des Langzeitparkens

27.5.1 Es ist untersagt, Motorfahrzeuge, die außer Betrieb sind, oder Anhänger mehr als vierundzwanzig Stunden ununterbrochen auf öffentlicher Straße zu parken.

27.5.2 In geschlossenen Ortschaften ist es untersagt, Kraftfahrzeuge, Züge miteinander verbundener Fahrzeuge und Anhänger mehr als [acht Stunden] ununterbrochen auf öffentlicher Straße zu parken, wenn ihr höchstes zulässiges Gesamtgewicht 7,5 Tonnen übersteigt, außer an den mit den Verkehrsschildern E9a, E9c oder E9d gekennzeichneten Stellen.

27.5.3 Es ist untersagt, Reklamewagen mehr als drei Stunden ununterbrochen auf öffentlicher Straße zu parken.]

[Art. 27.4.1 ergänzt durch Art. 4 des K.E. vom 23. Juni 1978 (B.S. vom 28. Juni 1978); Art. 27.3.2 abgeändert und Art. 27.3.3 hinzugefügt durch Art. 2 des K.E. vom 8. Juni 1979 (B.S. vom 20. Juni 1979); Art. 27.3.1 ergänzt durch Art. 1 des K.E. vom 1. Juni 1984 (B.S. vom 28. Juni 1984); Art. 27.5 ersetzt durch Art. 12 des K.E. vom 20. Juli 1990 (B.S. vom 25. September 1990) und abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 28. Januar 1991 (B.S. vom 1. Februar 1991); Art. 27.1 abgeändert durch Art. 12 des K.E. vom 18. September 1991 (B.S. vom 23. Oktober 1991); Art. 27.3 ersetzt durch Art. 12 des K.E. vom 18. September 1991 (B.S. vom 23. Oktober 1991)]

[Art. 27bis - Parkplätze für Behinderte

Die nach Artikel 70.2.1 Nr. 3 Buchstabe c) gekennzeichneten Parkplätze sind Fahrzeugen vorbehalten, die von Behinderten benutzt werden, die Inhaber der in Artikel 27.4.3 erwähnten Sonderkarte oder des durch Artikel 27.4.1 der Sonderkarte gleichgestellten Dokuments sind.

Die Karte oder das Dokument muß an der Innenseite der Windschutzscheibe oder, ansonsten, im Vorderteil des auf diesen Parkplätzen abgestellten Fahrzeugs angebracht werden.]

[Art. 27bis eingefügt durch Art. 5 des K.E. vom 23. Juni 1978 (B.S. vom 28. Juni 1978, Err. B.S. vom 13. Juli 1978)]

[Art. 27ter - Parkplätze für Anlieger

Die gemäß Artikel 70.2.1 Nr. 3 Buchstabe d) gekennzeichneten Parkplätze sowie in verkehrsberuhigten Bereichen diejenigen, die mit dem Buchstaben «P» und dem Wort «Anlieger» angezeigt sind, sind Fahrzeugen vorbehalten, die von den Inhabern einer Anliegerkarte [...] benutzt werden.

[...]

Beim Parken auf einem für Anlieger vorbehaltenen Parkplatz muß die Anliegerkarte [...] an der Innenseite der Windschutzscheibe oder, ansonsten, im Vorderteil des Fahrzeugs angebracht werden.]

[Art. 27ter eingefügt durch Art. 2 des K.E. vom 1. Juni 1984 (B.S. vom 28. Juni 1984) und abgeändert durch Art. 13 des K.E. vom 18. September 1991 (B.S. vom 23. Oktober 1991)]

**Art. 28** - Öffnen der Fahrzeugtüren

Es ist untersagt, die Tür eines Fahrzeugs zu öffnen, sie offenzulassen, aus einem Fahrzeug aus- oder in ein Fahrzeug einzusteigen, ohne sich vergewissert zu haben, daß andere Verkehrsteilnehmer dadurch weder gefährdet noch behindert werden können.

**Art. 29** - Benutzung der Lichter: allgemeine Vorschrift

Es ist untersagt, andere Lichter zu benutzen als diejenigen, die in der vorliegenden Ordnung oder in den technischen Verordnungen über Kraftfahrzeuge oder über Kleinkrafträder und Motorräder vorgeschrieben oder vorgesehen sind.

**Art. 30** - Benutzung der Lichter: auf öffentlichen Straßen verkehrende Fahrzeuge und Verkehrsteilnehmer

Zwischen Einbruch der Dunkelheit und Tagesanbruch sowie unter allen Umständen, in denen es nicht mehr möglich ist, etwa 200 Meter weit deutlich zu sehen, müssen folgende Lichter benutzt werden:

## 30.1 bei Motorfahrzeugen:

1. vorne: die Abblendlichter oder die Fernlichter, die gleichzeitig benutzt werden dürfen.

Die Fernlichter müssen jedoch ausgeschaltet und durch die Abblendlichter ersetzt werden:

a) beim Herannahen eines aus der Gegenrichtung kommenden Verkehrsteilnehmers, in der erforderlichen Entfernung, damit dieser seine Fahrt bequem und gefahrlos fortsetzen kann, und jedenfalls, sobald ein Führer seine Fernlichter nacheinander kurz ein- und ausschaltet, um zu verstehen zu geben, daß er geblendet ist;

b) beim Herannahen eines Schienenfahrzeugs oder eines Schiffes, dessen Führer oder dessen Steuermann durch die Fernlichter geblendet werden könnte;

c) wenn ein Fahrzeug einem anderen in einer Entfernung von weniger als 50 Metern folgt, außer beim Überholen;

d) wenn die Fahrbahn durchgehend und genügend beleuchtet ist, so daß der Führer etwa 100 Meter weit deutlich sehen kann.

Die Nebelscheinwerfer dürfen nur bei Nebel, Schneefall oder starkem Regen benutzt werden. Sie können die Abblendlichter oder die Fernlichter ersetzen oder mit diesen zusammen eingeschaltet werden;

[2. hinten: die roten Lichter.

Ist das Fahrzeug außerdem mit Nebelschlußleuchten ausgestattet, müssen diese bei Nebel oder Schneefall, die die Sichtweite auf weniger als etwa 100 Meter verringern, sowie bei starkem Regen eingeschaltet werden. Unter anderen Umständen dürfen diese Leuchten nicht benutzt werden.]

30.2 Von Behinderten geführte Fahrzeuge, die mit einem Motor ausgestattet sind, der keine höhere Geschwindigkeit als Schrittgeschwindigkeit ermöglicht, unterliegen den Bestimmungen von Artikel 30.1 nicht.

Es werden die nachstehend erwähnten Lichter benutzt:

- vorne ein weißes oder gelbes Licht;

- hinten ein rotes Licht.

Diese Lichter können durch ein einziges, links angebrachtes oder getragenes Gerät ausgestrahlt werden;

30.3 bei anderen nachstehend aufgeführten Fahrzeugen, Verkehrsteilnehmern und Tieren:

1. bei bestiegenen Rädern:

- vorne ein weißes oder gelbes Licht;

- hinten ein rotes Licht;

[2. bei Anhängern, insofern sie mit diesen Lichtern ausgestattet sein müssen:

- vorne zwei weiße Lichter;

- hinten die roten Lichter.

Ist das Fahrzeug außerdem mit Nebelschlußleuchten ausgestattet, müssen diese bei Nebel oder Schneefall, die die Sichtweite auf weniger als etwa 100 Meter verringern, sowie bei starkem Regen eingeschaltet werden. Unter anderen Umständen dürfen diese Leuchten nicht benutzt werden;]

3. bei Gespannen, Handkarren, nicht vorgespannten Zugtieren, Last- oder Reittieren und bei Vieh:

- vorne ein weißes oder gelbes Licht;

- hinten ein rotes Licht.

Diese Lichter können durch ein einziges, links angebrachtes oder getragenes Gerät ausgestrahlt werden, außer in den folgenden Fällen:

a) wenn das Gespann ein anderes Fahrzeug zieht;

b) wenn die Tiere eine Herde von sechs oder mehr Tieren bilden;

4. bei allen anderen Fahrzeugen, wenn sie auf der Fahrbahn verkehren: das vorstehend unter Nr. 3 vorgesehene weiße oder gelbe Licht und das rote Licht.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung, wenn diese Fahrzeuge die Fahrbahn nur benutzen, um sie zu überqueren;

5. bei aus marschierenden Truppen bestehenden Abteilungen von Militärkolonnen sowie bei Umzügen und Gruppen in Reihen unter der Leitung eines Betreuers, wenn sie die Fahrbahn benutzen:

- vorne links ein weißes oder gelbes Licht;

- hinten links ein rotes Licht.

Ein gleichfarbiges Licht kann an der rechten Seite getragen werden. Die Seiten dieser Formationen müssen, wenn ihre Länge es rechtfertigt, durch ein oder mehrere weiße oder gelbe, in allen Richtungen sichtbare Lichter gekennzeichnet werden;

30.4 bei Fahrzeugen, deren Breite 2,50 Meter übersteigt:

- außer den in Artikel 30.1 oder 30.3 vorgeschriebenen Lichtern auch Begrenzungslichter.

Diese Lichter werden vorne, hinten und an jeder Seite sowie gegebenenfalls an den äußersten Seitenvorsprüngen des Fahrzeugs angebracht.

Die von vorn sichtbaren Lichter müssen weiß und die von hinten sichtbaren Lichter müssen rot sein.

[Art. 30.1 Nr. 2 und Art. 30.3 Nr. 2 ersetzt durch die Art. 1 und 2 des K.E. vom 11. Mai 1982 (B.S. vom 9. Juni 1982)]

**[Art. 30bis** - Benutzung der Lichter: auf öffentlichen Straßen verkehrende Kleinkrafträder und Motorräder - besondere Regel

Außerhalb der in Artikel 30 erwähnten Umständen müssen das Abblendlicht und das hintere rote Licht der zweirädrigen Kleinkrafträder und Motorräder ständig benutzt werden. Das Fernlicht darf in diesem Fall nicht benutzt werden.]

[Art. 30bis eingefügt durch Art. 5 des K.E. vom 21. Dezember 1983 (B.S. vom 7. Februar 1984)]

**Art. 31** - Benutzung der Lichter beim Halten oder beim Parken

31.1 Zwischen Einbruch der Dunkelheit und Tagesanbruch sowie unter allen Umständen, in denen es nicht mehr möglich ist, etwa 200 Meter weit deutlich zu sehen, muß die Anwesenheit nachstehend aufgezählter Fahrzeuge, Verkehrsteilnehmer und Tiere auf öffentlicher Straße wie folgt gekennzeichnet werden:

31.1.1 Motorfahrzeuge mit Ausnahme der zweirädrigen Kleinkrafträder, gemäß der vorgeschriebenen Ausstattung:

- vorne durch ein oder zwei weiße oder gelbe Standlichter;
- hinten durch ein oder zwei rote Lichter.

Jedoch

1. dürfen bei Nebel, Schneefall oder starkem Regen die Abblendlichter oder die Nebelscheinwerfer benutzt werden;

[2. dürfen bei Nebel, Schneefall oder starkem Regen auch die Nebelschlußleuchten benutzt werden;]

3. dürfen in geschlossenen Ortschaften die Standlichter und die hinteren roten Lichter durch eine Parkleuchte ersetzt werden, wenn das Fahrzeug parallel zur Fahrbahnachse abgestellt und kein Anhänger an diesem Fahrzeug angekuppelt ist.

Nur die der Fahrbahnachse zugewandte Parkleuchte darf eingeschaltet werden;

31.1.2 in Artikel 30.3 aufgezählte Fahrzeuge, Verkehrsteilnehmer und Tiere mit Ausnahme der Räder:

- durch die gleichen Lichter wie diejenigen, die vorgeschrieben sind, wenn sie auf öffentlicher Straße verkehren; wenn diese Lichter aus technischen Gründen nicht benutzt werden können:

- vorne durch ein weißes oder gelbes Licht;
- hinten durch ein rotes Licht.

Diese Lichter müssen an der der Fahrbahnachse zugewandten Seite angebracht werden.

Unter den in Artikel 31.1.1 Nr. 3 vorgesehenen Bedingungen dürfen nicht angekuppelte Anhänger auch durch eine Parkleuchte gekennzeichnet werden.

31.2 Die Benutzung der in Artikel 31.1 vorgeschriebenen Lichter ist nur dann Pflicht, wenn die öffentliche Beleuchtung es nicht ermöglicht, das Fahrzeug in einer Entfernung von etwa 100 Metern deutlich zu sehen.

[Art. 31.1.1 Nr. 2 ersetzt durch Art. 3 des K.E. vom 11. Mai 1982 (B.S. vom 9. Juni 1982)]

**Art. 32** - Benutzung der Sonderleuchten

32.1 Suchleuchten und Arbeitsscheinwerfer dürfen nur eingeschaltet werden, wenn ihre Benutzung unbedingt erforderlich ist.

Diese Leuchten sowie Rückfahrscheinwerfer dürfen andere Führer auf keinen Fall behindern.

32.2 Gelbe Blinklichter dürfen nur während der tatsächlichen Ausführung der Arbeiten benutzt werden, zu deren Zweck die Fahrzeuge gemäß der technischen Verordnung über Kraftfahrzeuge mit diesen Leuchten ausgestattet sein dürfen, oder wenn die Anwesenheit dieser Fahrzeuge auf der öffentlichen Straße eine Behinderung oder eine Gefahr für den Verkehr darstellt.

Die gelben Blinklichter der Abschleppwagen müssen an der Abschleppstelle und während des Abschleppens benutzt werden.

Sie dürfen unter anderen als diesen Umständen nicht benutzt werden.

[Führer von landwirtschaftlichen Zugmaschinen müssen zwischen Einbruch der Dunkelheit und Tagesanbruch und unter allen Umständen, in denen es nicht mehr möglich ist, etwa 200 Meter weit deutlich zu sehen, sowie ständig auf öffentlichen Straßen mit mehr als zwei Fahrspuren ein oder zwei gelbe Blinklichter benutzen, die so angebracht sind, daß sie in allen Richtungen sichtbar sind.]

[Art. 32.2 ergänzt durch Art. 14 des K.E. vom 18. September 1991 (B.S. vom 23. Oktober 1991)]

**[Art. 32bis** - Gleichzeitige Benutzung aller Fahrtrichtungsanzeiger

Die Vorrichtung, die es ermöglicht, alle Fahrtrichtungsanzeiger eines Fahrzeugs gleichzeitig einzuschalten, darf nur in den [in den Artikeln 39bis2 und 51] vorgesehenen Fällen oder um die anderen Verkehrsteilnehmer auf drohende Unfallgefahr hinzuweisen, benutzt werden.]

[Art. 32bis eingefügt durch Art. 6 des K.E. vom 23. Juni 1978 (B.S. vom 28. Juni 1978) und abgeändert durch Art. 15 des K.E. vom 18. September 1991 (B.S. vom 23. Oktober 1991)]

**Art. 33** - Benutzung akustischer Warnvorrichtungen

33.1 Es ist untersagt, andere akustische Warnvorrichtungen zu benutzen als diejenigen, die durch die vorliegende Ordnung oder durch die technischen Verordnungen über Kraftfahrzeuge oder über Kleinkrafträder und Motorräder vorgesehen sind.

33.2 Akustische Warnsignale müssen so kurz wie möglich sein. Sie sind nur gestattet, um ein zur Verhütung eines Unfalls notwendiges Warnsignal zu geben und, außerhalb geschlossener Ortschaften, um einen Führer, den man zu überholen beabsichtigt, nötigenfalls zu warnen.

33.3 Außer bei drohender Gefahr müssen akustische Warnsignale zwischen Einbruch der Dunkelheit und Tagesanbruch durch kurzes und abwechselndes Einschalten der Fern- und Abblendlichter ersetzt werden.

**Art. 34** - Benutzung der Rückspiegel

Der Führer muß die Rückspiegel so einstellen, daß er den Verkehr von seinem Sitz aus nach hinten und nach links überschauen und insbesondere ein anderes Fahrzeug, das zum linksseitigen Überholen angesetzt hat, sehen kann.

**Art. 35** - Sicherheitsgurte

[35.1 Führer und Fahrgäste von Kraftfahrzeugen müssen den Sicherheitsgurt an den damit ausgestatteten Plätzen tragen.]

35.2 Von der Gurtanlegepflicht sind jedoch befreit:

1. Führer, die rückwärts fahren;
2. Taxifahrer, wenn sie einen Kunden befördern;
3. Auslieferer, wenn sie Waren nacheinander an Stellen auf- oder abladen, die in geringer Entfernung voneinander liegen;
4. Führer und Fahrgäste, die kleiner als 1,50 Meter sind;
5. schwangere Frauen im Besitz einer ärztlichen Bescheinigung; auf dieser Bescheinigung muß vermerkt sein, wann die Befreiung abläuft;
6. Personen, die im Besitz einer Abweichungsbescheinigung sind, die aufgrund einer ernsthaften ärztlichen Gegenanzeige vom Minister des Verkehrswesens [oder von seinem Beauftragten] oder, wenn diese Personen im Ausland wohnhaft sind, von der zuständigen Behörde dieses Landes ausgestellt worden ist.

Der Minister des Verkehrswesens bestimmt die Gewährungsmodalitäten sowie das Muster für diese Abweichungsbescheinigung;

[7. Führer und Fahrgäste der in Artikel 37 erwähnten vorfahrtsberechtigten Fahrzeuge, wenn die Art ihres Auftrags es rechtfertigt.]

35.3 Die vorerwähnte ärztliche Bescheinigung oder Abweichungsbescheinigung muß bei jeder Aufforderung durch einen befugten Bediensteten vorgezeigt werden.

*[Art. 35.1 ersetzt durch Art. 1 Nr. 1 des K.E. vom 22. Mai 1989 (B.S. vom 31. Mai 1989); Art. 35.2 Nr. 6 abgeändert durch Art. 7 des K.E. vom 23. Juni 1978 (B.S. vom 28. Juni 1978); Art. 35.2 Nr. 7 eingefügt durch Art. 1 Nr. 2 des K.E. vom 22. Mai 1989 (B.S. vom 31. Mai 1989)]*

**Art. 36** - Schutzhelme

Führer und Fahrgäste [von zweirädrigen Kleinkraftfahrzeugen der Klasse B und zweirädrigen Motorrädern mit oder ohne Beiwagen], die Inhaber eines Personalausweises oder einer gleichwertigen Bescheinigung sind, die in Belgien ausgestellt wurden, müssen einen Schutzhelm mit Kennzeichnung tragen, die bezeugt, daß der Helm den von Uns festgelegten Normen entspricht.

*[Art. 36 abgeändert durch Art. 5 des K.E. vom 27. April 1976 (B.S. vom 1. Mai 1976)]*

**Art. 37** - Vorfahrtsberechtigte Fahrzeuge

37.1 Vorfahrtsberechtigte Fahrzeuge sind gemäß den Bestimmungen der technischen Verordnungen über Kraftfahrzeuge oder über Kleinkraftfahrzeuge und Motorräder mit einem oder mehreren blauen Blinklichtern und mit einer besonderen akustischen Warnvorrichtung ausgestattet.

37.2 Die blauen Blinklichter müssen eingeschaltet werden, wenn das vorfahrtsberechtigte Fahrzeug einen dringenden Auftrag ausführt.

Bei der Ausführung anderer Aufträge dürfen sie eingeschaltet werden.

37.3 Die besondere akustische Warnvorrichtung darf nur dann benutzt werden, wenn das vorfahrtsberechtigte Fahrzeug einen dringenden Auftrag ausführt.

37.4 Wird der Verkehr durch Verkehrslichtzeichen geregelt, darf das vorfahrtsberechtigte Fahrzeug, das mit eingeschalteter besonderer akustischer Warnvorrichtung fährt, an einer auf Rot stehenden Lichtzeichenanlage durchfahren, nachdem es angehalten hat und unter der Bedingung, die anderen Verkehrsteilnehmer dadurch nicht zu gefährden.

**Art. 38** - Verhalten gegenüber vorfahrtsberechtigten Fahrzeugen, die mit eingeschalteter besonderer akustischer Warnvorrichtung fahren

Sobald das Herannahen eines vorfahrtsberechtigten Fahrzeugs durch die besondere akustische Warnvorrichtung angekündigt wird, muß jeder Verkehrsteilnehmer sofort die Durchfahrt freigeben und die Vorfahrt gewähren; nötigenfalls muß er anhalten.

**Art. 39** - [Verhalten gegenüber Linien- und Trolleybussen, die ihre Haltestellen verlassen

In geschlossenen Ortschaften muß jeder Führer, der in dieselbe Richtung fährt wie ein Linien- oder Trolleybus, es dem Führer dieses Linien- oder Trolleybusses ermöglichen, seine Haltestelle zu verlassen, wenn dieser seine Absicht, sein Fahrzeug wieder in Bewegung zu setzen, mittels der Fahrtrichtungsanzeiger angezeigt hat. Zu diesem Zweck muß er langsamer fahren und nötigenfalls anhalten.

In diesem Fall und in Abweichung von den Bestimmungen des Artikels 12.4 müssen Führer von Linien- und Trolleybussen anderen in dieselbe Richtung fahrenden Führern nicht die Vorfahrt gewähren.]

*[Art. 39 ersetzt durch Art. 8 des K.E. vom 25. März 1987 (B.S. vom 8. Mai 1987)]*

[Art. 39bis - Verhalten gegenüber Fahrzeugen, die dem Schülertransport dienen  
39bis1 Dem Schülertransport dienende Fahrzeuge werden durch folgendes Schild gekennzeichnet:



Dieses Schild ist mindestens 40 cm auf 40 cm groß; der Hintergrund muß reflektierend sein.  
Das Schild muß vorne und hinten an der linken Seite des Fahrzeugs gut sichtbar angebracht werden; es muß entfernt oder verdeckt werden, wenn das Fahrzeug nicht dem Schülertransport dient.

39bis2 Führer müssen beim Herannahen eines gemäß vorerwähntem Artikel 39bis1 gekennzeichneten Fahrzeugs erhöhte Vorsicht walten lassen. Außerdem müssen sie wesentlich langsamer fahren und nötigenfalls anhalten, wenn der Führer eines auf diese Weise gekennzeichneten Fahrzeugs alle Fahrtrichtungsanzeiger einschaltet und so zu verstehen gibt, daß Kinder im Begriff sind, ein- oder auszusteigen.]

[Art. 39bis eingefügt durch Art. 16 des K.E. vom 18. September 1991 (B.S. vom 23. Oktober 1991)]

#### Art. 40 - Verhalten der Führer Fußgängern gegenüber

40.1 Führer dürfen Fußgänger, die sich auf einem Bürgersteig, [einem durch das Verkehrsschild D9 den Fußgängern vorbehaltenen Teil der öffentlichen Straße,] einem Seitenstreifen oder einer Schutzinsel befinden oder die unter den durch die vorliegende Ordnung vorgesehenen Bedingungen auf der Fahrbahn gehen, nicht gefährden.

40.2 Bei Anwesenheit von Kindern, Betagten oder Behinderten, insbesondere Blinden, die einen weißen Stock mit sich führen, müssen Führer erhöhte Vorsicht walten lassen.

40.3.1 [Führer müssen ihre Geschwindigkeit mäßigen, um an einem für das Ein- oder Aussteigen von Fahrgästen haltenden Reisebus, Linienbus, Trolleybus, Kleinbus oder Schienenfahrzeug vorbeizufahren.]

[...]

40.3.2 Besteht an einer Haltestelle für ein öffentliches Verkehrsmittel keine Schutzinsel, muß der Führer, der an der Seite fährt, wo Fahrgäste ein- oder aussteigen, es diesen ermöglichen, in aller Ruhe zu diesem Fahrzeug zu gelangen oder den Bürgersteig, [den durch das Verkehrsschild D9 Fußgängern vorbehaltenen Teil der öffentlichen Straße] oder den Seitenstreifen zu erreichen. Zu diesem Zweck muß er nötigenfalls anhalten.

40.4.1 Wo der Verkehr durch einen befugten Bediensteten oder durch Verkehrslichtzeichen geregelt wird, muß der Führer, auch wenn der Verkehr in seiner Fahrtrichtung freigegeben ist, Fußgängern, die sich ordnungsgemäß auf die Fahrbahn begeben haben, die Möglichkeit geben, die Fahrbahn ohne Hast bis zur anderen Fahrbahnseite zu überqueren.

Ist an diesen Stellen ein Fußgängerüberweg vorhanden, muß der Führer auf jeden Fall vor dem Fußgängerüberweg anhalten, wenn der Verkehr in seiner Fahrtrichtung gesperrt ist.

40.4.2 Wo der Verkehr nicht durch einen befugten Bediensteten oder durch Verkehrslichtzeichen geregelt wird, darf der Führer sich einem Fußgängerüberweg nur mit gemäßigter Geschwindigkeit nähern, so daß er Fußgänger, die den Überweg betreten haben, nicht gefährdet und sie nicht stört, wenn sie die Fahrbahn ohne Hast bis zur anderen Fahrbahnseite überqueren. Er muß nötigenfalls anhalten, um sie vorbeizulassen.

40.5 Der Führer darf einen Fußgängerüberweg nicht befahren, wenn der Verkehr sich so staut, daß er wahrscheinlich auf diesem Überweg stehen bleiben müßte.

40.6 Beim Vorbeifahren an einem Hindernis, das Fußgänger umgehen müssen, indem sie die Fahrbahn betreten, müssen Führer längs dieses Hindernisses einen freien Raum von mindestens 1 Meter lassen. Wenn das nicht möglich ist und ein Fußgänger auf Höhe des Hindernisses geht, darf der Führer nur mit Schrittgeschwindigkeit vorbeifahren.

[Art. 40.3.1 Abs. 1 ersetzt durch Art. 9 des K.E. vom 25. März 1987 (B.S. vom 8. Mai 1987) und Abs. 2 aufgehoben durch Art. 17 des K.E. vom 18. September 1991 (B.S. vom 23. Oktober 1991); Art. 40.1 und 40.3.2 ergänzt durch Art. 13 des K.E. vom 20. Juli 1990 (B.S. vom 25. September 1990)]

#### [Art. 40bis - Verhalten gegenüber Kinder- oder Schülergruppen

40bis1 Es ist Verkehrsteilnehmern untersagt, eine Kinder- oder Schülergruppe,

1. die entweder unter der Leitung eines Betreuers in Reihen geht
  2. oder die unter Aufsicht von Schülerlotsen, eines Betreuers oder eines befugten Aufsehers die Fahrbahn überquert,
- zu trennen.

40bis2 Verkehrsteilnehmer haben die Anweisungen der befugten Aufseher zu befolgen, damit Kinder oder Schüler die Fahrbahn gefahrlos überqueren können.

40bis3 Um den Verkehr anzuhalten, müssen die befugten Aufseher eine Scheibe benutzen, auf der das Verkehrszeichen C3 abgebildet ist und deren Merkmale vom Minister des Verkehrswesens bestimmt werden.]

[Art. 40bis eingefügt durch Art. 10 des K.E. vom 25. März 1987 (B.S. vom 8. Mai 1987)]

#### [Art. 40ter - Verhalten gegenüber Radfahrern und Führern von zweirädrigen Kleinkrafträdern

Der Führer eines Kraftfahrzeugs oder eines Motorrades darf Radfahrer oder Führer von zweirädrigen Kleinkrafträdern, die sich unter den durch die vorliegende Ordnung vorgesehenen Bedingungen auf der Fahrbahn befinden, nicht gefährden.

Er muß bei Anwesenheit von Kindern und Betagten, die radfahren, erhöhte Vorsicht walten lassen.

Er muß zwischen seinem Fahrzeug und dem Radfahrer oder dem Führer eines zweirädrigen Kleinkraftrades einen seitlichen Abstand von mindestens einem Meter einhalten.

Er darf sich einem Überweg für Radfahrer und Führer von zweirädrigen Kleinkrafträdern nur mit gemäßigter Geschwindigkeit nähern, so daß er die auf diesem Überweg befindlichen Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet und sie nicht behindert, wenn sie in normalem Tempo bis zur anderen Seite der Fahrbahn fahren. Nötigenfalls muß er anhalten, um sie vorbeizulassen.

Er darf einen Überweg für Radfahrer und Führer von zweirädrigen Kleinkraftträdern nicht befahren, wenn der Verkehr sich so staut, daß er wahrscheinlich auf diesem Überweg stehen bleiben müßte.]

[Art. 40ter hinzugefügt durch Art. 14 des K.E. vom 20. Juli 1990 (B.S. vom 25. September 1990)]

**Art. 41** - [Verhalten gegenüber Militärkolonnen, Umzügen, Radrennen, nichtmotorisierten Sportwettbewerben und -wettkämpfen, Radwanderergruppen und Reitergruppen]

41.1 Es ist Verkehrsteilnehmern untersagt,

1. eine Abteilung einer Militärkolonne, bestehend aus einer marschierenden Truppe oder aus einer Fahrzeugkolonne, deren Bewegung durch befugte Bedienstete oder durch dazu ermächtigte Militärpersonen geregelt wird,

2. einen Umzug oder eine Prozession,

[3. eine Gruppe konkurrierender Teilnehmer an einem Radrennen oder nichtmotorisierten Sportwettbewerb oder -wettkampf,]

[...]

zu trennen.

41.2 Beim Herannahen einer Gruppe konkurrierender Teilnehmer an einem Radrennen muß jeder Führer sofort Platz machen und anhalten.

41.3.1 Verkehrsteilnehmer müssen die Anweisungen befolgen, die:

1. zur Erleichterung der Bewegung von Kolonnen der Streitkräfte durch dazu ermächtigte Militärpersonen,

2. zur Gewährleistung der Sicherheit

[a) der Radrennen und der nichtmotorisierten Sportwettbewerbe oder -wettkämpfe durch dazu ermächtigte Streckenposten,]

b) der Radwanderergruppen durch Mannschaftskapitäne,

c) der Reitergruppen durch Gruppenleiter

erteilt werden.

41.3.2 Um den Verkehr anzuhalten, müssen diese Militärpersonen, Streckenposten, Mannschaftskapitäne und Gruppenleiter eine Scheibe benutzen, auf der das Verkehrszeichen C3 abgebildet ist und deren Merkmale vom Minister des Verkehrswesens bestimmt werden.]

[Art. 41 zunächst ersetzt durch Art. 11 des K.E. vom 25. März 1987 (B.S. vom 8. Mai 1987), dann die Überschrift ersetzt durch Art. 15 Nr. 1, Art. 41.1 Nr. 3 ersetzt durch Art. 15 Nr. 2, Art. 41.1 Nr. 4 aufgehoben durch Art. 15 Nr. 3 und Art. 41.3.1 Nr. 2 Buchstabe a) ersetzt durch Art. 15 Nr. 4 des K.E. vom 20. Juli 1990 (B.S. vom 25. September 1990)]

**Art. 42** - Fußgänger

42.1 Personen, die ein Fahrrad, ein zweirädriges Kleinkraftträd, eine Schubkarre, einen Kinderwagen, einen Wagen für Kranke oder Behinderte oder jedes andere Fahrzeug ohne Motor, das in der Breite nicht mehr Platz einnimmt als für Fußgänger erforderlich ist, schieben, müssen dieselben Regeln beachten wie die Fußgänger.

[42.2.1.1. Fußgänger müssen die Bürgersteige, die ihnen durch das Verkehrsschild D9 vorbehaltenen Teile der öffentlichen Straße oder die erhöhten Seitenstreifen, die begehbar sind, oder, ansonsten, die begehbaren ebenerdigen Seitenstreifen benutzen.]

[42.2.1.2. Behinderte, die ein Fahrzeug führen, das von ihnen selbst fortbewegt wird oder mit einem Motor ausgestattet ist, der lediglich Schrittgeschwindigkeit ermöglicht, dürfen ebenfalls die Bürgersteige, die durch das Verkehrsschild D9 den Fußgängern vorbehaltenen Teile der öffentlichen Straße oder die Seitenstreifen benutzen.

Ansonsten und vorausgesetzt, daß sie im Verhältnis zu ihrer Fahrtrichtung rechts fahren, dürfen sie den Radweg oder die in Artikel 75.2 erwähnte Parkzone benutzen.]

42.2.1.3. Personen, die ein Fahrrad oder ein zweirädriges Kleinkraftträd schieben oder sperrige Gegenstände befördern, müssen die Fahrbahn benutzen, wenn sie die anderen Fußgänger erheblich behindern.

42.2.2 In Ermangelung begehbarer Bürgersteige oder Seitenstreifen dürfen Fußgänger die anderen Teile der öffentlichen Straße benutzen.

1. Benutzen Fußgänger den Radweg, müssen sie Führern von Fahrrädern und zweirädrigen Kleinkraftträdern die Vorfahrt gewähren.

2. Benutzen Fußgänger die Fahrbahn, müssen sie sich so nahe wie möglich an den Rand derselben halten und, außer besonderen Umständen, in ihrer Gehrichtung auf der linken Seite gehen.

Personen, die ein Fahrrad oder ein zweirädriges Kleinkraftträd schieben, müssen im Verhältnis zu ihrer Gehrichtung jedoch auf der rechten Seite gehen.

42.3 Von einem Betreuer begleitete Umzüge, Prozessionen und Fußgängergruppen dürfen die Fahrbahn benutzen; sie müssen sich in diesem Fall rechts halten.

42.4.1 Fußgänger müssen die Fahrbahn im rechten Winkel zur Fahrbahnachse überqueren; sie dürfen auf der Fahrbahn nicht unnötigerweise verweilen oder stehenbleiben.

Ist in einer Entfernung von weniger als etwa 30 Metern ein Fußgängerüberweg vorhanden, müssen Fußgänger ihn benutzen.

42.4.2 Wo Verkehrslichtzeichen für Fußgänger vorhanden sind, dürfen Fußgänger die Fahrbahn nicht betreten, solange die Verkehrslichtzeichen es ihnen nicht erlauben.

42.4.3 Wo der Verkehr durch einen befugten Bediensteten oder durch Verkehrslichtzeichen geregelt wird, aber keine Verkehrslichtzeichen für Fußgänger vorhanden sind, dürfen Fußgänger die Fahrbahn nur unter Beachtung der Anweisungen der befugten Bediensteten oder der Angaben der Verkehrslichtzeichen betreten.

42.4.4 Wo der Verkehr weder durch einen befugten Bediensteten noch durch Verkehrslichtzeichen geregelt wird, dürfen Fußgänger die Fahrbahn nur mit Vorsicht und unter Berücksichtigung der herannahenden Fahrzeuge betreten.

42.4.5 Die Bestimmungen der Artikel 42.4.1 bis 42.4.4 sind auf die in Artikel 42.2.1 Nr. 2 erwähnten Behinderten anwendbar, wenn sie [den Bürgersteig, den Seitenstreifen, den Radweg oder die in Artikel 75.2 erwähnte Parkzone] verlassen, um die Fahrbahn zu überqueren.

[Art. 42.2.1. Nr. 1 und Art. 42.2.1 Nr. 2 ersetzt durch Art. 16 Nr. 1 und 2 und Art. 42.4.5 abgeändert durch Art. 16 Nr. 3 des K.E. vom 20. Juli 1990 (B.S. vom 25. September 1990)]

**Art. 43 - Führer von Fahrrädern und Kleinkrafträdern**

43.1 [Führern von Fahrrädern und Kleinkrafträdern ist es untersagt zu fahren,

1. ohne die Lenkstange zu halten;
2. ohne die Füße auf den Pedalen oder Fußrasten zu halten;
3. und sich dabei ziehen zu lassen;
4. und dabei ein Tier an der Leine zu halten.]

[43.2 Radfahrer dürfen auf der Fahrbahn zu zweit nebeneinander fahren, außer wenn das Kreuzen nicht möglich ist. Außerdem müssen sie außerhalb geschlossener Ortschaften beim Herannahen eines nachfolgenden Fahrzeugs einzeln hintereinander fahren.]

[43.3 Ist ein Überweg für Radfahrer und Führer von zweirädrigen Kleinkrafträdern vorhanden, müssen die Radfahrer und Führer von zweirädrigen Kleinkrafträdern, die sich auf dem Radweg befinden, diesen Überweg benutzen.

Sie dürfen nur mit Vorsicht und unter Berücksichtigung herannahender Fahrzeuge auf den Überweg fahren.]

[Art. 43.1 abgeändert durch Art. 6 des K.E. vom 27. April 1976 (B.S. vom 1. Mai 1976); Art. 43.2 ersetzt durch Art. 17 des K.E. vom 20. Juli 1990 (B.S. vom 25. September 1990); Art. 43.3 hinzugefügt durch Art. 17 des K.E. vom 20. Juli 1990 (B.S. vom 25. September 1990)]

**[Art. 43bis - Radwandern in Gruppen**

43bis1 [Der vorliegende Artikel ist nur anwendbar auf Gruppen von 15 bis 150 Radwanderern. Gruppen von mehr als 50 Teilnehmern müssen von mindestens zwei Mannschaftskapitänen begleitet werden. Gruppen von 25 bis 50 Teilnehmern dürfen von mindestens zwei Mannschaftskapitänen begleitet werden.]

43bis2.1 Radwanderer, die in Gruppen von mindestens 15 und höchstens 50 Teilnehmern fahren, sind nicht verpflichtet, Radwege zu benutzen, und dürfen unter der Bedingung, daß sie gruppiert bleiben, ständig zu zweit nebeneinander auf der Fahrbahn fahren.

43bis2.2 Vor und hinter ihnen darf in einer Entfernung von etwa 30 Metern ein Begleitfahrzeug fahren; ist nur ein Begleitfahrzeug vorhanden, muß es hinter der Gruppe fahren.

[43bis2.3 Wird diese Gruppe von Mannschaftskapitänen begleitet, sind die Bestimmungen der Artikel 43bis3.3.1 und 43bis3.3.2 anwendbar.]

43bis3.1 Radwanderer, die in Gruppen von mindestens 51 und höchstens 150 Teilnehmern fahren, sind nicht verpflichtet, Radwege zu benutzen, und dürfen unter der Bedingung, daß sie gruppiert bleiben, ständig zu zweit nebeneinander auf der Fahrbahn fahren.

43bis3.2 Vor und hinter ihnen muß in einer Entfernung von etwa 30 Metern ein Begleitfahrzeug fahren.

43bis3.3.1. [Die Mannschaftskapitäne sorgen für den guten Verlauf der Radtour.] Sie müssen mindestens 21 Jahre alt sein und am linken Arm eine quergestreifte Armbinde in den Landesfarben mit dem auf dem gelben Streifen in schwarzen Buchstaben aufgedruckten Vermerk «Mannschaftskapitän» tragen. Einer dieser Mannschaftskapitäne muß im Besitz einer Liste sein, auf der die Anzahl Teilnehmer beim Start sowie ihre Vor- und Nachnamen angegeben sind.

43bis3.3.2. An Kreuzungen, wo der Verkehr nicht durch Verkehrslichtzeichen geregelt wird, darf mindestens einer der Mannschaftskapitäne den Verkehr in den Querstraßen in der in Artikel 41.3.2. bestimmten Art und Weise anhalten, während die Gruppe einschließlich der zwei Begleitfahrzeuge überquert.

43bis4 Zu zweit nebeneinander fahrende Radwanderer dürfen nur die rechte Fahrspur der Fahrbahn benutzen; ist die Fahrbahn nicht in Fahrspuren unterteilt, dürfen sie nicht mehr als eine Fahrspurbreite und auf keinen Fall mehr als die Hälfte der Fahrbahn in Anspruch nehmen.

43bis5 Auf dem Dach der Begleitfahrzeuge muß ein blaues Schild mit der Abbildung des Verkehrszeichens A51 und darunter in weiß dem Sinnbild eines Fahrrads montiert werden. Dieses Schild muß für den Gegenverkehr auf dem vor der Gruppe fahrenden Fahrzeug und für den nachfolgenden Verkehr auf dem hinter der Gruppe fahrenden Fahrzeug gut sichtbar angebracht sein.

Der Minister des Verkehrswesens bestimmt die Mindestmaße dieser Beschilderung.]

[Art. 43bis eingefügt durch Art. 2 des K.E. vom 15. April 1980 (B.S. vom 1. Mai 1980); Art. 43bis1 ersetzt, Art. 43bis2.3 hinzugefügt und Art. 43bis3.3.1 abgeändert durch Art. 18 des K.E. vom 18. September 1991 (B.S. vom 23. Oktober 1991)]

**Art. 44 - Fahrgäste**

44.1 Der Führer eines Kraftfahrzeugs muß über einen mindestens 0,55 Meter breiten Platz verfügen.

Er darf andere Personen nur dann neben sich Platz nehmen lassen, wenn jede von ihnen über einen mindestens 0,40 Meter breiten Platz verfügt.

44.2 [Es ist dem Führer untersagt, Kinder unter 12 Jahren vorne in einem Kraftfahrzeug Platz nehmen zu lassen, außer wenn:

1. hinten keine Sitzplätze verfügbar sind;
2. die hinteren Sitzplätze von anderen Kindern unter 12 Jahren eingenommen sind;
3. sie in einem für vorne amtlich zugelassenen Kindersitz befördert werden.]

44.3 Es ist untersagt, Personen auf den äußeren Teilen der Karosserie eines Fahrzeugs zu befördern.

44.4 Ein Fahrrad, Kleinkraftrad, Motorrad, drei- oder vierrädriges Rad ohne Motor darf nicht mehr Personen befördern als Sitze vorgesehen sind.

44.5 Führern von Fahrrädern, Kleinkrafträdern und Motorrädern ist es untersagt, die sogenannte Amazonensitzstellung einzunehmen oder einen Fahrgast diese einnehmen zu lassen.

Den Fahrgästen dieser Fahrzeuge ist es untersagt, die sogenannte Amazonensitzstellung einzunehmen.

[Art. 44.2 ersetzt durch Art. 2 des K.E. vom 22. Mai 1989 (B.S. vom 31. Mai 1989)]

**Art. 45 - Ladung der Fahrzeuge: allgemeine Vorschriften**

45.1 Die Ladung eines Fahrzeugs muß so verstaut [und, wenn nötig, so befestigt und mit einer Plane oder einem Netz überzogen] werden, daß sie:

1. die Sicht des Führers nicht behindert;
2. keine Gefahr für den Führer, die beförderten Personen und die anderen Verkehrsteilnehmer darstellt;

3. keine Beschädigungen der öffentlichen Straße, ihrer Nebenanlagen, der dort errichteten Bauten und jeglichen öffentlichen oder privaten Eigentums verursacht;

4. weder über die öffentliche Straße schleift noch auf diese herabfällt;

5. die Stabilität des Fahrzeugs nicht beeinträchtigt;

6. die Lichter, die Rückstrahler und das amtliche Kennzeichen nicht verdeckt.

45.2 Besteht die Ladung aus Getreide, Flachs, Stroh oder Futter, lose oder in Ballen, muß sie mit einer Plane oder mit einem Netz überzogen werden. Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung, wenn die Beförderung in einem Umkreis von höchstens 25 km ab dem Ladeplatz erfolgt, insofern nicht auf der Autobahn gefahren wird.

45.3 Besteht die Ladung aus langen Gegenständen, müssen diese fest aneinandergebunden und ans Fahrzeug befestigt werden, und zwar so, daß sie durch ihre Schwankungen nicht über den äußersten seitlichen Umriß des Fahrzeugs hinausragen.

45.4 Zur Befestigung oder zum Schutz der Ladung dienende Zubehörteile wie Ketten, Planen, Netze und so weiter müssen die Ladung straff umspannen.

45.5 Der Fahrzeugführer muß die nötigen Maßnahmen treffen, damit die Ladung sowie die zu ihrer Befestigung oder zu ihrem Schutz dienenden Zubehörteile durch ihren Lärm den Führer nicht behindern, die Öffentlichkeit nicht belästigen oder Tiere nicht erschrecken.

45.6 Falls bestimmte Seiten- oder Hintertüren ausnahmsweise offenbleiben müssen, müssen sie so befestigt werden, daß sie nicht über den äußersten seitlichen Umriß des Fahrzeugs hinausragen.

[Art. 45.1 abgeändert durch Art. 19 des K.E. vom 18. September 1991 (B.S. vom 23. Oktober 1991)]

#### **Art. 46 - Ladung der Fahrzeuge: Abmessungen**

46.1 Die Breite beladener Fahrzeuge darf, alle Vorsprünge einbegriffen, folgende Maße nicht überschreiten:

[1. bei Kraftfahrzeugen, bespannten Fahrzeugen oder deren Anhängern: 2,5 Meter oder 2,6 Meter, wenn das Fahrzeug gemäß der technischen Verordnung über Kraftfahrzeuge eine Breite von 2,6 Metern hat.]

Jedoch

a) darf die Breite des beladenen Fahrzeugs 2,75 Meter betragen, wenn die Ladung aus losem Getreide, Flachs, Stroh oder Futter mit Ausnahme gepreßter Ballen besteht;

b) darf die Breite des beladenen Fahrzeugs 3 Meter betragen, wenn die Ladung wie oben erwähnt zusammengesetzt ist und entweder in einem Umkreis von höchstens 25 km ab dem Ladeplatz oder innerhalb einer Zone von 25 km von der belgischen Grenze befördert wird.

In den vorstehend unter den Buchstaben a) und b) vorgesehenen Fällen darf keinerlei starre Stütze so angebracht werden, daß eines ihrer Teile sich in einer Entfernung von mehr als 1,25 Meter von der Längssymmetrieebene des Fahrzeugs befindet;

2. bei dreirädrigen Kleinkrafträdern und Motorrädern, drei- oder vierrädrigen Rädern ohne Motor oder deren Anhängern darf die Breite der Ladung höchstens 0,30 Meter mehr betragen als die Breite des unbeladenen Fahrzeugs, mit einer absoluten Breite von 2,50 Metern;

3. bei Handkarren: 2,50 Meter;

4. bei Fahrrädern, zweirädrigen Kleinkrafträdern oder deren Anhängern: 0,75 Meter;

5. bei zweirädrigen Motorrädern ohne Beiwagen oder deren Anhängern: 1,25 Meter;

6. bei zweirädrigen Motorrädern mit Beiwagen darf die Breite der Ladung höchstens 0,30 Meter mehr betragen als die Breite des unbeladenen Fahrzeugs.

46.2.1 Die Ladung darf vorne in keinem Fall über das äußerste Ende des Fahrzeugs oder, wenn es sich um ein gespanntes Fahrzeug handelt, über den Kopf des Gespanns hinausragen.

[Jedoch darf die Ladung von Zügen miteinander verbundener Fahrzeuge, die ausschließlich für die Beförderung von Kraftfahrzeugen bestimmt sind, vorne höchstens 0,50 Meter hinausragen.]

46.2.2 Die Ladung von Fahrrädern, Kleinkrafträdern, Motorrädern, drei- oder vierrädrigen Rädern ohne Motor und deren Anhängern darf höchstens 0,50 Meter über das hintere äußerste Ende des Fahrzeugs hinausragen.

46.2.3 Die Ladung der anderen Fahrzeuge darf höchstens 1 Meter über das hintere äußerste Ende des Fahrzeugs hinausragen.

[Jedoch darf der hinausragende Teil

a) 3 Meter betragen, wenn eines dieser Fahrzeuge mit langen unteilbaren Gegenständen beladen ist;

b) 1,50 Meter betragen für Ladungen von Zügen miteinander verbundener Fahrzeuge, die ausschließlich für die Beförderung von Kraftfahrzeugen bestimmt sind.]

46.3 Die Höhe eines beladenen Fahrzeugs darf 4 Meter nicht überschreiten.

[Art. 46.1 Nr. 1, 46.2.1 und 46.2.3 abgeändert durch Art. 20 des K.E. vom 18. September 1991 (B.S. vom 23. Oktober 1991)]

#### **Art. 47 - Ladung der Fahrzeuge: Kennzeichnung**

47.1 Wenn keine Beleuchtung der Fahrzeuge erforderlich ist, werden Ladungen, die mehr als 1 Meter über das hintere äußerste Ende des Fahrzeugs hinausragen, durch ein quadratisches Schild gekennzeichnet, das am äußersten Vorsprung der Ladung so angebracht wird, daß es sich ständig auf einer senkrechten Ebene rechtwinklig zur mittleren Längsebene des Fahrzeugs befindet. Dieses Schild ist 0,50 Meter auf 0,50 Meter groß und abwechselnd mit roten und weißen Streifen schraffiert. Eine Diagonale des Vierecks ist rot und jeder rote oder weiße Streifen ist etwa 75 mm breit. Die roten Streifen müssen reflektierend sein.

47.2 Wenn eine Beleuchtung der Fahrzeuge erforderlich ist, werden Ladungen, die mehr als 1 Meter über das hintere äußerste Ende des Fahrzeugs hinausragen, durch das vorstehend beschriebene Schild gekennzeichnet, das durch ein nach hinten gerichtetes rotes Licht und durch einen orangefarbenen Rückstrahler an jeder Seite ergänzt wird.

Der höchste Punkt der leuchtenden oder reflektierenden Fläche der zur Kennzeichnung des äußersten Endes einer Ladung benutzten Mittel darf sich nicht höher als 1,60 Meter über dem Boden befinden.

Der tiefste Punkt darf sich nicht tiefer als 0,40 Meter über dem Boden befinden.

Außerdem

1. müssen, falls es sich um ein Fahrzeug handelt, das aufgrund der technischen Verordnung über Kraftfahrzeuge mit seitlichen Rückstrahlern ausgestattet sein muß, ein oder mehrere zusätzliche orangefarbene seitliche Rückstrahler an der Ladung angebracht werden, wenn der Abstand zwischen dem Außenrand des Rückstrahlers, der den äußersten Vorsprung der Ladung kennzeichnet, und dem Außenrand des letzten am Fahrzeug angebrachten Rückstrahlers mehr als 3 Meter beträgt.

Der Abstand zwischen den Außenrändern zweier aufeinanderfolgender Rückstrahler darf auf keinen Fall mehr als 3 Meter betragen;

2. können, falls es sich um ein Fahrzeug handelt, das aufgrund der technischen Verordnung über Kraftfahrzeuge nicht mit seitlichen Rückstrahlern ausgestattet sein muß, ein oder mehrere orangefarbene seitliche Rückstrahler an der Ladung angebracht werden.

47.3 Ladungen, die seitlich so weit über den Umriß des Fahrzeugs hinausragen, daß ihr äußerster seitlicher Punkt sich in einem Abstand von mehr als 0,40 Meter vom äußersten Rand der leuchtenden Fläche des Standlichtes befindet, müssen, wenn das Fahrzeug beleuchtet sein muß, durch Begrenzungslichter und Rückstrahler gekennzeichnet werden.

Die von vorne sichtbaren Lichter und Rückstrahler müssen weiß und die von hinten sichtbaren Lichter und Rückstrahler müssen rot sein.

Die leuchtende oder reflektierende Fläche dieser Lichter oder Rückstrahler muß sich in einem Abstand von weniger als 0,40 Meter vom äußersten Vorsprung der Ladung befinden.

[Art. 47bis - 47bis1 Wird eine Hebebühne oder eine andere hinten am Fahrzeug angebrachte Vorrichtung benutzt, die dazu bestimmt ist, das Be- und Entladen des Fahrzeugs zu erleichtern, müssen mindestens die äußersten Enden zugunsten der anderen Verkehrsteilnehmer folgendermaßen gekennzeichnet werden:

- entweder durch daran angebrachte flexible reflektierende Streifen;
- oder durch reflektierende Warnkegel;
- oder durch gelbe Blinklichter.

Diese Mittel zur Kennzeichnung dürfen gleichzeitig verwendet werden. Sie müssen unter allen Umständen sichtbar sein.

47bis2 Werden fahrbare Fördergeräte benutzt, muß der Arbeitsbereich folgendermaßen gekennzeichnet werden:

- entweder durch reflektierende Warnkegel;
- oder durch ein oder mehrere tragbare gelbe Blinklichter.

Diese Mittel zur Kennzeichnung dürfen gleichzeitig verwendet werden. Sie müssen unter allen Umständen sichtbar sein.

47bis3 Die in Artikel 47bis1 erwähnten flexiblen reflektierenden Streifen müssen mindestens 0,30 Meter hoch und 0,40 Meter breit und mit rotweißen Streifen von mindestens 0,10 Meter Breite versehen sein.

Die in Artikel 47bis1 und Artikel 47bis2 erwähnten reflektierenden Warnkegel müssen mindestens 0,40 Meter breit und mit rotweißen Streifen von mindestens 0,10 Meter Breite versehen sein.]

[Art. 47bis eingefügt durch Art. 21 des K.E. vom 18. September 1991 (B.S. vom 23. Oktober 1991)]

#### Art. 48 - Außergewöhnliche Transporte

48.1 Für die Beförderung von unteilbaren Gegenständen und für den Verkehr von Fahrzeugen oder Anhängern, die für die Beförderung dieser Gegenstände benutzt werden und deren Abmessungen, Eigengewicht oder Gesamtgewicht die durch die vorliegende Ordnung oder durch die technische Verordnung über Kraftfahrzeuge festgelegten Höchstgrenzen überschreiten, wird vom Minister der Öffentlichen Arbeiten oder von seinem Beauftragten unter den Bedingungen, die er bestimmt, die Erlaubnis erteilt.

Erfordert diese Beförderung die Benutzung eines aus drei Teilen bestehenden Zuges miteinander verbundener Fahrzeuge, kann die Erlaubnis von den Bestimmungen von Artikel 49.1 der vorliegenden Ordnung abweichen.

48.2 In der Erlaubnis sind die Gültigkeitsdauer und die zu folgende Strecke vermerkt.

48.3 In der Erlaubnis sind die Maßnahmen vorgeschrieben, die getroffen werden müssen, um den Fluß und die Sicherheit des Verkehrs zu gewährleisten und um jede Beschädigung der öffentlichen Straße, ihrer Nebenanlagen, der dort errichteten Bauten und des anliegenden Eigentums zu vermeiden.

48.4 Der Minister der Öffentlichen Arbeiten oder sein Beauftragter kann die Hinterlegung einer Kautions verlangen, bevor er die Erlaubnis erteilt. Durch die Inanspruchnahme einer Erlaubnis verpflichtet sich der Benutzer, den Schadenersatz und die Kosten, die sich aus der Beförderung ergeben könnten, zu tragen.

#### [Art. 48bis - Beförderung von gefährlichen Gütern

##### 48bis1 Autobahnbenutzungspflicht

Fahrzeuge, die gefährliche Güter befördern im Sinne des am 30. September 1957 in Genf unterzeichneten und durch Gesetz vom 10. August 1960 gebilligten Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und seiner Anlagen und die aufgrund dieses Übereinkommens oder aufgrund von Verordnungsbestimmungen innerstaatlichen Rechts mit einem orangefarbenen Schild ausgestattet sein müssen, müssen, außer im Notfall, Autobahnen benutzen.

##### 48bis2 Zufahrtsverbot

Die Zufahrt zu öffentlichen Straßen oder zu Teilen von öffentlichen Straßen, die durch das Verkehrsschild C24 gekennzeichnet sind, ist Führern von Fahrzeugen, die die vom Minister des Verkehrswesens und vom Minister der Wirtschaftsangelegenheiten bestimmten gefährlichen Güter befördern, untersagt.]

[Art. 48bis eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 25. November 1980 (B.S. vom 4. Dezember 1980)]

#### Art. 49 - Züge miteinander verbundener Fahrzeuge

49.1 Motorfahrzeuge und Gespanne dürfen nur ein einziges Fahrzeug ziehen.

[Jedoch

- dürfen ein Motorrad mit Beiwagen und ein drei- oder vierrädriges Kleinkraftrad keinen Anhänger ziehen;

- darf ein Abschleppwagen ein Gelenkfahrzeug ziehen, nur um es dahin zu bringen, wo es repariert wird, wenn er den zu diesem Zweck durch die technische Verordnung über Kraftfahrzeuge festgelegten besonderen Anforderungen entspricht.]

49.2 Diese Bestimmung gilt nicht für die weiter unten aufgezählten Züge miteinander verbundener Fahrzeuge, insofern sie nicht schneller als 25 km in der Stunde fahren:

1. Züge miteinander verbundener Schaustellerfahrzeuge, einschließlich der Wohnwagen;
2. von Bauunternehmern benutzte Züge miteinander verbundener Fahrzeuge auf dem Weg entweder zwischen Abstellplatz, Bahnhof oder Baustelle oder auf dem Weg von einer Baustelle zur anderen;
3. Züge miteinander verbundener landwirtschaftlicher Fahrzeuge in einem Umkreis von 25 km vom Bauernhof;
4. Miniaturzüge, innerhalb von Fremdenverkehrsorten;
5. Werbezüge.

Die Gesamtlänge dieser Züge darf nicht mehr als 25 Meter betragen.

49.3 Es ist untersagt, ein Motorfahrzeug abzuschleppen, es sei denn, es kann sich nicht mehr mit eigener Kraft fortbewegen und bietet keine volle Sicherheitsgarantie mehr.

49.4.1 Die Kupplung zwischen Anhänger und Fahrzeug, das den Anhänger zieht, muß den Bestimmungen der technischen Verordnungen über Kraftfahrzeuge oder über Kleinkraftmädrer und Motorräder entsprechen.

49.4.2 Sobald der Abstand zwischen der Vorderseite eines Anhängers und der Hinterseite des ziehenden Fahrzeugs 3 Meter übersteigt, muß die Kupplung wie folgt gekennzeichnet werden:

- wenn eine Beleuchtung des Fahrzeugs nicht erforderlich ist: durch ein rotfarbiges Stück Stoff;
- wenn eine Beleuchtung des Fahrzeugs erforderlich ist: durch ein orangefarbenes, von der Seite sichtbares Licht, es sei denn, die Kupplung ist beleuchtet.

Diese Bestimmung gilt ebenfalls für abgeschleppte Fahrzeuge.

49.5 Behelfskupplungen oder allein die durch die technische Verordnung über Kraftfahrzeuge vorgesehenen Hilfskupplungen dürfen nur im Falle höherer Gewalt benutzt werden, und zwar ausschließlich um

- einen Anhänger, dessen Hauptkupplung oder Befestigung nicht mehr die erforderliche Sicherheit bietet,
- ein Kraftfahrzeug, das sich nicht mehr mit eigener Kraft fortbewegen kann oder das keine volle Sicherheitsgarantie mehr bietet,

mit einer Geschwindigkeit von höchstens 25 km in der Stunde bis zu der Stelle zu bringen, wo er beziehungsweise repariert wird.

Für die Anwendung der vorliegenden Bestimmung gelten die besonderen Vorrichtungen, mit denen bestimmte Fahrzeuge ausgestattet sind, um andere abzuschleppen, nicht als Behelfskupplungen.

[Art. 49.1 abgeändert durch Art. 23 des K.E. vom 18. September 1991 (B.S. vom 23. Oktober 1991)]

#### **Art. 50** - Geschwindigkeitswettkämpfe, Sportwettbewerbe

Außer bei Sondererlaubnis durch die gesetzlich befugte Behörde ist das Austragen auf öffentlicher Straße von Geschwindigkeitswettkämpfen sowie Sportwettbewerben, insbesondere von Geschwindigkeits-, Gleichmäßigkeits- oder Geschicklichkeitsrennen oder -wettbewerben, untersagt.

#### **Art. 51** - Liegegebliebene Fahrzeuge. Auf die Fahrbahn gefallene Ladung

51.1 Der Führer eines liegegebliebenen Fahrzeugs muß die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Sicherheit des Verkehrs zu gewährleisten.

Zu diesem Zweck muß er das Fahrzeug wie ein parkendes Fahrzeug abstellen.

Kann ein Kraftfahrzeug oder ein durch dieses Fahrzeug gezogener Anhänger jedoch nicht geräumt oder lediglich an einer Stelle abgestellt werden, wo Halten und Parken verboten sind, muß der Führer dieses Fahrzeug in angemessenem Abstand mit dem in Artikel 81.2 Nr. 1 der vorliegenden Ordnung vorgesehenen Warndreieck kennzeichnen.

Der Führer kann außerdem andere Kennzeichnungsmittel benutzen, insbesondere indem er alle Fahrtrichtungsanzeiger des Fahrzeugs gleichzeitig einschaltet oder indem er ein tragbares gelbes Blinklicht aufstellt.

Ein Kraftfahrzeug oder Anhänger, dessen Beleuchtungs- oder Kennzeichnungsvorrichtung außer Betrieb ist, muß auf gleiche Weise gekennzeichnet werden, wenn das Fahrzeug in einer Entfernung von etwa 100 Metern nicht deutlich zu sehen ist.

51.2 Das Warndreieck wird ungefähr senkrecht vor dem Fahrzeug aufgestellt, in einer Entfernung von mindestens 30 Metern auf gewöhnlichen Straßen und 100 Metern auf Autobahnen und so, daß es für herannahende Führer aus einer Entfernung von etwa 50 Metern sichtbar ist.

In geschlossenen Ortschaften, wo eine Entfernung von 30 Metern nicht eingehalten werden kann, darf das Warndreieck näher am Fahrzeug und gegebenenfalls auf dem Fahrzeug selbst aufgestellt werden.

51.3 Wenn eine Ladung ganz oder teilweise auf die öffentliche Straße fällt, ohne sofort aufgehoben werden zu können, muß der Führer ebenfalls die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Sicherheit des Verkehrs zu gewährleisten, und das Hindernis wie oben vorgesehen kennzeichnen.

#### **Art. 52** - Verhalten bei Unfällen

52.1 Jeder, der an einem Unfall beteiligt ist, muß die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Sicherheit des Verkehrs zu gewährleisten.

Der Führer muß unter anderem den Bestimmungen von Artikel 51 nachkommen.

Hat ein Unfall Körperverletzungen zur Folge, muß das Fahrzeug jedoch nicht geräumt werden.

52.2 Jeder, der an einem Unfall beteiligt ist, durch den ausschließlich Sachschaden verursacht wurde, muß

1. - falls er über 15 Jahre alt ist - den anderen Unfallbeteiligten, die ihn darum bitten, seinen Personalausweis oder die gleichwertige Bescheinigung vorzeigen;

2. an Ort und Stelle bleiben, um gemeinsam mit den anderen Unfallbeteiligten die erforderlichen Feststellungen zu machen oder, in Ermangelung einer Übereinstimmung unter den Parteien, einem befugten Bediensteten zu ermöglichen, diese Feststellungen zu machen. Falls kein befugter Bediensteter innerhalb einer angemessenen Frist erreicht werden konnte, steht es den Beteiligten frei, den Unfall so schnell wie möglich entweder bei der nächsten Polizei- oder Gendarmeriedienststelle oder bei derjenigen ihres Wohnsitzes oder Wohnortes zu melden.

Ist jedoch ein Geschädigter nicht anwesend, müssen die Unfallbeteiligten nach Möglichkeit an Ort und Stelle ihre Namen und Anschrift hinterlassen und diese Angaben auf alle Fälle schnellstens unmittelbar oder über die Polizei oder Gendarmerie mitteilen.

52.3 Jeder, der an einem Unfall beteiligt ist, durch den Körperverletzungen verursacht wurden, muß

1. den Verletzten nötigenfalls Hilfe leisten;
2. - falls er über 15 Jahre alt ist - den anderen Unfallbeteiligten, die ihn darum bitten, seinen Personalausweis oder die gleichwertige Bescheinigung vorzeigen;
3. an Ort und Stelle bleiben, um es einem befugten Bediensteten zu ermöglichen, die erforderlichen Feststellungen zu machen. Es entzieht sich nicht der Verpflichtung, an Ort und Stelle zu bleiben, wer sich zeitweilig von der Unfallstelle entfernt, um den Verletzten Hilfe zu leisten oder um auf einen befugten Bediensteten zurückzugreifen, nachdem er einer der eventuell anwesenden Personen seinen Namen und seine Anschrift mitgeteilt hat.

Falls jedoch kein befugter Bediensteter innerhalb einer angemessenen Frist erreicht werden konnte, müssen die Beteiligten den Unfall spätestens binnen 24 Stunden entweder bei der nächsten Polizei- oder Gendarmeriedienststelle oder bei derjenigen ihres Wohnsitzes oder ihres Wohnortes melden.

#### **Art. 53 - Gespanne**

53.1 Ein Gespann darf nicht mehr als vier hintereinander- und nicht mehr als drei nebeneinandergehende Tiere umfassen.

53.2 Die Führungs- oder Bespannungsvorrichtungen müssen es dem Führer ermöglichen, die vorgespannten Tiere zu meistern und das Fahrzeug sicher und genau zu lenken.

53.3 Gespanne müssen von so vielen Begleitpersonen, wie nötig sind, um die Sicherheit des Verkehrs zu gewährleisten, begleitet werden. Sobald mehr als fünf Tiere vorgespannt sind, muß dem Führer des Fahrzeugs auf jeden Fall eine Begleitperson beigeordnet werden.

53.4 Schleppt ein Gespann ein anderes Fahrzeug ab, und übersteigt die Länge des Zuges 16 Meter, Deichsel des ersten Fahrzeugs nicht einbegriffen, muß eine Begleitperson das zweite Fahrzeug begleiten.

53.5 Übersteigt die Länge der Ladung eines Langholzwagens 12 Meter, muß eine Begleitperson der Ladung zu Fuß folgen.

#### **Art. 54 - Handkarren**

Bietet ein Handkarren oder seine Ladung dem Führer keine ausreichende Sicht nach vorne, muß der Führer sein Fahrzeug ziehen.

#### **Art. 55 - Tiere**

55.1 Der Führer von Zug-, Last- oder Reittieren sowie von Vieh muß gegebenenfalls von Begleitpersonen in genügender Anzahl unterstützt werden.

55.2 Der Führer und die Begleitpersonen müssen ständig in der Nähe der Tiere bleiben und in der Lage sein, sie zu meistern und zu vermeiden, daß sie den Verkehr behindern oder einen Unfall verursachen.

55.3 In geschlossenen Ortschaften ist es untersagt, vorgespannte oder berittene Tiere galoppieren zu lassen.

[55.4 Reiter, die die Fahrbahn benutzen, dürfen zu zweit nebeneinander reiten.]

[Art. 55.4 hinzugefügt durch Art. 12 des K.E. vom 25. März 1987 (B.S. vom 8. Mai 1987)]

#### **[Art. 55bis - Reiter in Gruppen**

55bis1 Der vorliegende Artikel ist nur anwendbar auf Gruppen von mindestens 10 Reitern.

55bis2 Reiter, die in Gruppen von mindestens 10 Teilnehmern reiten, dürfen von einem Gruppenleiter begleitet werden, der für einen guten Verlauf des Ausritts sorgt.

Dieser Gruppenleiter muß mindestens 21 Jahre alt sein und am linken Arm eine quergestreifte Armbinde in den Landesfarben mit dem auf dem gelben Streifen in schwarzen Buchstaben aufgedruckten Vermerk «Gruppenleiter» tragen.

55bis3 An Kreuzungen, wo der Verkehr nicht durch Verkehrslichtzeichen geregelt wird, darf der Gruppenleiter den Verkehr in den Querstraßen in der in Artikel 41.3.2 vorgesehenen Art und Weise anhalten, während die Gruppe überquert.]

[Art. 55bis eingefügt durch Art. 13 des K.E. vom 25. März 1987 (B.S. vom 8. Mai 1987)]

#### **Art. 56 - Fahrzeuge und Tiere, die Schiffe treideln**

56.1 Die Bestimmungen der Artikel 9, 12, 15, 16 und 17 der vorliegenden Ordnung finden keine Anwendung auf Fahrzeuge und Tiere, die sich zum Treideln von Schiffen auf der linken Seite der benutzten Straße fortbewegen.

56.2 In Abweichung von den Bestimmungen der Artikel 15 und 16 der vorliegenden Ordnung erfolgt das Kreuzen der Fahrzeuge und Tiere, die sich zum Treideln von Schiffen auf der linken Seite der benutzten Straße fortbewegen, links und das Überholen rechts.

56.3 In Abweichung von den Bestimmungen von Artikel 30 der vorliegenden Ordnung dürfen Fahrzeuge und Tiere, die sich zum Treideln von Schiffen auf der linken Straßenseite fortbewegen, weder vorne durch weiße Lichter noch hinten durch rote Lichter gekennzeichnet werden.

Diese Lichter müssen unter den in Artikel 30 bestimmten Umständen durch ein gelbes Licht ersetzt werden, das nach allen Seiten leuchtet und aufgrund seiner Lichtstärke in einer Entfernung von mindestens 100 Metern deutlich sichtbar ist.

#### **Art. 57 - Verkehr in den Häfen**

Die Gemeinderäte können für den Verkehr zwischen Ein- und Ausschiffungskais, Depots, Schuppen und Lagerräumen in See- oder Binnenhäfen zusätzliche Verordnungen erlassen, die die Anwendung der Bestimmungen der vorliegenden Ordnung aussetzen oder abändern.

**Art. 58** - Verkehrsbeschränkungen bei Tauwetter

Die Gouverneure legen durch Beschluß fest, an welchem Tag, zu welcher Stunde und gegebenenfalls in welchen Teilen der Provinz Verkehrsbeschränkungen bei Tauwetter zur Anwendung kommen. In diesen Beschlüssen wird genauer angegeben, unter welchen Bedingungen Fahrzeuge während dieser Periode fahren dürfen.

Diese Beschlüsse werden dringend per Anschlag in allen betroffenen Gemeinden bekanntgemacht und geben ausdrücklich an, welche öffentlichen Straßen von diesen Einschränkungen nicht betroffen sind.

Führer, die bei der Bekanntmachung eines solchen Beschlusses mit ihrem Fahrzeug unterwegs sind, dürfen ihren Weg bis zum Zentrum der nächstgelegenen Gemeinde oder bis zu der durch einen befugten Bediensteten angezeigten Stelle fortsetzen.

**Art. 59** - Verschiedene Bestimmungen

59.1 Wer älter ist als 15 Jahre, ist verpflichtet, bei jeder Aufforderung durch einen befugten Bediensteten anlässlich eines Verstoßes gegen die Straßenverkehrsordnung oder eines Verkehrsunfalls seinen Personalausweis oder die gleichwertige Bescheinigung vorzuzeigen.

59.2 [Für die Anwendung von Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 20. Dezember 1985 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr werden als Berufsbefähigungsnachweise anerkannt:

a) die von der Militärbehörde ausgestellten Führerscheine für das Führen von Fahrzeugen, die den Führerscheinklassen C oder CE und den Klassen D oder DE entsprechen;

b) die Befähigungsnachweise, die am Ende des sechsten Jahres des beruflichen Sekundarunterrichts den Schülern ausgestellt werden, die an der Ausbildung «Lastwagenführer» teilgenommen haben.]

59.3 [Die durch Artikel 11.3 erlaubte Höchstgeschwindigkeit wird mittels eines Geschwindigkeitsschildes, dessen Muster vom Minister des Verkehrswesens bestimmt wird, auf der rechten hinteren Fahrzeugseite angezeigt.]

59.4 [...]

59.5 Die Erteilung der in Artikel 48 erwähnten Erlaubnis für außergewöhnliche Transporte erfolgt erst nach Rücksprache mit den Behörden, die die zu benutzenden öffentlichen Straßen verwalten, und den Betreibern der auf diesen öffentlichen Straßen liegenden oder diese Straßen überquerenden Schienenwege.

59.6 Unter Vorbehalt der in den Artikeln 48 und 81.5 vorgesehenen Abweichungen darf kein Fahrzeug im öffentlichen Verkehr zugelassen oder weiter zugelassen werden, wenn es den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung und denjenigen der technischen Verordnungen über Kraftfahrzeuge oder über Kleinkraftmädrer und Motorräder nicht entspricht.

59.7 Bei Verstoß gegen die Bestimmungen der Artikel 45 und 46 und Nichteinhaltung der Bedingungen der gemäß Artikel 48 erteilten Erlaubnis ist der Führer verpflichtet, sein Fahrzeug in der nächstgelegenen Ortschaft zu entladen, auszuspannen oder abzustellen, andernfalls wird das Fahrzeug zurückgehalten.

Gleiches gilt bei Verstoß gegen die in der technischen Verordnung über Kraftfahrzeuge vorgesehenen Bestimmungen bezüglich des höchsten zulässigen Gesamtgewichts und des Gesamtgewichts der Fahrzeuge.

59.8 Die Bestimmungen von Artikel 8.2 Nr. 1, 2 und 3 gelten nicht für diensttuende Militärpersonen.

59.9 Die Bestimmungen der Artikel 9.1.2 und 43 gelten nicht für Teilnehmer an Radrennen.

59.10 Insofern die Erfordernisse des Dienstes oder des Auftrags es rechtfertigen, gelten die in Artikel 21 vorgeschriebenen Regeln für die Zulassung und den Verkehr von Kraftfahrzeugen auf Autobahnen nicht

1. für Beamte und Bedienstete, die mit einem polizeilichen, einem Überwachungs- oder einem Verwaltungsauftrag auf der Autobahn betraut sind, sowie für Führer von Fahrzeugen der Verwaltung;

2. für Unternehmer, Erlaubnis- und Konzessionsinhaber, Mitglieder ihres Personals sowie Fahrzeugführer im Dienste vorerwähnter Personen, denen der Minister, in dessen Zuständigkeitsbereich die Verwaltung der Autobahnen fällt, [oder sein Beauftragter] eine entsprechende Erlaubnis erteilt hat.

59.11 Die Bestimmungen der Artikel 7.1, 9.3, 10.1, 10.2, 11, 23, 24, 25.1, 46, 48, 49.1, 49.4.1 und 59.4 gelten nicht für Verwaltungsfahrzeuge, die der Überwachung, der Kontrolle und dem Unterhalt des Straßen- und Wegenetzes dienen, wenn sie mit der Art oder mit der gelegentlichen oder ständigen Zweckbestimmung des Fahrzeugs unvereinbar sind.

59.12 Die Bestimmungen von Artikel 7.1 gelten nicht für das Personal der Gendarmerie, der Polizei und der Zollverwaltung, wenn ihr Auftrag es rechtfertigt.

59.13 Die Bestimmungen von Artikel 11 gelten weder für die von befugten Bediensteten benutzten Fahrzeuge noch für vorfahrtsberechtigte Fahrzeuge, wenn die Dringlichkeit ihres Auftrags es rechtfertigt.

Außerdem sind die Führer dieser Fahrzeuge in den gleichen Fällen nicht verpflichtet, die durch das Verkehrsschild C43 auferlegte Geschwindigkeitsbeschränkung zu beachten.

[59.14 Die Bestimmungen der Artikel 40bis und 41 gelten nicht für vorfahrtsberechtigte Fahrzeuge, wenn die Dringlichkeit ihres Auftrags es rechtfertigt.]

59.15 Die Bestimmungen der Artikel 44.3, 46, 48, 49.1, 49.4.1, 59.4 und 81.5 gelten nicht für Fahrzeuge der Gendarmerie, der Polizeidienste und der Streitkräfte, wenn sie mit der Art oder mit der gelegentlichen oder ständigen Zweckbestimmung des Fahrzeugs unvereinbar sind.

59.16 Die Bestimmung von Artikel 81.4.5 gilt nicht für Fahrzeuge der Streitkräfte.

59.17 Die Bestimmung von Artikel 30.3 Nr. 5 gilt nicht für die aus einer marschierenden Truppe bestehenden Abteilungen einer Militärkolonne, die Truppenübungen abhalten. In diesem Fall bestimmt der Minister der Landesverteidigung [oder sein Beauftragter] die Vorsichtsmaßnahmen, die von den Militärbehörden zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit getroffen werden müssen.

59.18 Die Bestimmung von Artikel 44.3 gilt nicht für Führer von Feuerwehr- und Straßenreinigungsfahrzeugen und Fahrzeugen des zivilen Sicherheitskorps.

[59.19 [Die Veranstalter der] gemäß Artikel 9 des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei erlaubten [Radrennen oder nichtmotorisierten Sportwettbewerbe oder -wettkämpfe] bestimmen die Streckenposten, die jeder betroffene Bürgermeister zur Gewährleistung der Sicherheit an den auf der Strecke von ihm angezeigten Stellen für nötig hält.

Die Streckenposten müssen mindestens achtzehn Jahre alt sein und vom Bürgermeister ermächtigt werden. Sie tragen am linken Arm eine quergestreifte Armbinde in den Landesfarben mit dem auf dem gelben Streifen in schwarzen Buchstaben aufgedruckten Vermerk «Streckenposten».

59.20 Artikel 42 gilt nicht für Teilnehmer an Wander- oder Laufwettbewerben.]

[59.21 Die in Artikel 40bis1 Nr. 2 erwähnten Aufseher müssen mindestens achtzehn Jahre alt sein und vom Bürgermeister der Gemeinde, in der sie nach einer entsprechenden Ausbildung durch die Gemeindepolizei oder die Gendarmerie ihre Aufsicht halten, ermächtigt worden sein. Sie tragen am linken Arm eine quergestreifte Armbinde in den Landesfarben mit dem auf dem gelben Streifen in schwarzen Buchstaben aufgedruckten Namen der Gemeinde.]  
[Art. 59.10 und 59.17 abgeändert durch Art. 8 des K.E. vom 23. Juni 1978 (B.S. vom 28. Juni 1978); Art. 59.19 und 59.20 hinzugefügt durch Art. 4 des K.E. vom 18. Oktober 1984 (B.S. vom 4. Dezember 1984); Art. 59.4 Abs. 3 ersetzt durch Art. 14 des K.E. vom 25. März 1987 (B.S. vom 8. Mai 1987) und Art. 59.21 hinzugefügt durch Art. 15 des K.E. vom 25. März 1987 (B.S. vom 8. Mai 1987); Art. 59.14 ersetzt durch Art. 18 des K.E. vom 20. Juli 1990 (B.S. vom 25. September 1990) und Art. 59.19 abgeändert durch Art. 19 des K.E. vom 20. Juli 1990 (B.S. vom 25. September 1990); Art. 59.2 und 59.3 ersetzt und Art. 59.4 aufgehoben durch Art. 24 des K.E. vom 18. September 1991 (B.S. vom 23. Oktober 1991)]

### TITEL III - VERKEHRSZEICHEN

**Art. 60** - Allgemeine Bestimmung

60.1 Die Verkehrszeichen werden in drei Kategorien eingeteilt:

- die Verkehrslichtzeichen;
- die Verkehrsschilder;
- die Straßenmarkierungen.

60.2 Der Minister des Verkehrswesens legt die durch die vorliegende Ordnung nicht vorgesehenen Mindestmaße und die besonderen Bedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen sowie die Art und Weise, wie Baustellen und Hindernisse gekennzeichnet werden müssen, fest.

#### KAPITEL I - Verkehrslichtzeichen

**Art. 61** - Drei-Farben-Lichtzeichenanlagen

61.1 Die Lichter der Drei-Farben-Lichtzeichenanlagen sind rund und haben folgende Bedeutung:

1. Rotes Licht bedeutet, daß es verboten ist, über die Haltelinie zu fahren oder, in Ermangelung einer Haltelinie, an der Lichtzeichenanlage selbst vorbeizufahren.

2. Gelbes Licht bedeutet, daß es verboten ist, über die Haltelinie zu fahren oder, in Ermangelung einer Haltelinie, an der Lichtzeichenanlage selbst vorbeizufahren, es sei denn, der Führer befindet sich beim Aufleuchten des Lichtes so nahe an der Lichtzeichenanlage, daß er nicht mehr unter ausreichenden Sicherheitsbedingungen anhalten kann; ist die Anlage jedoch an einer Kreuzung aufgestellt, darf der Führer, der unter solchen Umständen über die Haltelinie gefahren oder an der Anlage vorbeigefahren ist, die Kreuzung nur unter der Bedingung überqueren, daß er die anderen Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet.

3. Grünes Licht bedeutet, daß es erlaubt ist, an der Lichtzeichenanlage vorbeizufahren.

4. Rotes Licht, gelbes Dauerlicht und grünes Licht können jeweils durch einen oder mehrere rote, gelbe oder grüne Pfeile ersetzt werden. Diese Pfeile haben die gleiche Bedeutung wie die Lichter, aber das Verbot oder die Erlaubnis beschränkt sich auf die durch die Pfeile angezeigten Richtungen.

5. Leuchten ein oder mehrere zusätzliche Lichter in der Form eines oder mehrerer grüner Pfeile gleichzeitig mit dem roten oder dem gelben Licht auf, bedeuten die Pfeile, daß nur in die durch die Pfeile angezeigten Richtungen weitergefahren werden darf, unter der Bedingung, Führern, die ordnungsgemäß aus anderen Richtungen kommen, sowie Fußgängern, die Vorfahrt zu gewähren.

6. Zeigen die Lichter die beleuchtete Silhouette eines Fahrrads, gelten sie nur für Führer von Fahrrädern und zweirädrigen Kleinkrafträdern.

61.2 Die Lichter werden folgendermaßen gruppiert:

1. Rot wird über Gelb angebracht; Grün wird unter Gelb angebracht.
2. Die zusätzlichen pfeilförmigen Lichter werden unter oder neben dem grünen Licht angebracht.

61.3.1 Die Lichter haben die nachstehende Farbfolge:

1. Gelb leuchtet nach Grün auf.
2. Rot leuchtet nach Gelb auf.
3. Grün leuchtet nach Rot auf.

61.3.2 Sind Lichtzeichenanlagen an einer Kreuzung aufgestellt, dürfen Grün oder Gelb erst aufleuchten, wenn rotes Licht für den aus den Querstraßen kommenden Verkehr leuchtet.

Sind auf einer mit dem Verkehrsschild B9 oder B15 gekennzeichneten öffentlichen Straße jedoch Lichtzeichenanlagen aufgestellt, um einen in der Nähe einer Kreuzung gelegenen Fußgängerüberweg zu schützen, dürfen die auf den Querstraßen aufgestellten Lichtzeichenanlagen in Ausnahmefällen durch das Verkehrsschild B5 (Stop) ersetzt werden.

61.4 Drei-Farben-Lichtzeichenanlagen werden rechts von der Fahrbahn aufgestellt. Als Hinweis können sie links oder über der Fahrbahn sowie dort, wo der Verkehr es rechtfertigt, wiederholt werden.

An Kreuzungen werden sie außer in Ausnahmefällen, die durch örtliche Verhältnisse gerechtfertigt sind, an der anderen Seite der Kreuzung links oder über der Fahrbahn wiederholt.

**Art. 62** - Räumungspfeil an einer Kreuzung

Ein nach links gerichteter grüner Pfeil, der einzeln an der Ausfahrt einer Kreuzung angebracht ist, bedeutet, daß der Gegenverkehr auf der Fahrbahn, die die nach links abbiegenden Führer gerade verlassen, durch rotes Licht angehalten wird, um die Räumung der Kreuzung zu erleichtern.

[Art. 62bis - Räumungspfeil über einer Fahrspur

Ein eventuell blinkendes gelbes Licht in der Form eines nach unten zeigenden Pfeils, der um 45° nach links oder nach rechts geneigt ist, kündigt die Verringerung der Anzahl Fahrspuren an, die in Fahrtrichtung benutzt werden dürfen.

Dieses Licht bedeutet, daß Führer die Spur sobald wie möglich in Pfeilrichtung verlassen müssen.]

[Art. 62bis eingefügt durch Art. 25 des K.E. vom 18. September 1991 (B.S. vom 23. Oktober 1991)]

#### **Art. 63** - Zwei-Farben-Lichtzeichenanlagen

##### 63.1 Lichtzeichenanlagen für Fußgänger

1. Lichtzeichenanlagen für Fußgänger arbeiten mit zwei Farben.
2. Die Lichter dieser Anlagen haben folgende Bedeutung:
  1. Rotes Licht bedeutet, daß es verboten ist, die Fahrbahn zu betreten.
  2. Grünes Licht bedeutet, daß es erlaubt ist, die Fahrbahn zu betreten. Als Hinweis kann das Ende dieser Erlaubnis durch Blinken des grünen Lichtes angekündigt werden.
  3. Rot wird über Grün angebracht.
  4. Rotes Licht zeigt die beleuchtete Silhouette eines stillstehenden Fußgängers, während grünes Licht die beleuchtete Silhouette eines gehenden Fußgängers zeigt.

##### 63.2 Lichtzeichenanlagen über den Fahrspuren

63.2.1 Zwei-Farben-Lichtzeichenanlagen, die über den Fahrspuren einer Fahrbahn angebracht sind, haben folgende Bedeutung:

1. Rotes Licht in der Form eines Kreuzes bedeutet, daß die Fahrtrichtung für Führer, denen das Licht zugewandt ist, auf dieser Spur verboten ist.
2. Grünes Licht in der Form eines nach unten zeigenden Pfeils bedeutet, daß die Fahrtrichtung für Führer, denen das Licht zugewandt ist, auf dieser Spur erlaubt ist.

63.2.2 Diese Lichtzeichen bestimmen die Verkehrsrichtung auf der Spur von der Stelle an, wo sie angebracht sind; sie werden nach jeder Kreuzung wiederholt und müssen von einem Zeichen bis zum anderen einwandfrei sichtbar sein; an Kreuzungen regeln sie den Verkehr nicht.

#### **Art. 64** - Blinklichtanlagen

64.1 Gelbes Blinklicht bedeutet, daß es erlaubt ist, mit erhöhter Vorsicht an der Blinklichtanlage vorbeizufahren; es ändert nichts an den Vorfahrtsregeln. Es kann

1. [aus einem allein angebrachten oder aus zwei abwechselnd aufleuchtenden Lichtern],
2. aus dem gelben Licht der Drei-Farben-Lichtzeichenanlage, wenn die anderen Lichter dieser Anlage nicht in Betrieb sind,
3. in Sonderfällen aus einem Licht, das an Stelle des grünen Lichtes der Drei-Farben-Lichtzeichenanlage aufleuchtet,

bestehen.

64.2 Zwei an Bahnübergängen aufgestellte, abwechselnd blinkende rote Lichter bedeuten für alle Verkehrsteilnehmer, daß es verboten ist, über die Haltelinie zu fahren oder, in Ermangelung einer Haltelinie, an der Lichtzeichenanlage selbst vorbeizufahren.

64.3 Ein an Bahnübergängen aufgestelltes rundes weißes Blinklicht bedeutet, daß es erlaubt ist, an der Lichtzeichenanlage vorbeizufahren.

[Art. 64.1 abgeändert durch Art. 26 des K.E. vom 18. September 1991 (B.S. vom 23. Oktober 1991)]

### KAPITEL II - Verkehrsschilder

#### **Art. 65** - Allgemeine Bestimmungen

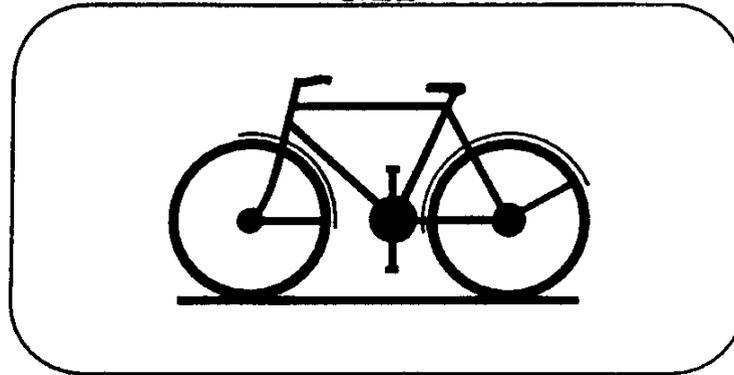
65.1 Die Verkehrsschilder werden in sechs Kategorien eingeteilt:

- A. Gefahrenschilder.
- B. Vorfahrtsschilder.
- C. Verbotsschilder.
- D. Gebotsschilder.
- E. Halte- und Parkschilder.
- F. Hinweisschilder.

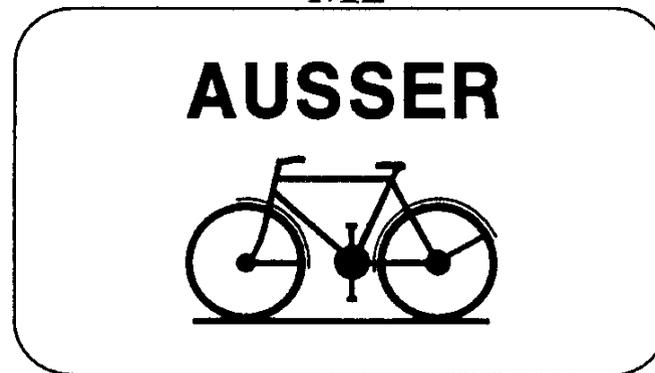
65.2 Die Bedeutung eines Verkehrsschildes kann durch eine weiße Aufschrift oder durch ein weißes Sinnbild auf einem unter dem Zeichen angebrachten rechteckigen blauen Zusatzschild ergänzt, näher bestimmt oder beschränkt werden.

[Zusatzschilder in bezug auf Fahrräder und zweirädrige Kleinkrafträder tragen jedoch schwarze Aufschriften und Sinnbilder auf weißem Grund und entsprechen einem der folgenden Muster:

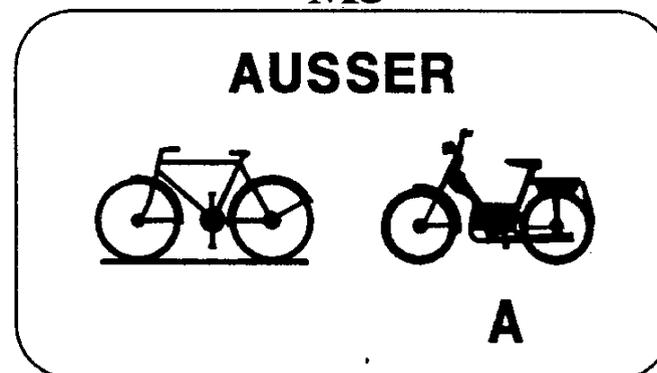
M1



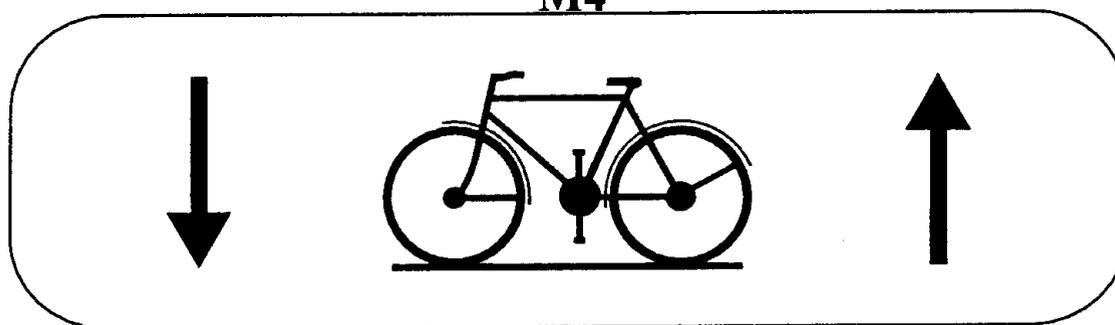
M2



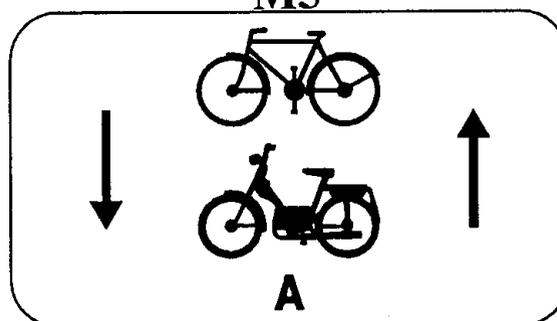
M3



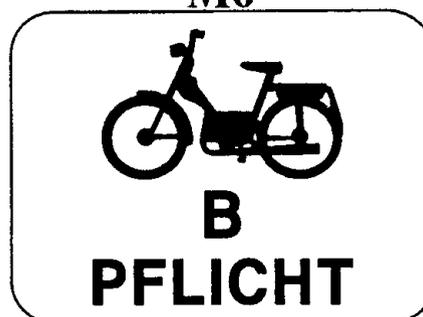
M4



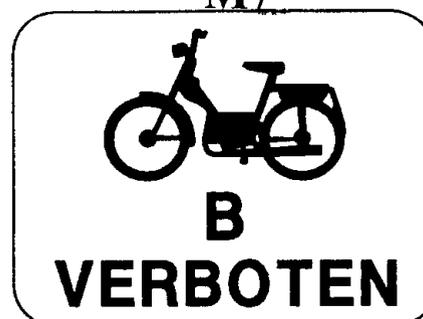
M5

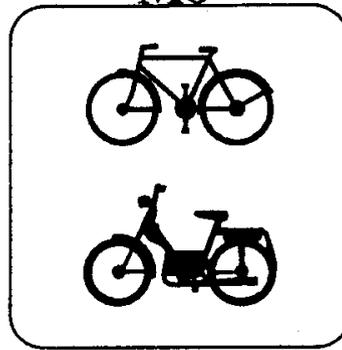
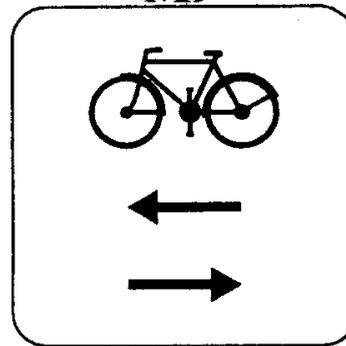
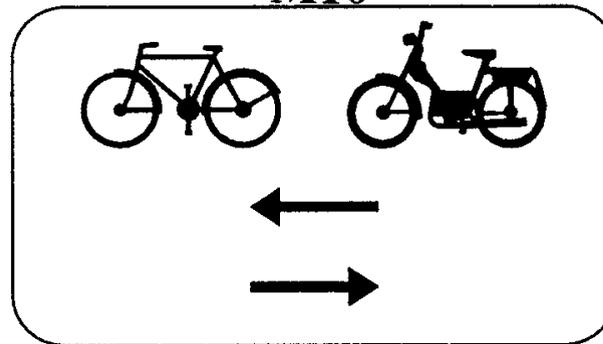


M6



M7



**M8****M9****M10**

**[65.3 Kennzeichnung mit veränderlicher Information**

Können Gefahren-, Vorfahrts-, Verbots-, Gebots- oder Hinweisschilder auf derselben Verkehrstafel erscheinen, dürfen die dunklen Sinnbilder und Aufschriften in heller Farbe wiedergegeben und der helle Grund durch einen dunklen Grund ersetzt werden.

Das Rot des Sinnbildes eines Verkehrsschildes und seines Randes wird nicht geändert.

Die Verkehrsschilder behalten ihre Bedeutung.

**65.4 Kennzeichnung pro Fahrspur**

Wird ein Gefahren-, Vorfahrts-, Verbots-, Gebots- oder Hinweiszeichen über einer Fahrspur angebracht oder werden die Verkehrsschilder F89 und F91 benutzt, gilt der durch das Verkehrszeichen gegebene Hinweis nur für diese Fahrspur.

**65.5 Kennzeichnung mit zonaler Gültigkeit**

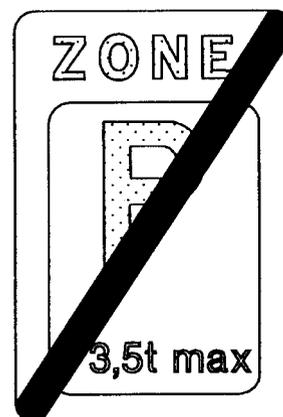
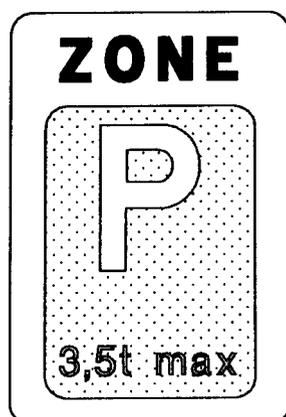
1. Verbots- und Parkschildern kann zonale Gültigkeit verliehen werden.

Ihre Bedeutung bleibt unverändert.

2. Der Minister des Verkehrswesens bestimmt die Verkehrsschilder, die im Rahmen der Kennzeichnung mit zonaler Gültigkeit benutzt werden können.

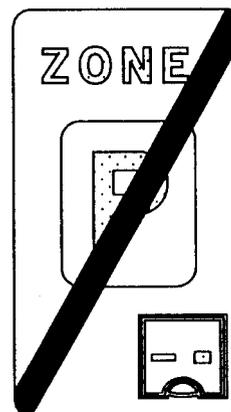
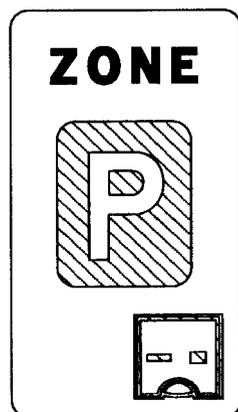
3. Sie werden auf einem Schild mit weißem Grund angebracht.

Beispiele:



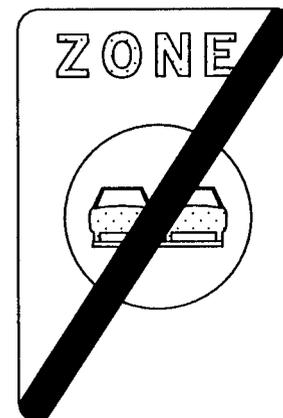
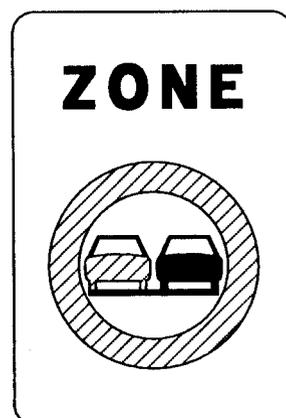
Beginn einer Zone, in der das Parken Fahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von maximal 3,5 Tonnen vorbehalten ist

Ende einer Zone, in der das Parken Fahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von maximal 3,5 Tonnen vorbehalten ist



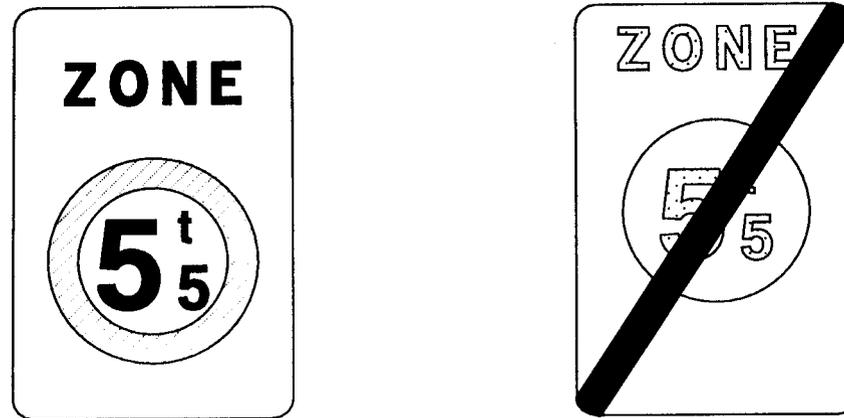
Beginn einer Zone mit Parkzeitbeschränkung

Ende einer Zone mit Parkzeitbeschränkung



Beginn einer Zone, in der es verboten ist, ein mehrspuriges Gespann oder Fahrzeug links zu überholen

Ende einer Zone, in der es verboten ist, ein mehrspuriges Gespann oder Fahrzeug links zu überholen



Beginn einer Zone, zu der die Zufahrt für Fahrzeuge, deren Gesamtgewicht das angezeigte Gewicht übersteigt, verboten ist

Ende einer Zone, zu der die Zufahrt für Fahrzeuge, deren Gesamtgewicht das angezeigte Gewicht übersteigt, verboten ist

4. Das Verkehrsschild zur Angabe des Beginns einer Zone, in der ein besonderes Parkverbot oder eine besondere Parkregelung gilt, wird rechts an jeder Zufahrt zu dieser Zone angebracht.

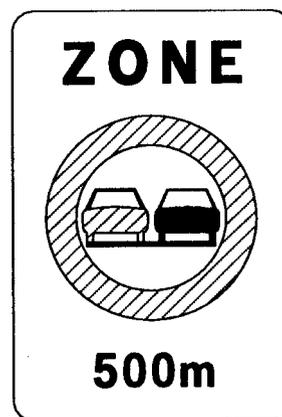
Dieses Verkehrsschild kann links wiederholt werden.

5. Das Verkehrsschild zur Angabe des Endes einer Zone wird an jeder Ausfahrt angebracht; es kann an der Rückseite des Verkehrsschildes betreffend den Beginn der Zone befestigt werden.

6. Die Regelung gilt in der ganzen auf diese Weise abgegrenzten Zone, vorbehaltlich, was das Parken betrifft, der Stellen, wo durch Verkehrszeichen eine andere Parkregelung vorgesehen ist.

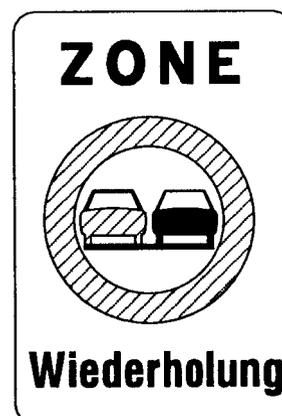
7. Ein Verkehrsschild zur Angabe des Beginns einer Verbotszone kann durch ein gleichartiges Verkehrsschild angekündigt werden, das durch die Angabe der ungefähren Entfernung, in der die Verbotszone beginnt, ergänzt wird.

Beispiel:



8. Die in der Zone geltende Regelung kann wiederholt werden durch ein Verkehrsschild gleich dem, das am Beginn der Zone angebracht ist, ergänzt durch das Wort «Wiederholung».

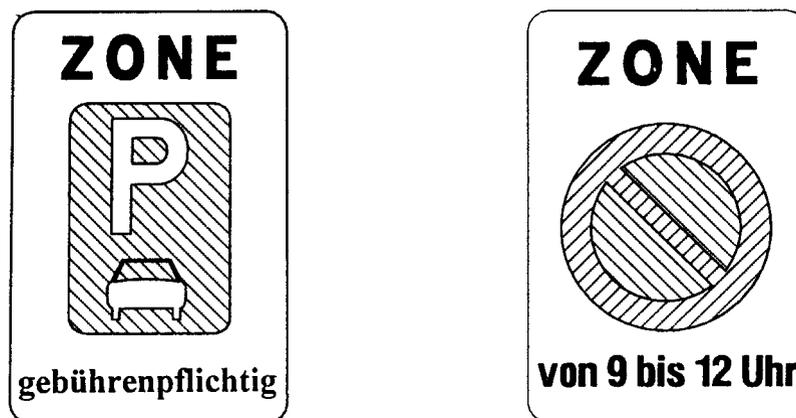
Beispiel:



9. Die Bedeutung einer Kennzeichnung mit zentraler Gültigkeit kann durch eine schwarze Aufschrift oder ein schwarzes Sinnbild ergänzt, näher bestimmt oder beschränkt werden.

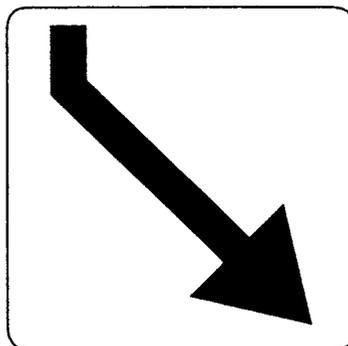
Bei dem Verkehrsschild E9a darf die Aufschrift oder das Sinnbild jedoch in weißer Farbe auf dem blauen Grund des Verkehrsschildes angebracht werden.

Beispiele:



65.6 Beschränkung der Tragweite der Verkehrsschilder

Bezieht sich ein Verkehrsschild nur auf eine Ausfahrt rechts von einer in Fahrspuren unterteilten Fahrbahn, wird es mit einem Zusatzschild des nachstehenden Musters ergänzt:



[Art. 65.2 ergänzt durch Art. 20 des K.E. vom 20. Juli 1990 (B.S. vom 25. September 1990); Art. 65.3, 65.4, 65.5 und 65.6 hinzugefügt durch Art. 27 des K.E. vom 18. September 1991 (B.S. vom 23. Oktober 1991)]

#### Art. 66 - Gefahrenschilder

66.1 Gefahrenschilder werden rechts aufgestellt; ermöglicht die Ortsbeschaffenheit dies jedoch nicht, können sie über der Fahrbahn angebracht werden.

Wo der Verkehr es rechtfertigt, können diese Verkehrszeichen wiederholt werden.

66.2 Gefahrenschilder werden mit Ausnahme der Verkehrsschilder A45 und A47, die am oder in unmittelbarer Nähe vom Bahnübergang aufgestellt werden, in einer Entfernung von ungefähr 150 Metern von der gefährlichen Stelle aufgestellt.

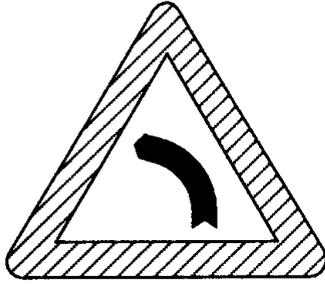
Unter besonderen Umständen können sie jedoch in einer Entfernung von weniger oder mehr als 150 Metern aufgestellt werden; in diesem Fall wird die ungefähre Entfernung zwischen dem Zeichen und der gefährlichen Stelle auf einem Zusatzschild angezeigt.

66.3 Die Länge einer Gefahrenstrecke der öffentlichen Straße kann auf einem Zusatzschild des nachstehenden Musters angezeigt werden:



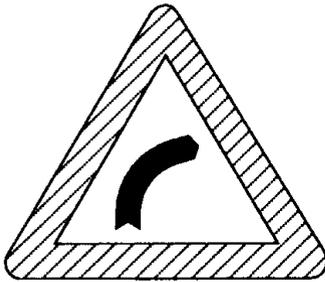
66.4 Die Gefahrenschilder sind nachstehend abgebildet:

A1

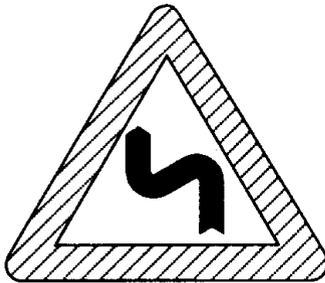


Gefährliche Kurven

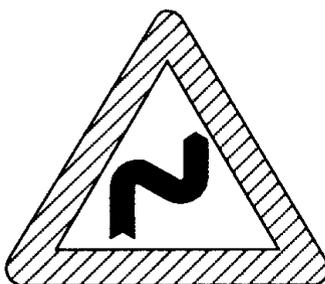
Linkskurve



Rechtskurve

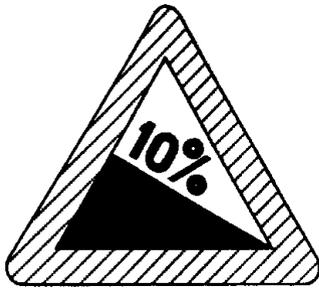


Doppelkurve oder Folge von mehr als zwei Kurven, von denen die erste eine Linkskurve ist



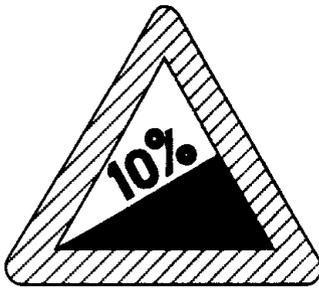
Doppelkurve oder Folge von mehr als zwei Kurven, von denen die erste eine Rechtskurve ist

A3



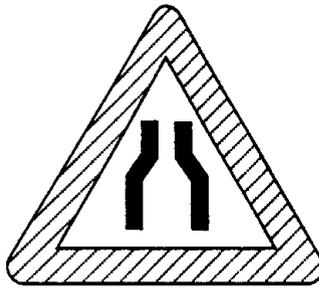
Gefälle

A5

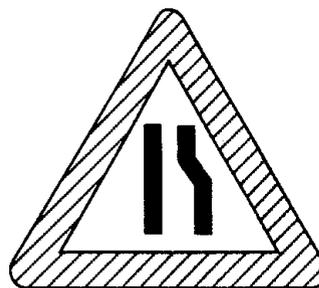
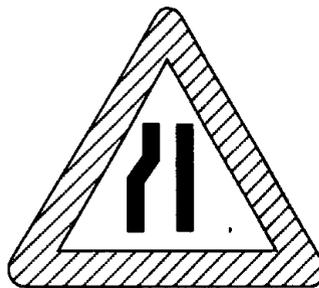


Steigung

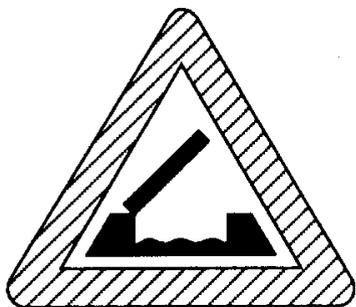
A7



Verengte Fahrbahn

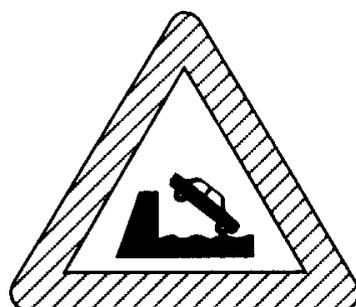


A9



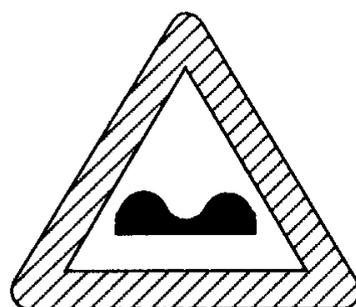
Bewegliche Brücke

A11



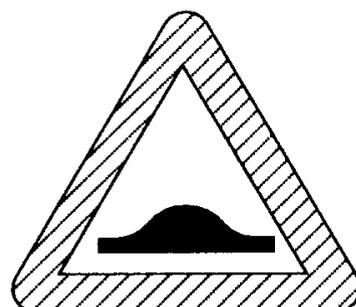
Kai oder Ufer

A13



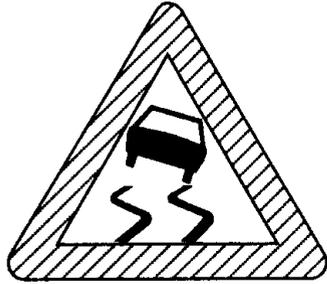
Unebene Fahrbahn

[A14]



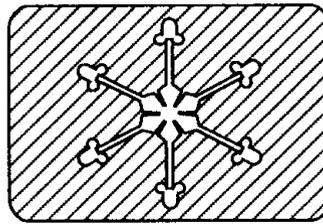
[Verkehrsberuhigungsanlage(n)]

A15

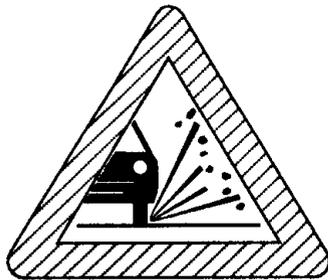


glatte Fahrbahn

[Das Zusatzschild nachstehenden Musters kann benutzt werden, um anzuzeigen, daß die öffentliche Straße infolge von Glatteis oder Schnee glatt sein kann.]

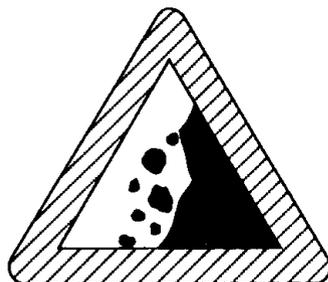


A17



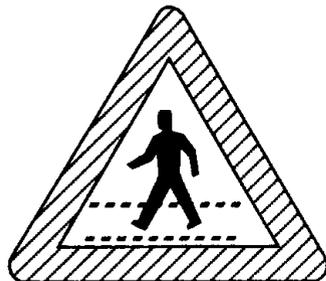
Splitt, Schotter

A19



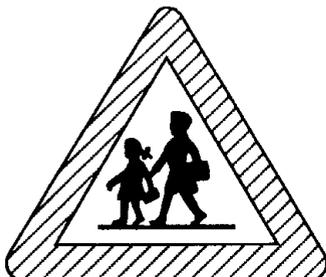
Steinschlag

A21



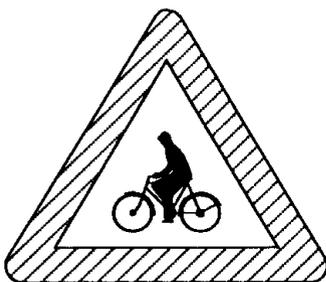
Fußgängerüberweg

A23



Kinder

A25



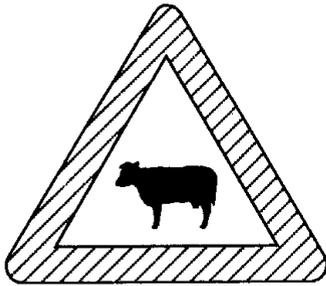
Überweg für Führer von Fahrrädern und zweirädrigen Kleinkraftträdern oder Stelle, wo diese Führer von einem Radweg auf die Fahrbahn kommen

A27



Wildwechsel

A29



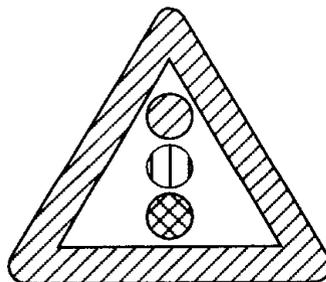
Viehtrieb, Tiere

A31



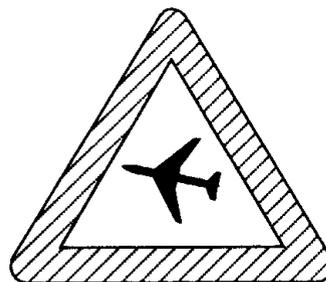
Baustelle

A33



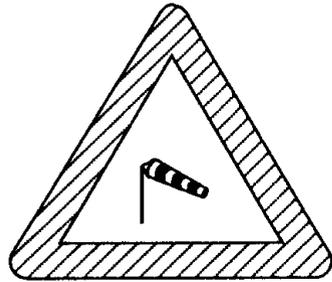
Lichtzeichenanlage

A35



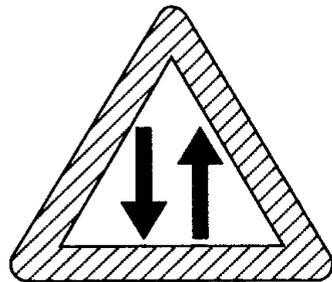
Flugbetrieb

A37



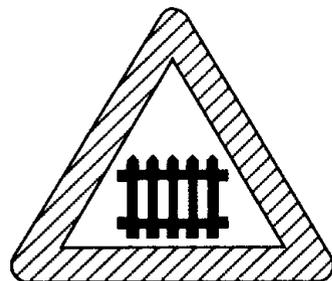
Seitenwind

A39



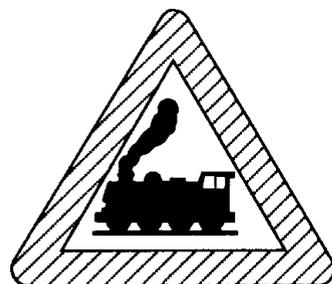
Gegenverkehr

A41



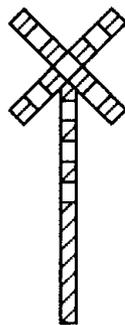
Beschränkter Bahnübergang

A43



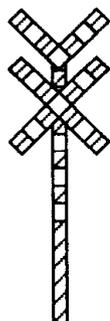
Unbeschränkter Bahnübergang

A45



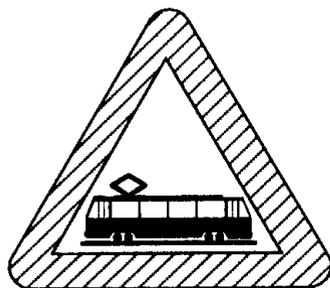
Bahnübergang mit nur einem Gleis

A47



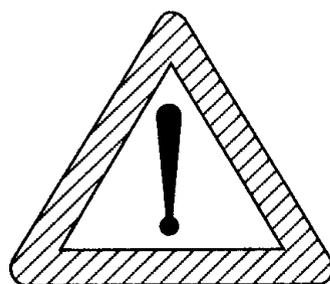
Bahnübergang mit zwei oder mehreren Gleisen

A49



Kreuzung der öffentlichen Straße und eines oder mehrerer auf der Fahrbahn angelegter Schienenwege

A51

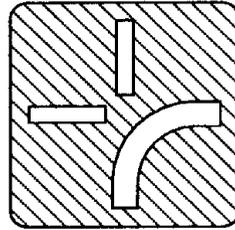
Gefahrenstelle  
Ein Zusatzschild kann die Gefahr näher bezeichnen.

**Art. 67** - Vorfahrtsschilder

67.1 Vorfahrtsschilder werden rechts aufgestellt. Sie können über der Fahrbahn oder links wiederholt werden.

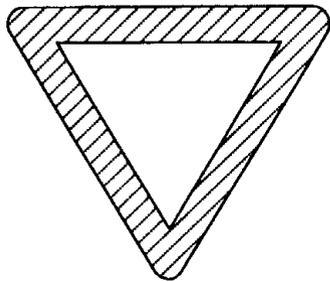
67.2 Ein Zusatzschild des nachstehenden Musters kann die Verkehrsschilder B1, B3, B5, B7 und B15 ergänzen, um den Verlauf der Vorfahrtsstraße an der nächsten Kreuzung anzuzeigen.

Ist das Verkehrsschild B9 vor oder auf der Kreuzung aufgestellt, kann es ebenfalls durch dieses Zusatzschild ergänzt werden.



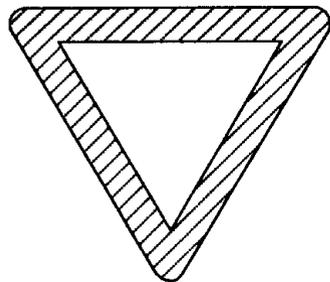
67.3 Die Vorfahrtsschilder sind nachstehend abgebildet.

B1



Vorfahrt gewähren !

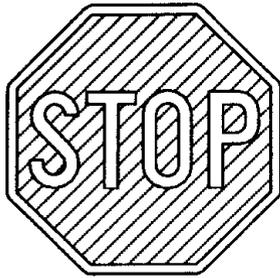
B3



Verkehrsschild zur Ankündigung des Verkehrsschildes B1 in der ungefähr angezeigten Entfernung

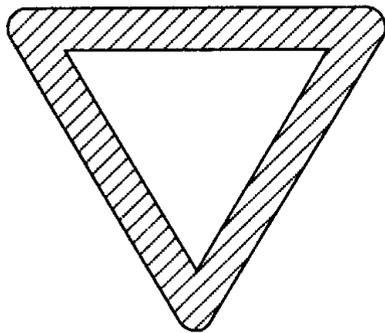


B5



Anhalten und Vorfahrt gewähren !

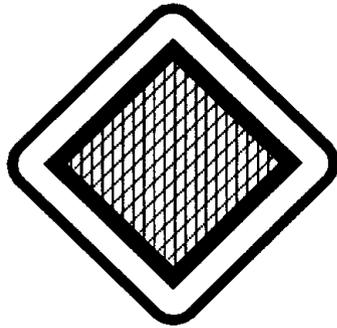
B7



Verkehrsschild zur Ankündigung des Verkehrsschildes B5 in der ungefähr angezeigten Entfernung

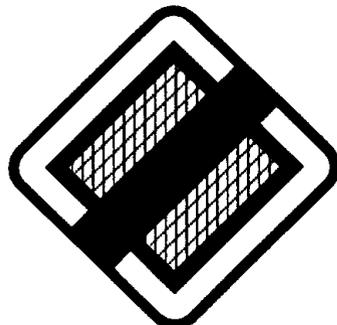


[B9]



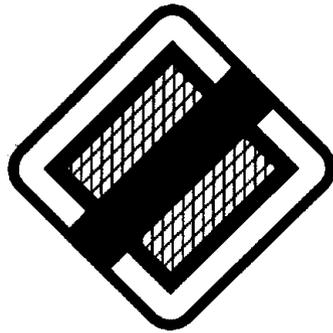
Vorfahrtstraße]

[B11



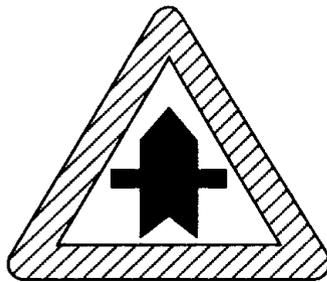
Ende der Vorfahrtstraße]

[B13



Verkehrsschild zur Ankündigung des Verkehrsschildes B11 in der ungefähr angezeigten Entfernung]

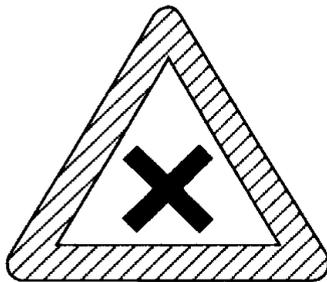
B15



Vorfahrt

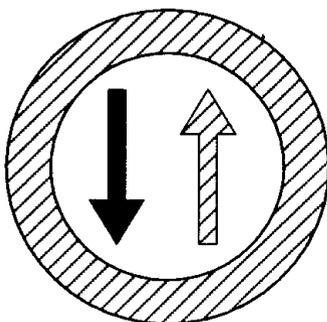
Der waagerechte Streifen des Sinnbildes kann geändert werden, um die Ortsbeschaffenheit deutlicher darzustellen.

B17



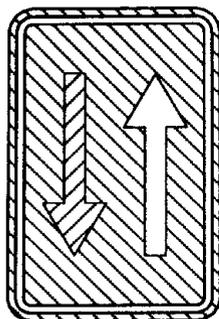
Kreuzung mit Vorfahrt von rechts

B19



Verengte Durchfahrt  
Dem Gegenverkehr Vorrang gewähren !

B21



Verengte Durchfahrt  
Vorrang vor dem Gegenverkehr

[67.4.1. Ein Zusatzschild des in Artikel 65.2 vorgesehenen Musters M9 oder M10 kann die Verkehrsschilder B1, B5 und B17 ergänzen, um anzuzeigen, daß Radfahrer oder Radfahrer und Führer von zweirädrigen Kleinkrafträdern in beiden Fahrtrichtungen auf der öffentlichen Querstraße verkehren, an die man heranfährt.]

[67.4.2. Ein Zusatzschild des in Artikel 65.2 vorgesehenen Musters M1 oder M8 kann die Verkehrsschilder B1 und B5 ergänzen, wenn diese Verkehrszeichen nur Radfahrer oder Radfahrer und Führer von zweirädrigen Kleinkrafträdern betreffen.]

[Art. 67.3 abgeändert durch Art. 29 des K.E. vom 18. September 1991 (B.S. vom 23. Oktober 1991); Art. 67.4 hinzugefügt durch Art. 21 des K.E. vom 20. Juli 1990 (B.S. vom 25. September 1990) und abgeändert durch Art. 29 des K.E. vom 18. September 1991 (B.S. vom 23. Oktober 1991)]

#### Art. 68 - Verbotsschilder

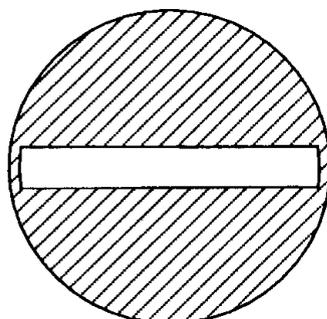
68.1 Verbotsschilder werden rechts aufgestellt; ermöglicht die Ortsbeschaffenheit dies jedoch nicht, können sie über der Fahrbahn angebracht werden.

Wo der Verkehr es rechtfertigt, können sie wiederholt werden.

68.2 Ein Verbotsschild kann durch das gleiche Verkehrsschild mit Zusatzschild, das ungefähr die Entfernung bis zur Stelle, an der das Verbot beginnt, angibt, angekündigt werden.

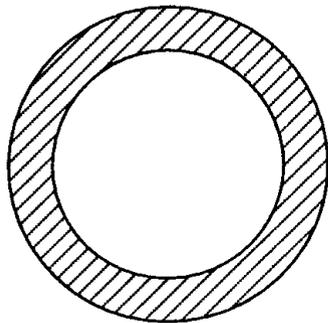
68.3 Die Verbotsschilder und die Schilder betreffend das Ende eines Verbots sind nachstehend abgebildet.

C1



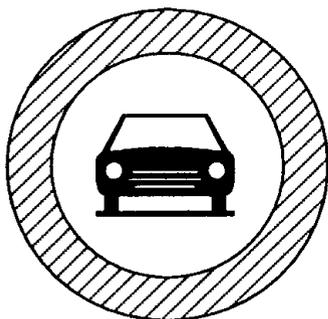
Verbot der Einfahrt

C3



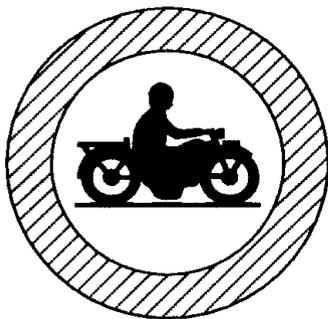
Verbot für alle Fahrzeuge in beiden Richtungen

C5



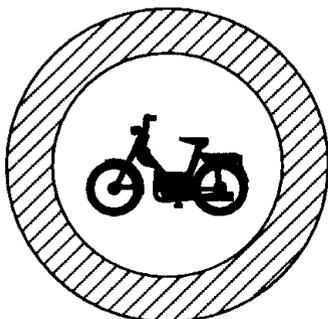
Verbot für mehrspurige Motorfahrzeuge und Motorräder mit Beiwagen

C7



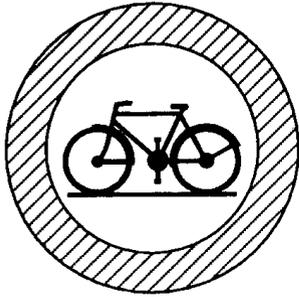
Verbot für Motorräder

C9



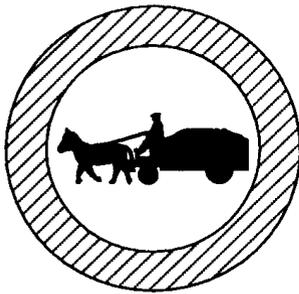
Verbot für Kleinkrafträder

C11



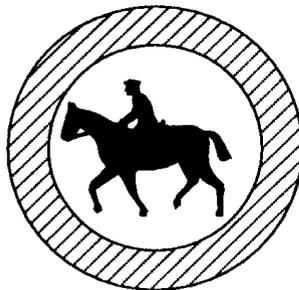
Verbot für Räder

C13



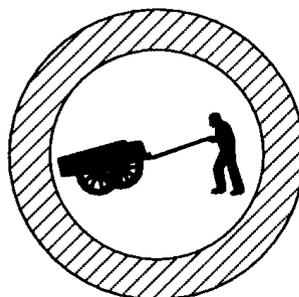
Verbot für Gespanne

C15



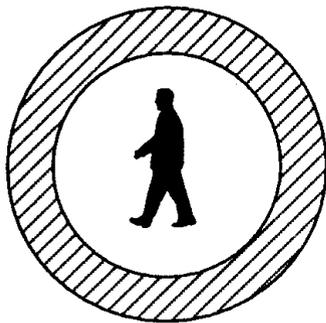
Verbot für Reiter

C17



Verbot für Führer von Handkarren

C19



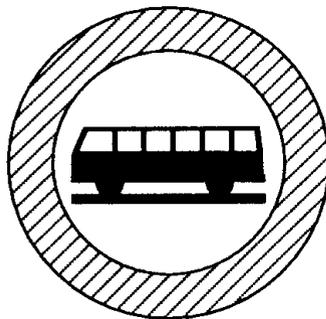
Verbot für Fußgänger

C21



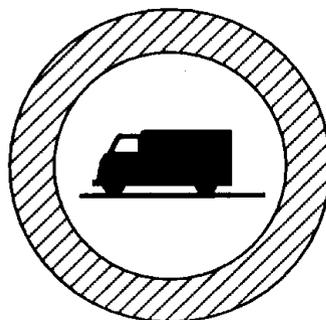
Verbot für Fahrzeuge, deren Gesamtgewicht das angezeigte Gewicht übersteigt

[C22

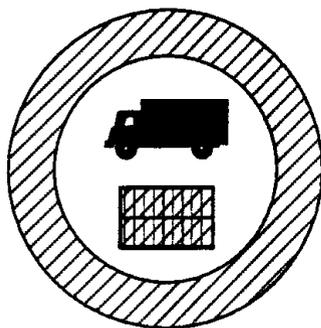


Verbot für Reisebusse]

C23

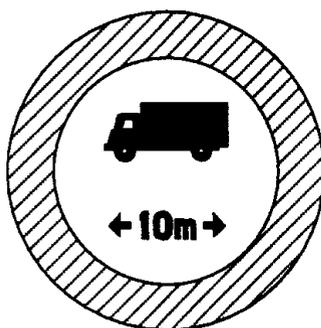
Verbot für Fahrzeuge, die für den Güterverkehr verwendet werden.  
Eine Aufschrift auf einem Zusatzschild beschränkt das Verbot auf Fahrzeuge, deren Gesamtgewicht das angezeigte Gewicht übersteigt.

[C24



Verbot für Fahrzeuge, die vom Minister des Verkehrswesens und vom Minister der Wirtschaftsangelegenheiten bestimmte gefährliche Güter befördern]

C25



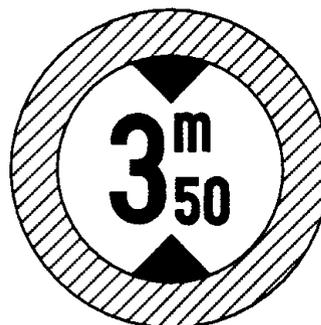
Verbot für Fahrzeuge oder Züge miteinander verbundener Fahrzeuge, deren Länge, Ladung einbegriffen, die angezeigte Länge übersteigt

C27



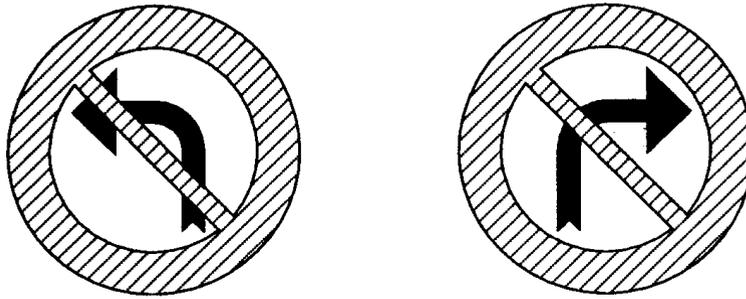
Verbot für Fahrzeuge, deren Breite, Ladung einbegriffen, die angezeigte Breite übersteigt

C29



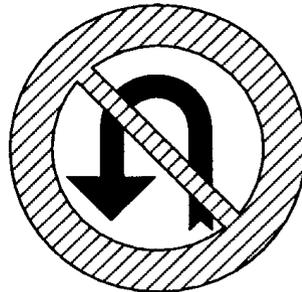
Verbot für Fahrzeuge, deren Höhe, Ladung einbegriffen, die angezeigte Höhe übersteigt

C31



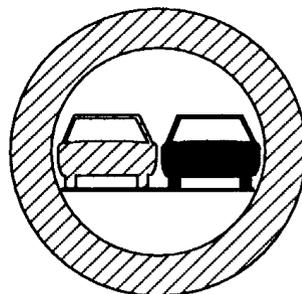
Verbot, an der nächsten Kreuzung in  
Pfeilrichtung abzubiegen

C33



Wendeverbot ab dem Verkehrsschild  
bis zur nächsten Kreuzung

C35



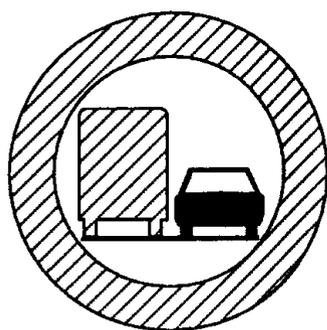
Verbot, ab dem Verkehrsschild bis  
zur nächsten Kreuzung ein Gespann  
oder mehrspuriges Fahrzeug links zu  
überholen

C37



Ende des durch das Verkehrs-  
schild C35 auferlegten Verbots

C39



Verbot für Fahrzeuge oder Züge miteinander verbundener Fahrzeuge, die für den Güterverkehr verwendet werden und deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht 3.500 kg übersteigt, ab dem Verkehrsschild bis zur nächsten Kreuzung ein Gespann oder mehrspuriges Fahrzeug links zu überholen

C41



Ende des durch das Verkehrsschild C39 auferlegten Verbots

C43



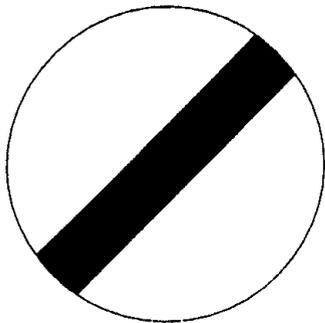
Verbot, ab dem Verkehrsschild bis zur nächsten Kreuzung mit einer höheren Geschwindigkeit als der angezeigten zu fahren  
 [- Der Vermerk «km» auf dem Verkehrsschild ist fakultativ.  
 - Wird auf einem Zusatzschild ein Gewicht angezeigt, gilt das Verbot nur für Fahrzeuge, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht die festgelegte Grenze übersteigt.]

C45



Ende der durch das Verkehrsschild C43 auferlegten Geschwindigkeitsbeschränkung  
 [Der Vermerk «km» auf dem Verkehrsschild C45 ist fakultativ.]

[C46



Ende aller örtlichen Verbote für fahrende Fahrzeuge]

[C47



Straßenbenutzungsgebühr  
 Verbot, vorbeizufahren, ohne anzuhalten.  
 Die Aufschrift kann durch das Wort «Gebühren» ersetzt werden.]

[68.4.1. Ein Zusatzschild des in Artikel 65.2 vorgesehenen Musters M2 muß das Verkehrsschild C1 ergänzen, wenn das Verbot nicht für Radfahrer gilt.

Gilt das Verbot auch nicht für Führer von zweirädrigen Kleinkraftträdern der Klasse A, wird dieses Verkehrsschild durch ein Zusatzschild des in Artikel 65.2 vorgesehenen Musters M3 ergänzt.

68.4.2. Ein Zusatzschild des in Artikel 65.2 vorgesehenen Musters M2 muß die Verkehrsschilder C3 und C31 ergänzen, wenn das Verbot nicht für Radfahrer gilt.

Gilt das Verbot auch nicht für Führer von zweirädrigen Kleinkraftträdern der Klasse A, werden diese Verkehrsschilder durch ein Zusatzschild des in Artikel 65.2 vorgesehenen Musters M3 ergänzt. Der Buchstabe «A» auf dem Zusatzschild wird weggelassen, wenn das Verbot auch nicht für Führer von zweirädrigen Kleinkraftträdern der Klasse B gilt.]

[Art. 68.3 «C24» eingefügt durch Art. 2 des K.E. vom 25. November 1980 (B.S. vom 4. Dezember 1980); Art. 68.4 hinzugefügt durch Art. 22 des K.E. vom 20. Juli 1990 (B.S. vom 25. September 1990); Art. 68.3 «C22 » und «C46» hinzugefügt und «C43», «C45» und «C47» abgeändert durch Art. 30 des K.E. vom 18. September 1991 (B.S. vom 23. Oktober 1991)]

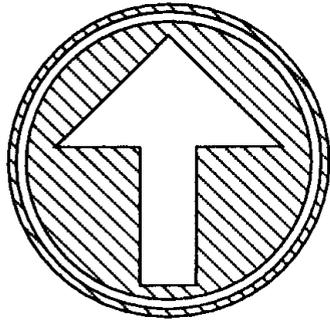
#### Art. 69 - Gebotsschilder

69.1 Gebotsschilder werden dort aufgestellt, wo sie am besten sichtbar sind.

69.2 Ein Gebotsschild kann durch das gleiche Verkehrsschild mit Zusatzschild, das ungefähr die Entfernung bis zur Stelle, an der das Gebot beginnt, angibt, angekündigt werden.

69.3 Die Gebotsschilder sind nachstehend abgebildet.

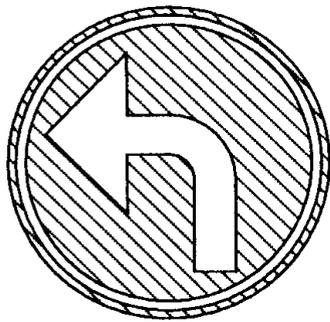
D1



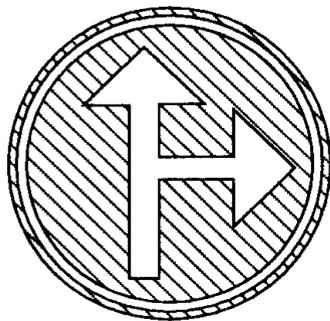
Vorgeschriebene Fahrtrichtung

Die Ortsbeschaffenheit bestimmt die Richtung des Pfeils.

Wird das Verkehrsschild, das einen geraden Pfeil darstellt, an einem Hindernis aufgestellt, bedeutet es, daß die Vorbeifahrt an der durch den Pfeil angezeigten Seite erfolgen muß.



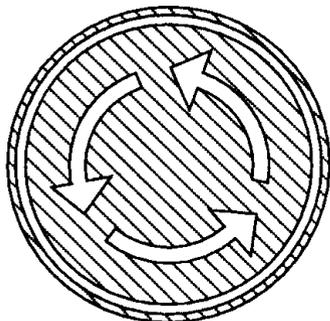
D3



Vorgeschriebene Fahrtrichtung

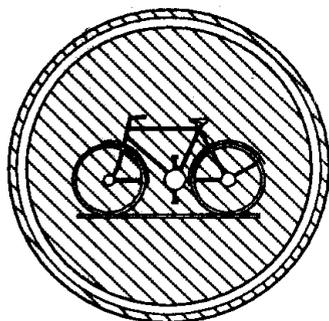
Die Ortsbeschaffenheit bestimmt die Richtung der Pfeile.

D5



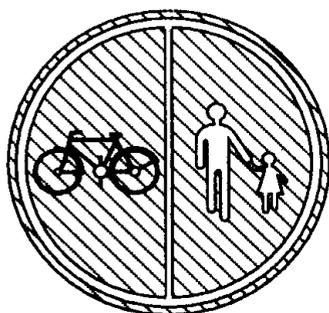
Vorgeschriebene Fahrtrichtung. Kreisverkehr

D7



Vorgeschriebener Radweg

[D9



Teil der öffentlichen Straße, der dem Verkehr der Fußgänger, Fahrräder und zweirädrigen Kleinkraftäder der Klasse A vorbehalten ist]

[69.4.1. Ein Zusatzschild des in Artikel 65.2 vorgesehenen Musters M2 muß das Verkehrsschild D1 ergänzen, wenn das Gebot nicht für Radfahrer gilt.

Gilt das Gebot auch nicht für Führer von zweirädrigen Kleinkraftädern der Klasse A, wird dieses Verkehrsschild durch ein Zusatzschild des in Artikel 65.2 vorgesehenen Musters M3 ergänzt.

69.4.2. Müssen Führer von zweirädrigen Kleinkraftädern der Klasse B den Radweg benutzen, muß ein Zusatzschild des in Artikel 65.2 vorgesehenen Musters M6 das Verkehrsschild D7 ergänzen.

69.4.3. Dürfen Führer von zweirädrigen Kleinkraftädern der Klasse B den Radweg nicht benutzen, muß ein Zusatzschild des in Artikel 65.2 vorgesehenen Musters M7 das Verkehrsschild D7 ergänzen.]

[Art. 69.3 «D9» hinzugefügt durch Art. 23 Nr. 1 des K.E. vom 20. Juli 1990 (B.S. vom 25. September 1990); Art. 69.4 hinzugefügt durch Art. 23 Nr. 2 des K.E. vom 20. Juli 1990 (B.S. vom 25. September 1990)]

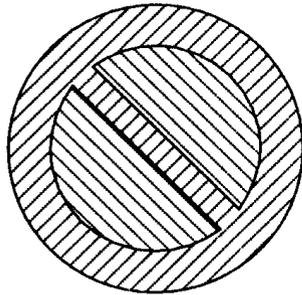
#### Art. 70 - Halte- und Parkschilder

70.1 Die Halte- und Parkschilder sind nachstehend abgebildet. Sie dürfen nur mit dem für jede Kategorie von Verkehrsschildern vorgesehenen Sinnbild oder mit einer der für diese Kategorie vorgesehenen Aufschriften ergänzt werden.

70.2.1 Park- und Halteverbotsschilder, Verkehrsschilder für abwechselndes Parken und Verkehrsschilder, die das Parken erlauben und regeln

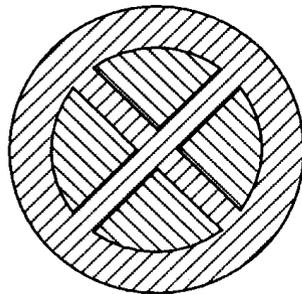
1. Park- und Halteverbotsschilder

E1



Parken verboten

E3



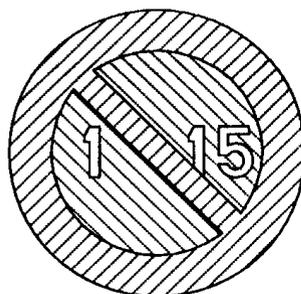
Halten und Parken verboten

Eine Aufschrift kann den Zeitabschnitt anzeigen, während dessen das Verbot gilt.

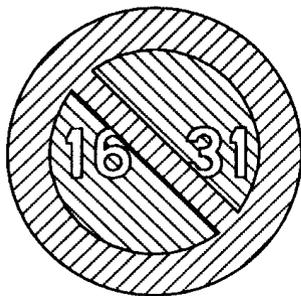
- z.B.:
- von 7 bis 19 Uhr
  - von montags bis freitags
  - von montags bis freitags  
von 7 bis 19 Uhr

2. Verkehrsschilder für abwechselndes Parken

E5



Parken vom 1. bis zum 15. des Monats verboten

**E7**

Parken vom 16. bis zum Ende des Monats verboten

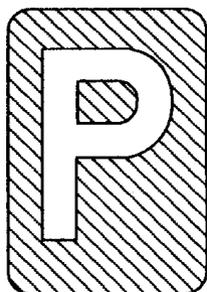
- a) Der Seitenwechsel hat am letzten Tag eines jeden Zeitabschnitts zwischen 19.30 und 20.00 Uhr zu erfolgen.
- b) Ein Zusatzschild, auf dem die Parkscheibe abgebildet ist, zeigt an, daß die Parkzeit an der Seite, wo das Parken erlaubt ist, beschränkt ist und daß die Parkscheibe benutzt werden muß.

[Das Zusatzschild kann für die Inhaber der in Artikel 27.1.4 erwähnten Anliegerkarte mit dem Vermerk «außer Anlieger» ergänzt werden.

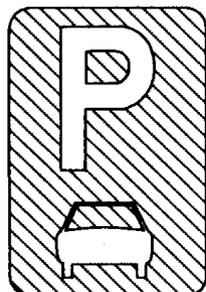
Ein Zusatzschild mit dem Vermerk «gebührenpflichtig» bedeutet, daß der Führer eine Karte für gebührenpflichtiges Parken benutzen muß.

Der Vermerk «gebührenpflichtig» wird für die Inhaber der in Artikel 27.1.4 erwähnten Anliegerkarte mit dem Vermerk «außer Anlieger» ergänzt.]

### 3. Verkehrsschilder, die das Parken erlauben oder regeln

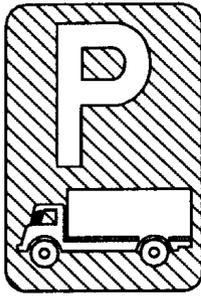
**E9a**

Parken erlaubt

**E9b**

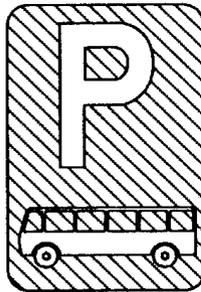
Parken nur für Personenkraftwagen erlaubt

E9c



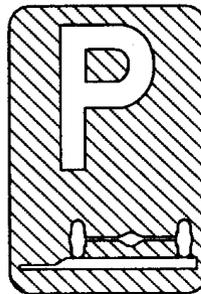
Parken nur für Lastkraftwagen erlaubt

E9d



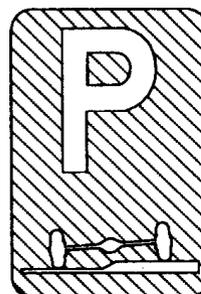
Parken nur für Reisebusse erlaubt

E9e

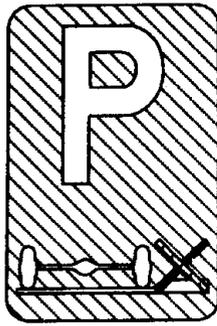


Vorschriftgemäßes Parken auf dem Seitenstreifen oder auf dem Bürgersteig

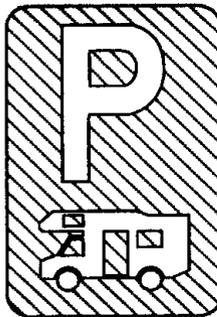
E9f



Vorschriftgemäßes Parken teilweise auf dem Seitenstreifen oder Bürgersteig

**E9g**

Vorschriftgemäßes Parken auf der Fahrbahn

**E9h**

Parken nur für Wohnmobile erlaubt

a) Eine Aufschrift kann folgendes anzeigen:

- die Höchstdauer, während deren das Parken erlaubt [oder vorbehalten] ist;

z.B.: - 30 Min.

- von 9 bis 12 Uhr

- eine Beschränkung des Parkens;

z.B.: - außer montags von 7 bis 19 Uhr

- die Fahrzeugklasse, der das Parken vorbehalten ist;

z.B.: - TAXIS

- höchstens 5 t

[Die Angabe einer Gewichtsbeschränkung bezieht sich auf das höchste zulässige Gesamtgewicht.]

b) Ein Zusatzschild, auf dem die Parkscheibe abgebildet ist, zeigt an, daß die Parkzeit beschränkt ist und daß die Parkscheibe benutzt werden muß.

[Das Zusatzschild kann für die Inhaber der in Artikel 27.1.4 erwähnten Anliegerkarte mit dem Vermerk «außer Anlieger» ergänzt werden.

Die Parkscheibe darf auf dem Verkehrsschild E9a abgebildet werden.]

[c) Ein Zusatzschild, auf dem nachstehendes Sinnbild abgebildet ist, zeigt an, daß das Parken den von Behinderten benutzten Fahrzeugen vorbehalten ist.]

[Dieses Sinnbild darf auf dem Verkehrsschild E9a abgebildet werden.]



[d) Ein Zusatzschild mit dem Vermerk «Anlieger» zeigt an, daß das Parken den Fahrzeugen vorbehalten ist, die von den Inhabern einer [in Artikel 27.1.4 vorgesehenen Anliegerkarte] benutzt werden.

Der Vermerk «Anlieger» kann mit der Angabe des Zeitabschnitts, während dessen das Parken vorbehalten ist, ergänzt werden.

z.B.: - von 8 bis 17 Uhr

e) Ein Zusatzschild mit dem Vermerk «nur mit Parkschein» zeigt Parkplätze an, auf denen das Parken nur gemäß den Modalitäten der Benutzung eines Parkscheinautomaten erlaubt ist.]

[f) Ein Zusatzschild des in Artikel 65.2 vorgesehenen Musters M1 zeigt die Stellen an, wo Fahrräder abgestellt werden können.

Können zweirädrige Kleinkrafträder ebenfalls an diesen Stellen abgestellt werden, wird ein Zusatzschild des in Artikel 65.2 vorgesehenen Musters M8 angebracht.]

[g) Ein Zusatzschild mit dem Vermerk «gebührenpflichtig» zeigt Parkplätze an, auf denen das Parken gemäß den Bestimmungen von Artikel 27.3 geregelt ist.

Der Vermerk «gebührenpflichtig» kann für die Inhaber der in Artikel 27.1.4 erwähnten Anliegerkarte mit dem Vermerk «außer Anlieger» ergänzt werden.]

70.2.2 Gültigkeit der Verkehrsschilder E1, E3, E5, E7 und E9a bis E9g

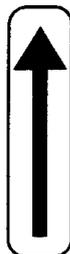
1. Die Verkehrsschilder E1, E3, E5, E7 und E9a bis E9g gelten an der Seite der öffentlichen Straße, an der sie aufgestellt sind, und ab dem Verkehrsschild bis zur nächsten Kreuzung.

Die Verkehrsschilder E1 und E3 gelten auf der Fahrbahn und auf dem Seitenstreifen.

Die Verkehrsschilder E5 und E7 gelten auf der Fahrbahn.

Die Verkehrsschilder E1, E3, E5, E7 und E9a bis E9g werden mit nachstehenden Schildern ergänzt:

a) Beginn der Regelung



b) Ende der Regelung



Endet das Verbot oder die Erlaubnis vor der nächsten Kreuzung, wird die Stelle, an der die Regelung endet, durch das gleiche Schild angezeigt wie das, das den Beginn des Abschnitts anzeigt, ergänzt durch obenerwähntes Schild.

Das Ende der Regelung wird jedoch nicht gekennzeichnet:

- in dem nachstehend unter Buchstabe c) vorgesehenen Fall;
- wenn diese Stelle mit dem Beginn einer anderen Halte- oder Parkregelung zusammentrifft.

c) Regelung über eine kurze Entfernung



Das obige Schild ergänzt das Verkehrsschild, das den Beginn der Regelung anzeigt, und vermerkt die Entfernung, über die das Verbot oder die Erlaubnis gilt.

d) Regelung über eine lange Entfernung



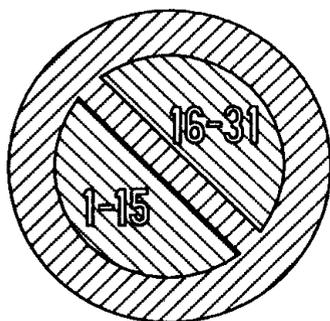
Das obige Schild ergänzt ein als Wiederholung aufgestelltes Verkehrsschild gleich dem, das den Beginn der Regelung anzeigt.

2. In Abweichung von den Bestimmungen von Nr. 1 gelten die Verkehrsschilder E9a bis E9d, die einen Parkplatz anzeigen, nur auf diesem Parkplatz.

Sie werden an den geeignetsten Stellen angebracht und werden nicht durch weiße Schilder mit schwarzem Pfeil ergänzt.

### 70.3 Verkehrsschilder für abwechselndes Parken in einer geschlossenen Ortschaft

#### E11



Halbmonatliches Parken in der ganzen geschlossenen Ortschaft

a) Dieses Verkehrsschild wird über dem Verkehrsschild F1 angebracht.

b) Der Seitenwechsel hat am letzten Tag eines jeden Zeitabschnitts zwischen 19.30 und 20.00 Uhr zu erfolgen.

70.4 [...]

#### E13

[70.5 [...]]

*[Art. 70.2.1 Nr. 3 Buchstabe a) abgeändert und Art. 70.2.1 Nr. 3 Buchstabe c) hinzugefügt durch Artikel 9 des K.E. vom 23. Juni 1978 (B.S. vom 28. Juni 1978); Art. 70.2.1 Nr. 3 Buchstabe d) und e) hinzugefügt durch Art. 3 des K.E. vom 1. Juni 1984 (B.S. vom 28. Juni 1984); Art. 70.2.1 Nr. 3 ergänzt mit dem Verkehrsschild E9h durch Art. 24 Nr. 1 und Art. 70.2.1 Nr. 3 Buchstabe f) hinzugefügt durch Art. 24 Nr. 2 des K.E. vom 20. Juli 1990 (B.S. vom 25. September 1990); Art. 70.2.1 Nr. 2 ergänzt durch Art. 31 des K.E. vom 18. September 1991 (B.S. vom 23. Oktober 1991); Art. 70.2.1 Nr. 3 Buchstaben a), b), c) und d) ergänzt beziehungsweise abgeändert durch Art. 31 des K.E. vom 18. September 1991 (B.S. vom 23. Oktober 1991); Art. 70.2.1 Nr. 3 Buchstabe g) hinzugefügt und Art. 70.4 aufgehoben durch Art. 31 des K.E. vom 18. September 1991 (B.S. vom 23. Oktober 1991); Art. 70.5 hinzugefügt durch Art. 24 Nr. 3 des K.E. vom 20. Juli 1990 (B.S. vom 25. September 1990) und aufgehoben durch Art. 31 des K.E. vom 18. September 1991 (B.S. vom 23. Oktober 1991)]*

**Art. 71 - Hinweisschilder**

71.1 Hinweisschilder werden dort aufgestellt, wo sie in Anbetracht der Art des Hinweises, den sie geben, zweckdienlich sind.

[Auf den Wegweisern zu einer Autobahn und auf den Wegweisern auf der Autobahn selbst werden die Namen der ausländischen Bestimmungsorte jeweils in der Sprache des Landes angegeben, in dem die Bestimmungsorte sich befinden.

Sind diese Namen aufgrund der Anwendung der koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten nicht schon auf diesen Wegweisern vorhanden, werden sie nach oder unter den erwähnten Bestimmungsorten in anderen Lettern und zwischen Klammern hinzugefügt.]

71.2 Die wichtigsten Hinweisschilder sind nachstehend abgebildet. In besonderen Fällen können auch andere rechteckige Hinweisschilder mit einer weißen Aufschrift oder einem weißen Sinnbild auf blauem Grund benutzt werden.

**F1**

Beginn einer geschlossenen Ortschaft  
Dieses Verkehrsschild wird an jeder Zufahrt zu einer geschlossenen Ortschaft auf der rechten Seite aufgestellt; es kann links wiederholt werden.

**F3**

Ende einer geschlossenen Ortschaft  
Dieses Verkehrsschild wird an jeder Ausfahrt aus einer geschlossenen Ortschaft auf der rechten Seite aufgestellt; es kann links wiederholt werden.

[F4a



Beginn einer Zone, in der die Geschwindigkeit auf 30 km in der Stunde beschränkt ist

Dieses Verkehrsschild wird an jeder Zufahrt zu einer Zone, in der die Geschwindigkeit auf 30 km in der Stunde beschränkt ist, auf der rechten Seite aufgestellt; es kann links wiederholt werden.]

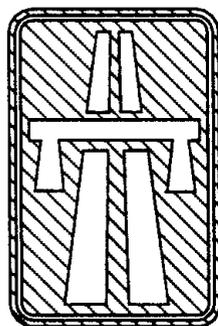
[F4b



Ende einer Zone, in der die Geschwindigkeit auf 30 km in der Stunde beschränkt ist

Dieses Verkehrsschild wird an jeder Ausfahrt aus einer Zone, in der die Geschwindigkeit auf 30 km in der Stunde beschränkt ist, auf der rechten Seite aufgestellt; es kann links wiederholt werden.]

F5



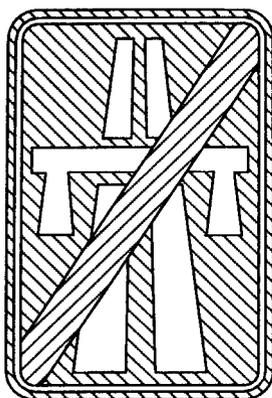
Beginn einer Autobahn oder Zufahrt zu einer Autobahn

Die besonderen Verkehrsregeln auf Autobahnen gelten von der Stelle an, wo dieses Verkehrsschild aufgestellt ist.

Das Schild wird rechts aufgestellt und kann links wiederholt werden.

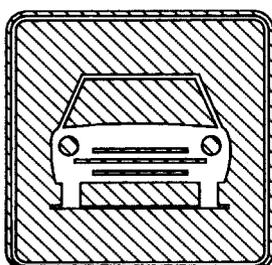
Das Schild kann auf den Verkehrsschildern F25, F27, F29, F31, F39 und F41 abgebildet werden, um anzuzeigen, daß die gekennzeichnete Strecke über eine Autobahn führt.

F7



Ende der Autobahn  
Dieses Verkehrsschild wird rechts aufgestellt und kann links wiederholt werden.

F9



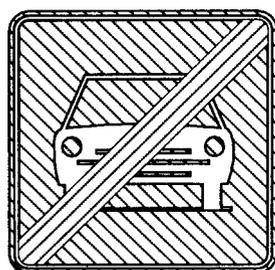
Kraftfahrstraße

Die besonderen Verkehrsregeln auf Kraftfahrstraßen gelten von der Stelle an, wo dieses Verkehrsschild aufgestellt ist, bis zur nächsten Kreuzung.

Das Schild wird rechts aufgestellt und kann links wiederholt werden.

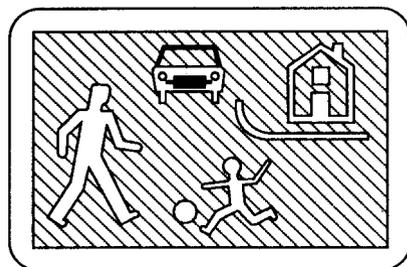
Das Schild kann auf den Verkehrsschildern F25, F27, F29, F31, F39 und F41 abgebildet werden, um anzuzeigen, daß die gekennzeichnete Strecke über eine Kraftfahrstraße führt.

F11



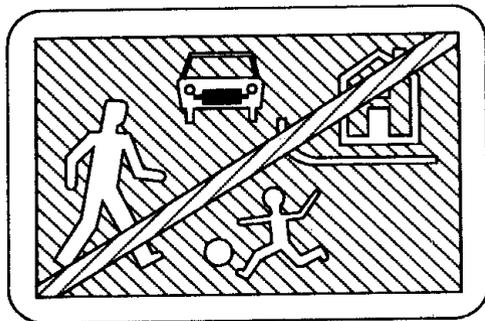
Ende der Kraftfahrstraße  
Dieses Verkehrsschild wird rechts aufgestellt und kann links wiederholt werden.

[F12a



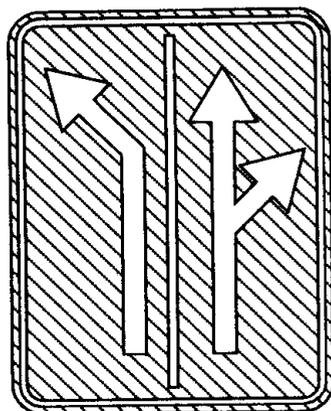
Beginn eines verkehrsberuhigten Bereichs  
Die besonderen Verkehrsregeln in verkehrsberuhigten Bereichen gelten von der Stelle an, wo dieses Verkehrsschild aufgestellt ist.  
Das Schild wird an jeder Zufahrt zu einem verkehrsberuhigten Bereich auf der rechten Seite aufgestellt; es kann links wiederholt werden.]

[F12b]



Ende eines verkehrsberuhigten Bereichs  
Dieses Verkehrsschild wird an jeder Ausfahrt aus einem verkehrsberuhigten Bereich auf der rechten Seite aufgestellt; es kann links wiederholt werden.]

F13



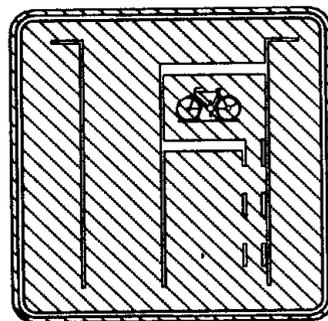
Verkehrsschild, das Pfeile auf der Fahrbahn ankündigt und die Wahl einer Fahrspur vorschreibt

Dieses Schild kann die verschiedenen Richtungen anzeigen.

Die Linie zwischen den Fahrspuren kann gegebenenfalls eine unterbrochene Linie sein.

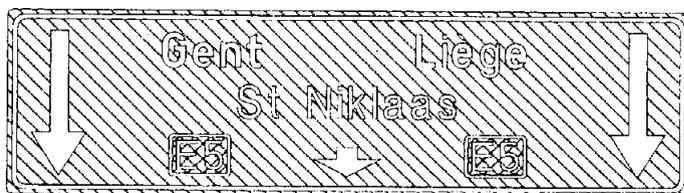
[Das Schild kann ergänzt werden, um die den Radfahrern und Führern von zweirädrigen Kleinkraftfahrzeugen vorbehaltene Einordnungsspur anzuzeigen.]

[F14]



Einordnungsbereich für Radfahrer und Führer von zweirädrigen Kleinkraftfahrzeugen]

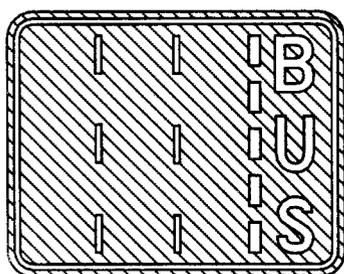
F15



Verkehrsschild, das die Wahl einer Richtung vorschreibt

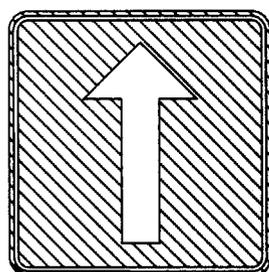
- Nach unten gerichtete Pfeile zeigen die Geradeausrichtungen an;
- schräg nach oben gerichtete Pfeile zeigen die abbiegenden Richtungen an;
- die Anzahl Pfeile entspricht der Anzahl Fahrspuren.

F17



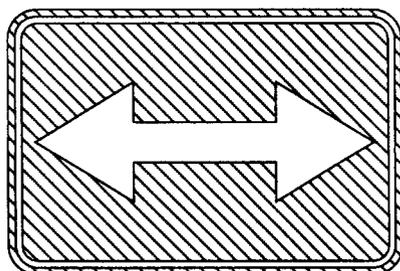
Angabe der Fahrspuren einer Fahrbahn, von denen eine Linienbussen vorbehalten ist

F19



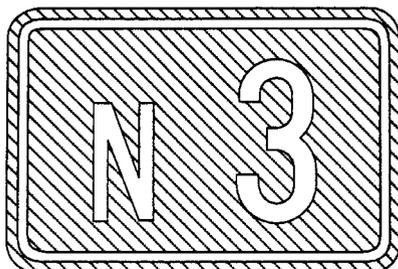
Einbahnstraße

F21



Vorbeifahren rechts oder links erlaubt

F23a



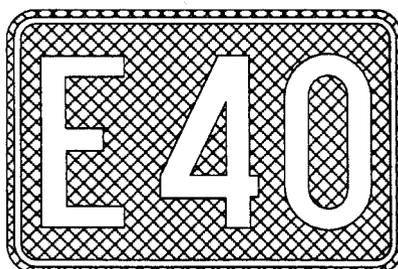
Nummernschild für gewöhnliche Straßen

F23b



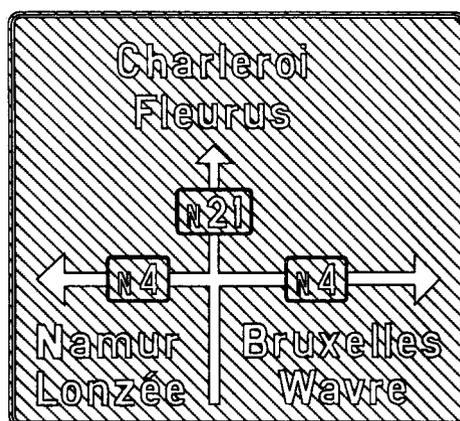
Nummernschild für Autobahnen

F23c



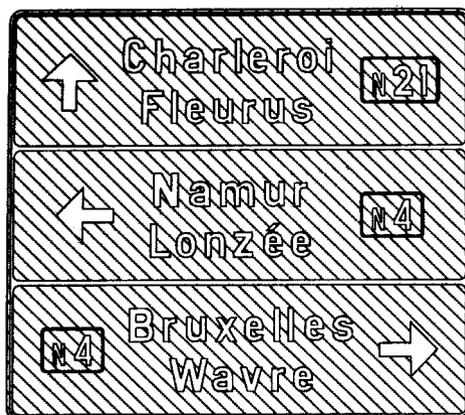
Nummernschild für internationale Straßen

F25



Vorwegweiser

F27



Vorwegweiser

F29



Wegweiser

Die Entfernung in km kann auf dem Wegweiser angezeigt werden.

F31



Wegweiser

Strecke über eine Autobahn

Die Entfernung in km kann auf dem Wegweiser angezeigt werden.

[F33a

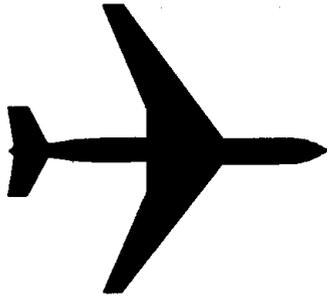


Wegweiser zu entfernteren Zielen: Flughafen, Universität, Klinik und Krankenhaus, Messe- oder Ausstellungshalle, Hafen, Stadtteil, Ringstraße, Betrieb und Industriezone

Die Entfernung in km kann auf dem Wegweiser angezeigt werden.

Das Verkehrsschild kann mit dem Sinnbild des Verkehrsschildes F53 sowie mit nachstehenden Sinnbildern ergänzt werden:

S1



Flugplatz

S2



Messe- oder Ausstellungshalle  
(Beispiel)



S3



Hafen

S4



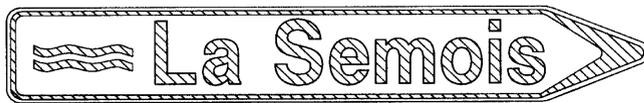
Autofähre

S5



Betrieb und Industriezone

F33b



Wegweiser zu entfernteren Zielen: Tal oder Wasserlauf von touristischer Bedeutung  
Die Entfernung in km kann auf dem Wegweiser angezeigt werden.

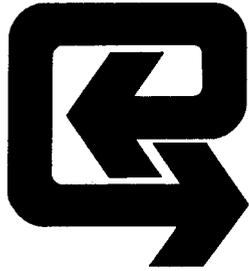
F34a



Wegweiser in der Nähe von öffentlichen oder im Interesse der Allgemeinheit stehenden Einrichtungen und Anstalten, insbesondere: Flugplatz, Bibliothek, Post- und Fernsprechamt, Feuerwehr und Zivilschutz, Kultur- und Freizeitzentrum, Öffentliches Sozialhilfezentrum (ÖSHZ), Friedhof, Klinik und Krankenhaus, Polizeidienststelle, Lehranstalt, Bahnhof für öffentliche Verkehrsmittel, Gendarmerie, Messe- oder Ausstellungshalle, Rathaus oder Gemeindehaus, Fernsehanstalt, Kultstätte, Museum, Justizpalast, Parkplatz, Hafen, Erste-Hilfe-Station, Steueramt, Theater, Betrieb und Industriezone

Das Verkehrsschild kann mit dem Sinnbild der Verkehrsschilder F33a, F53, F55, F59 und F61 sowie mit nachstehenden Sinnbildern ergänzt werden:

S10



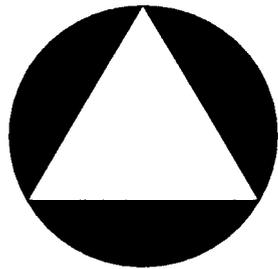
Fernsprechamt

S11



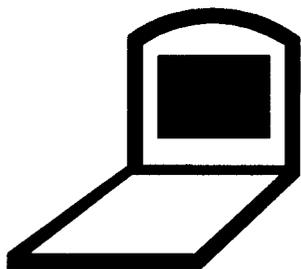
Feuerwehr

S12



Zivilschutz

S13



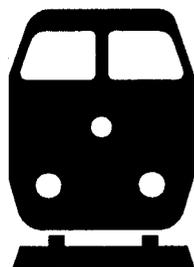
Friedhof

S14



Bushof

S15



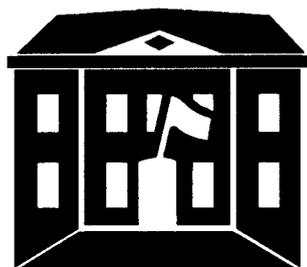
Bahnhof

S16



Autohof

S17

Rathaus oder Gemeindehaus  
(Beispiel)

S18



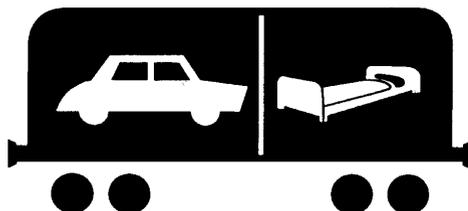
Kultstätte

S19



Justizpalast

S20



Autoreisezug

F34b1 - F34b2

F34b1



F34b2



Wegweiser: Strecke, die bestimmten Kategorien von Verkehrsteilnehmern empfohlen wird

Dieses Verkehrsschild wird mit dem Sinnbild oder den Sinnbildern der Verkehrsschilder C11, C15 und C19 ergänzt.

Der Abstand in km und in Bruchteilen von km kann auf dem Wegweiser angezeigt werden.

Auf dem Verkehrsschild F34b2 sind der Vermerk des Bestimmungsortes und der Pfeil fakultativ.

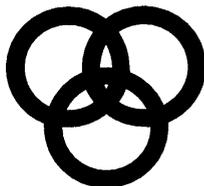
F35



Wegweiser: Sportzentrum, Ort mit touristischem oder entspannendem Charakter, Ferien- oder Vergnügungspark, Kulturpark, Denkmal, sehenswerte Landschaft, Verkehrsverein

Das Verkehrsschild kann mit dem Sinnbild des Verkehrsschildes F77 sowie mit nachstehenden Sinnbildern ergänzt werden:

S30



Sportzentrum, Stadion, Sporthalle

Der Minister des Verkehrswesens bestimmt die spezifischen Sinnbilder, die zur Kennzeichnung gewisser Sportarten benutzt werden dürfen.

S31



Schloß

S32



Ruinen

S33



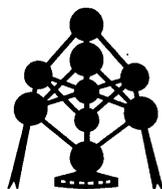
Kloster, Abtei

S34



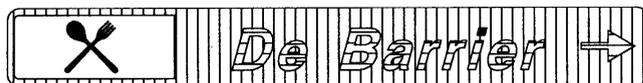
Kultur-, Ferien- oder Vergnügungspark  
 Ein spezifisches Logo in schwarz auf weißem  
 Grund kann jedoch benutzt werden.

S35



Denkmal und sehenswerte Landschaft, die auf  
 spezifische Weise abgebildet werden  
 (Beispiel)

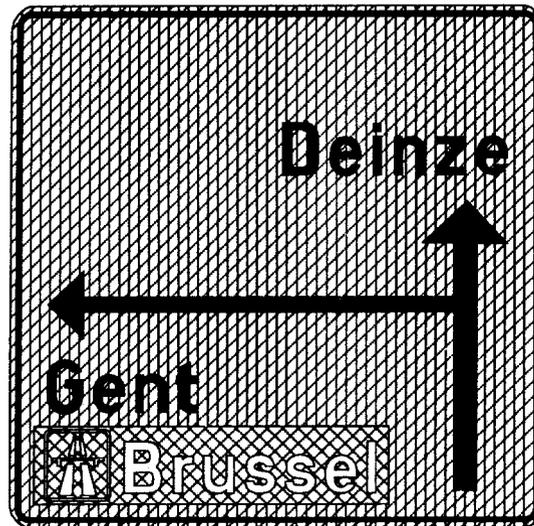
F37



Wegweiser: Jugendherberge, Beherbergungs-  
 stätten, Camping- und Wohnwagenplatz,  
 Restaurant und Feriendorf

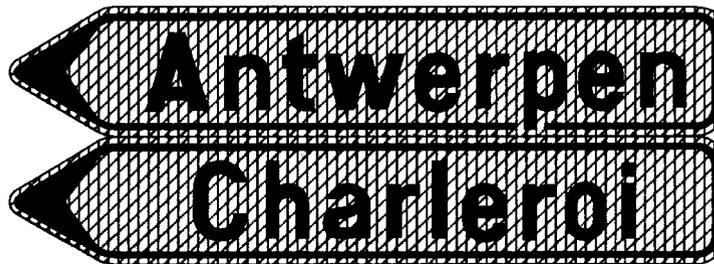
Das Verkehrsschild kann mit den Sinnbildern  
 der Verkehrsschilder F65, F67, F71, F73  
 und F75 ergänzt werden.]

F39



Vorwegweiser, der eine Umleitung ankündigt

F41



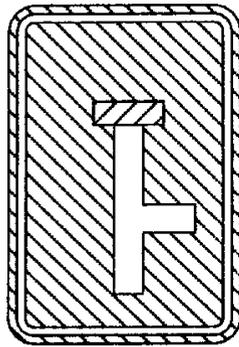
Wegweiser  
Umleitungsstrecke

F43



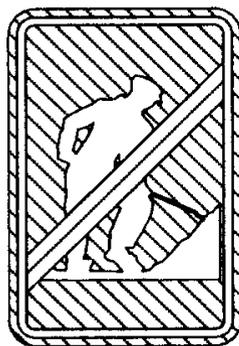
Ortsschild

**F45**



Sackgasse

**F47**



Ende der Baustelle

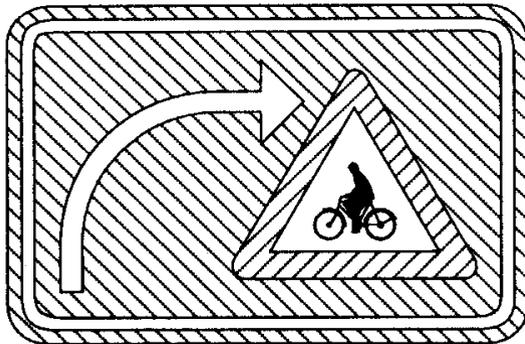
**F49**



Fußgängerüberweg

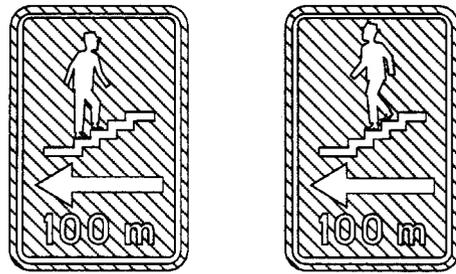
**[F50**

Überweg für Führer von Fahrrädern und zweirädrigen Kleinkraftfahrzeugen]

**[F50bis**

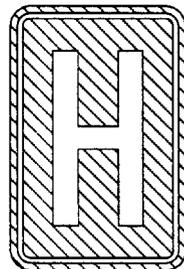
Verkehrsschild, das Führer, die die Fahrtrichtung ändern, darauf hinweist, daß Führer von Fahrrädern und zweirädrigen Kleinkraftfahrzeugen auf derselben öffentlichen Straße fahren  
Die Abbildung des Verkehrsschildes A25 kann durch die Abbildung des Verkehrsschildes A21 ersetzt werden, um auf einen Fußgängerüberweg hinzuweisen.]

F51



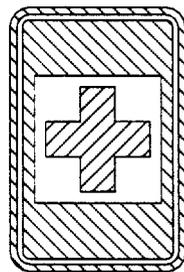
Fußgängerunter-  
oder -überführung

F53



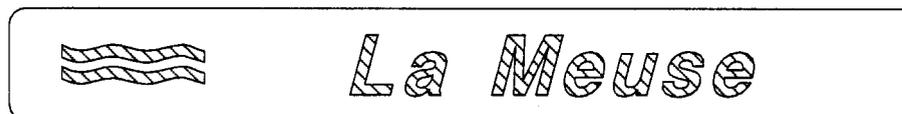
Pflegeanstalt

F55



Erste Hilfe

[F57



Wasserlauf]

F59



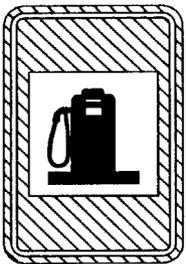
Ankündigung eines Parkplatzes

F61



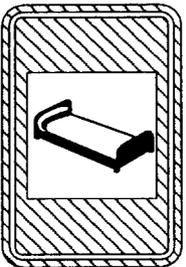
Fernsprecher

F63



Tankstelle

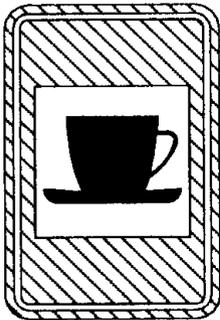
F65



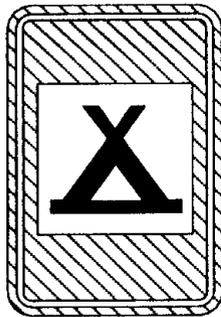
Hotel oder Motel

**F67**

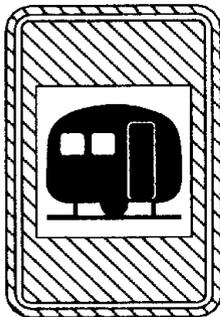
Gasthaus

**F69**

Erfrischungen

**F71**

Campingplatz

**F73**

Wohnwagenplatz

F75



Jugendherberge

[F77]

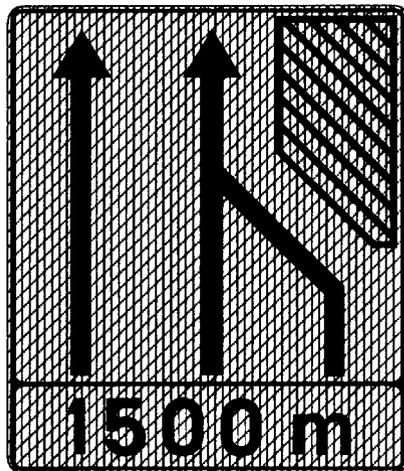
Verkehrsverein, Treffpunkt für touristische  
Information]

Verkehrsschilder, die verwendet werden, um bei Arbeiten provisorische Angaben zu machen

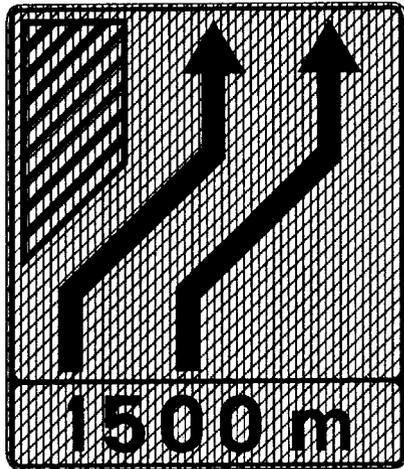
Die Anzahl Pfeile muß der tatsächlichen Anzahl Fahrspuren entsprechen.

Das Sinnbild muß der Ortsbeschaffenheit entsprechen.

F79

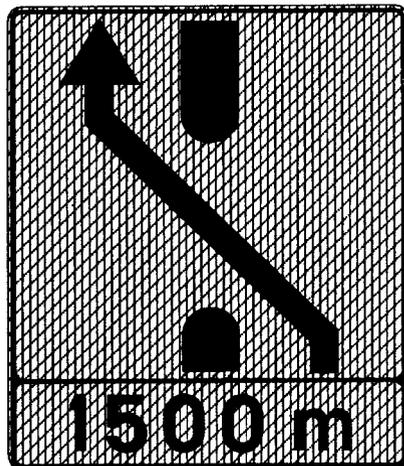
Vorwegweiser, der die Verminderung der  
Anzahl Fahrspuren ankündigt

F81



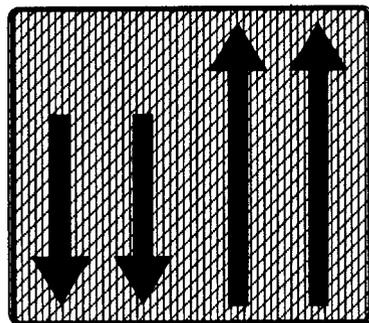
Vorwegweiser, der eine Ausweichstelle ankündigt

F83



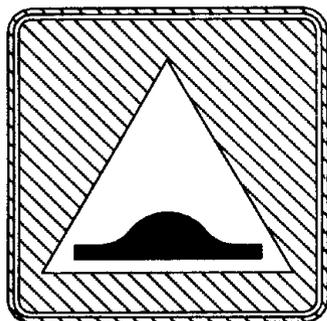
Vorwegweiser, der eine Überleitung über den Mittelstreifen ankündigt

F85



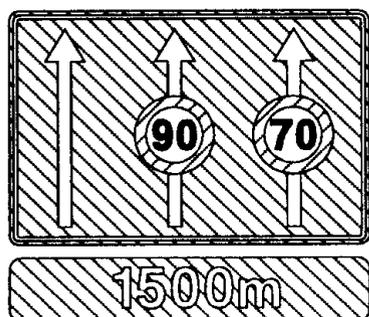
Gegenverkehr

[F87]



Verkehrsberuhigungsanlage]

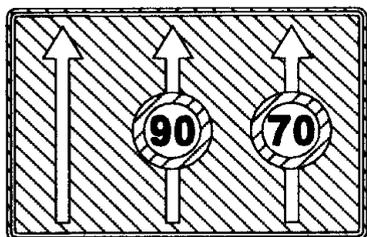
[F89]



Vorwegweiser, der eine Gefahr oder eine Regelung ankündigt, die nur für eine oder mehrere Fahrspuren einer Fahrbahn mit mehreren Fahrspuren in derselben Richtung gilt

Dieses Verkehrsschild darf nicht über der Fahrbahn angebracht werden. Die Ankündigung einer Gefahr oder einer Regelung kann über der Fahrbahn je nach Fahrspur, für die sie bestimmt ist, erfolgen, ohne daß das Verkehrsschild F89 angebracht wird.]

[F91]



Verkehrsschild, das eine Gefahr ankündigt oder eine Regelung vorschreibt, die nur für eine oder mehrere Fahrspuren einer Fahrbahn mit mehreren Fahrspuren in derselben Richtung gilt

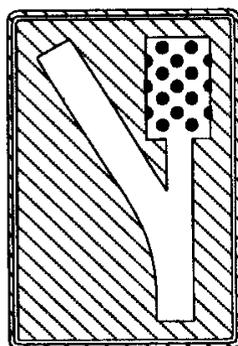
Dieses Verkehrsschild darf nicht über der Fahrbahn angebracht werden. Die Angabe einer Gefahr oder einer Regelung kann über der Fahrbahn je nach Fahrspur, für die sie bestimmt ist, erfolgen, ohne daß das Verkehrsschild F91 angebracht wird.]

[F93]



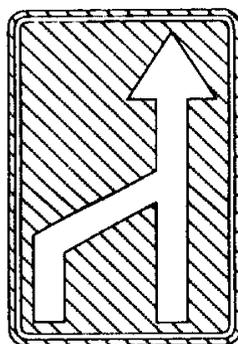
Verkehrsschild, das auf einen Verkehrsfunksender hinweist]

[F95]



Auslaufspur  
Das Sinnbild kann angepaßt werden, um die Ortsbeschaffenheit deutlicher darzustellen.]

[F97]



Verkehrsschild, das auf eine Verengung hinweist, die der Breite einer Fahrspur entspricht  
Das Sinnbild kann angepaßt werden, um die Ortsbeschaffenheit deutlicher darzustellen.]

[71.3 Ein Zusatzschild des in Artikel 65.2 vorgesehenen Musters M4 muß das Verkehrsschild F19 ergänzen, wenn die Radfahrer in beide Richtungen fahren dürfen.

Dürfen Führer von zweirädrigen Kleinkraftfahrzeugen der Klasse A ebenfalls in beide Richtungen fahren, wird dieses Verkehrsschild mit einem Zusatzschild des in Artikel 65.2 vorgesehenen Musters M5 ergänzt.

Diese Zusatzschilder ändern nichts an der Tragweite des Verkehrsschildes.]

[Art. 71.2 «F12a» und «F12b» eingefügt durch Art. 10 des K.E. vom 23. Juni 1978 (B.S. vom 28. Juni 1978); Art. 71.2 «F87 » eingefügt durch Art. 3 des K.E. vom 8. April 1983 (B.S. vom 20. April 1983); Art. 71.2 «F4a» und «F4b» eingefügt durch Art. 3 des K.E. vom 17. September 1988 (B.S. vom 25. Oktober 1988); Art. 71.2 «F13» ergänzt, Art. 71.2 «F14», «F50» und «F50bis» eingefügt und Art. 71.3 hinzugefügt durch Art. 25 des K.E. vom 20. Juli 1990 (B.S. vom 25. September 1990); Art. 71.1 ergänzt und Art. 71.2 «F33», «F35», «F37», «F57» und «F77» ersetzt durch Art. 1 des K.E. vom 1. Februar 1991 (B.S. vom 14. März 1991); Art. 71.2 «F89», «F91», «F93», «F95» und «F97» hinzugefügt durch Art. 32 des K.E. vom 18. September 1991 (B.S. vom 23. Oktober 1991)]

### KAPITEL III — Straßenmarkierungen

#### Art. 72 - Längsmarkierungen zur Anzeige der Fahrspuren

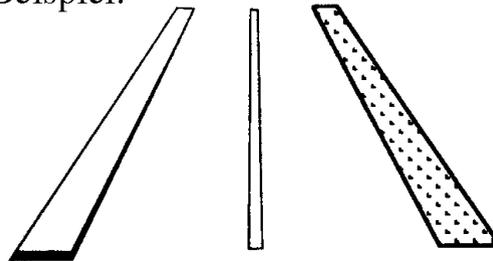
72.1 Diese Straßenmarkierungen sind weiß und können

1. aus einer durchgehenden Linie,
2. aus einer unterbrochenen Linie,
3. aus einer durchgehenden neben einer unterbrochenen Linie bestehen.

72.2 Eine durchgehende Linie bedeutet, daß es jedem Führer untersagt ist, sie zu überfahren.

Außerdem ist es untersagt, links von einer durchgehenden Linie zu fahren, wenn diese die beiden Verkehrsrichtungen voneinander trennt.

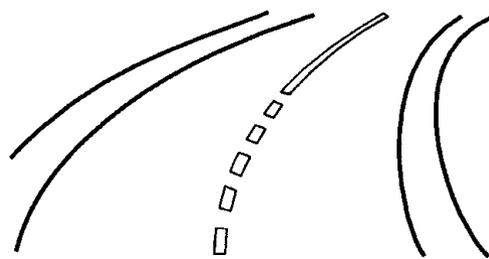
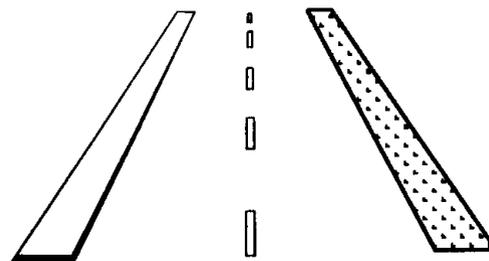
Beispiel:



72.3 Eine unterbrochene Linie bedeutet, daß es jedem Führer untersagt ist, sie zu überfahren, es sei denn, um zu überholen, nach links abzubiegen, zu wenden oder die Fahrspur zu wechseln.

Sind die Striche der unterbrochenen Linie kürzer und liegen sie näher aneinander, kündigen sie eine durchgehende Linie an.

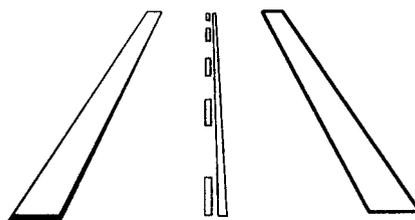
Beispiel:



72.4 Verlaufen eine durchgehende und eine unterbrochene Linie nebeneinander, braucht der Führer nur die Linie, die sich auf seiner Seite befindet, zu berücksichtigen.

Die Führer, die diese Linien zum Überholen überfahren haben, dürfen sie jedoch erneut überfahren, um ihren normalen Platz auf der Fahrbahn wieder einzunehmen.

Beispiel :



72.5 Auf einer mit dem Verkehrsschild F17 gekennzeichneten Fahrbahn ist die Fahrspur, die durch breite unterbrochene Striche begrenzt ist und auf der das Wort «BUS» aufgezeichnet ist, den Fahrzeugen des regulären öffentlichen Linienverkehrs und den Schulbussen vorbehalten.

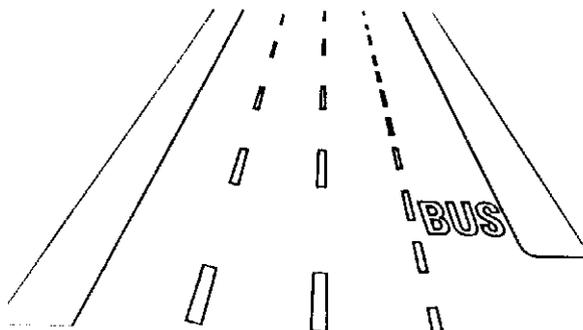
Das Wort «BUS» und das Verkehrsschild F17 werden nach jeder Kreuzung wiederholt.

Vorfahrtberechtigte Fahrzeuge dürfen diese Fahrspur benutzen, wenn die Dringlichkeit ihres Auftrags es rechtfertigt.

Taxis dürfen diese Fahrspur ebenfalls benutzen.

Andere Fahrzeuge dürfen sie nur zur Richtungsänderung benutzen.

Beispiel:



**Art. 73** - Vorläufige Längsmarkierungen zur Anzeige der Fahrspuren

73.1 Für vorläufige Markierungen, die dazu dienen, den Verkehr bei Arbeiten zu leiten, werden orangefarbene Nägel verwendet. Diese Markierungen können aus

1. einer durchgehenden Linie,
2. einer unterbrochenen Linie

bestehen.

73.2 Eine durchgehende Linie besteht aus orangefarbenen, in kurzen und regelmäßigen Abständen voneinander angebrachten Nägeln.

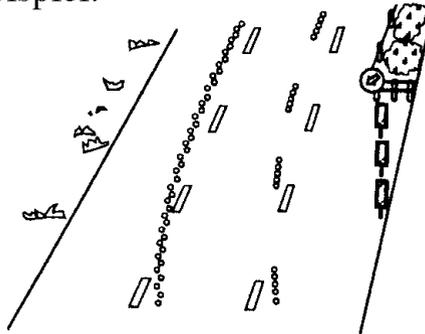
Diese Linie hat die gleiche Bedeutung wie die in Artikel 72.2 erwähnte durchgehende weiße Linie.

73.3 Eine unterbrochene Linie besteht aus orangefarbenen, gruppenweise angebrachten Nägeln. In jeder Gruppe werden die Nägel in kurzen und regelmäßigen Abständen voneinander angebracht.

Ein bedeutend größerer Abstand trennt die aufeinanderfolgenden Gruppen. Diese Linie hat die gleiche Bedeutung wie die in Artikel 72.3 erwähnte unterbrochene weiße Linie.

73.4 Die vorläufigen Markierungen heben die Gültigkeit der anderen weißen Längsmarkierungen, die an derselben Stelle angebracht sind, auf.

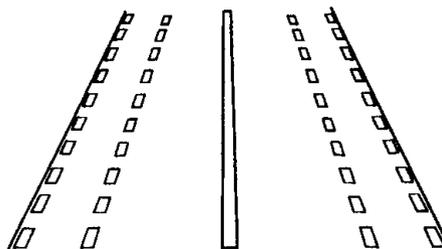
Beispiel:



**Art. 74** - Längsmarkierungen zur Anzeige eines Radweges

Der Teil der öffentlichen Straße, der durch zwei parallellaufende unterbrochene weiße Linien abgegrenzt ist und dessen Breite für den Verkehr der Kraftfahrzeuge nicht ausreicht, ist ein Radweg.

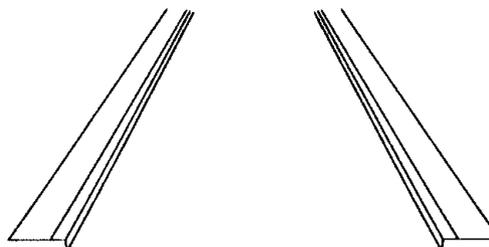
Beispiel:

**Art. 75** - Längsmarkierungen zur Anzeige des Fahrbahnrandes

## 75.1 Markierungen zur Anzeige des tatsächlichen Randes der Fahrbahn

1. Es darf eine durchgehende weiße Linie auf dem tatsächlichen Rand der Fahrbahn, auf der Bordkante eines Bürgersteigs oder eines erhöhten Seitenstreifens angebracht werden, um sie besser sichtbar zu machen.

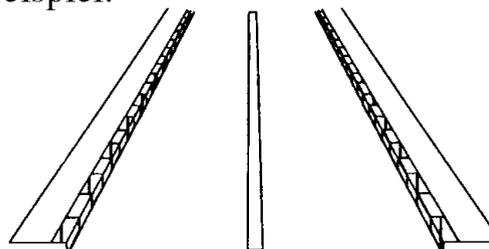
Beispiel:



2. Es darf eine unterbrochene gelbe Linie auf dem tatsächlichen Rand der Fahrbahn, auf der Bordkante eines Bürgersteigs oder eines erhöhten Seitenstreifens angebracht werden.

Längs dieser gelben Linie ist das Parken auf der Fahrbahn untersagt.

Beispiel:



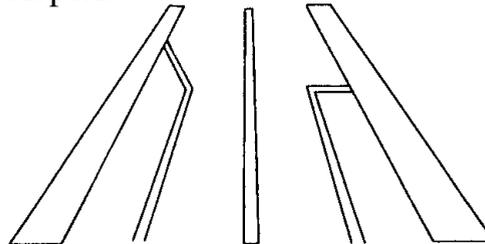
**75.2** Markierungen zur Anzeige des fiktiven Randes der Fahrbahn

Es darf eine breite durchgehende weiße Linie auf der Fahrbahn angebracht werden, um den fiktiven Rand derselben anzuzeigen.

Außer auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen ist der Teil der öffentlichen Straße jenseits dieser Linie dem Halten und Parken vorbehalten.

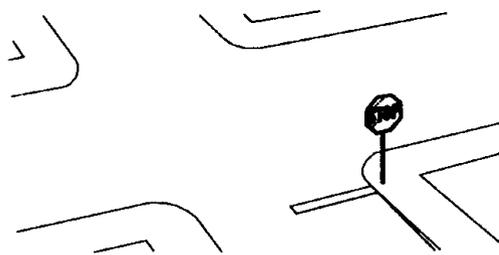
Anfang und Ende dieser Parkzone können durch eine durchgehende weiße Querlinie angezeigt werden.

Beispiel:

**Art. 76** - Quermarkierungen

**76.1** Eine Haltelinie, die aus einer durchgehenden, quer zum Fahrbahnrand angebrachten weißen Linie besteht, kennzeichnet die Stelle, an der Führer aufgrund eines Verkehrsschildes B5 oder eines Verkehrslichtzeichens anhalten müssen.

Beispiel:



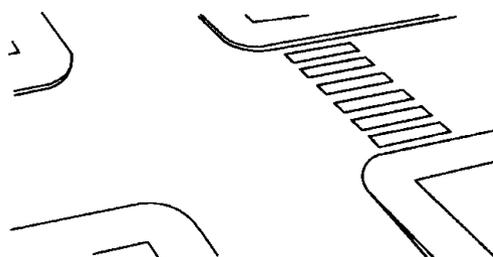
**76.2** Eine aus weißen Dreiecken bestehende Querlinie kennzeichnet die Stelle, an der Führer gegebenenfalls anhalten müssen, um aufgrund eines Verkehrsschildes B1 die Vorfahrt zu gewähren.

Beispiel:



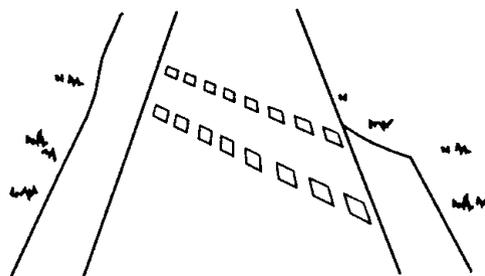
76.3 Fußgängerüberwege werden durch parallel zur Fahrbahnachse verlaufende weiße Streifen abgegrenzt.

Beispiel:



76.4 Die Überwege, die Führer von Fahrrädern und zweirädrigen Kleinkrafträdern zum Überqueren der Fahrbahn benutzen müssen, werden durch zwei unterbrochene, aus weißen Quadraten oder Parallelogrammen bestehende Linien abgegrenzt.

Beispiel:

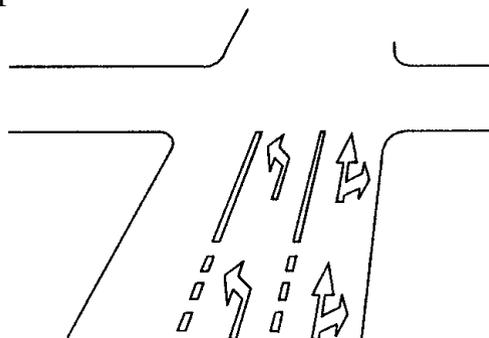


#### Art. 77 - Sonstige Markierungen

77.1 In der Nähe einer Kreuzung können weiße Einordnungspfeile angebracht werden. Diese Pfeile kennzeichnen die Fahrspur, der Führer folgen müssen, um die durch die Pfeile angezeigte Richtung einzuschlagen.

An der Kreuzung müssen die Führer außerdem der oder einer der auf der Fahrspur, auf der sie sich befinden, angezeigten Richtungen folgen.

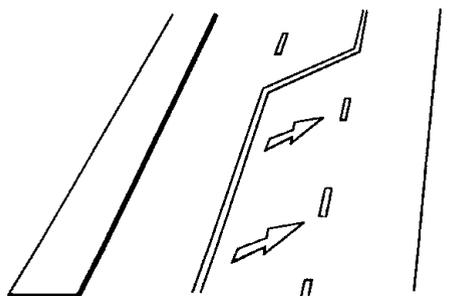
Beispiel:



77.2 Die unterbrochene Linie, die das Herannahen einer durchgehenden Linie ankündigt, kann durch weiße Fahrspurwechselanzeigepfeile ergänzt werden.

Diese Pfeile kündigen die Verringerung der Anzahl Fahrspuren an, die in der befolgten Richtung benutzt werden dürfen.

Beispiel:

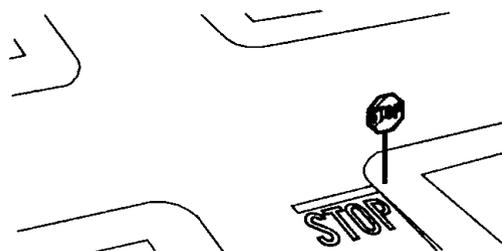


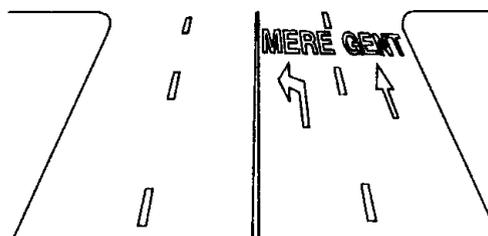
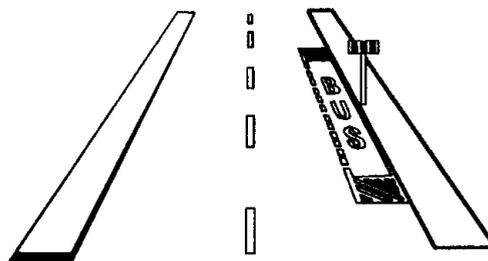
77.3 Weiße Aufschriften auf der Fahrbahn können die Hinweise der Verkehrsschilder wiederholen.

Die verschiedenen Richtungen können auf den Fahrspuren angezeigt werden.

[An Straßenbahn- oder Autobushaltestellen kann die Zone, in der das Parken aufgrund von Artikel 25.1 Nr. 2 verboten ist, durch weiße Aufschriften angezeigt werden.]

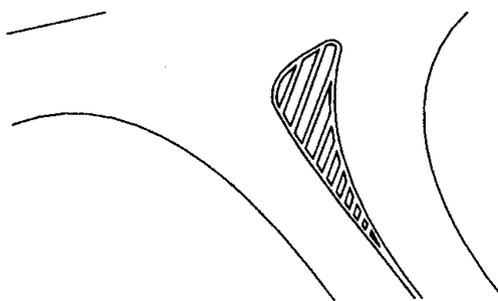
Beispiel:





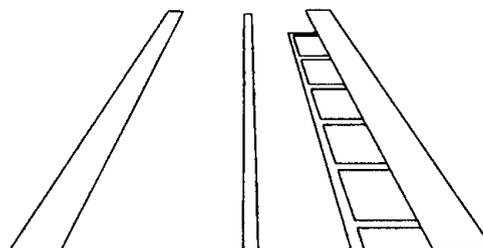
77.4 Leitinseln können auf dem Boden durch parallellaufende weiße Schrägstrichmarkierungen angebracht werden.

Beispiel:



77.5 In einer Parkzone können weiße Markierungen die Stellplätze der Fahrzeuge abgrenzen.

Beispiel:

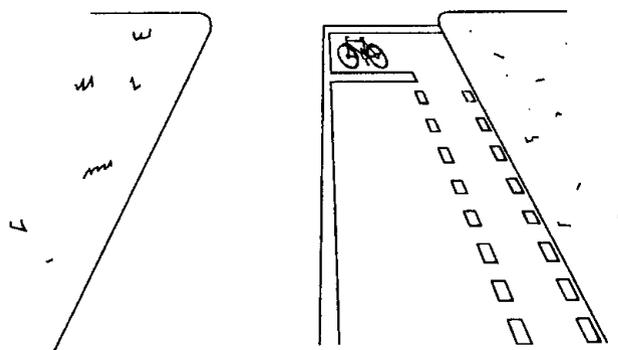


77.6 Markierungen zur Anzeige eines Einordnungsbereiches für Radfahrer und Führer von zweirädrigen Kleinkrafträdern

Die an einen Radweg anschließende, durch zwei Haltelinien abgegrenzte Zone, in der das Sinnbild eines Fahrrads in weißer Farbe abgebildet ist, zeigt die Stelle an, an der Radfahrer und Führer von zweirädrigen Kleinkraftfahrzeugen sich nur während der Rotlichtphase einordnen dürfen.

Die anderen Führer müssen bei Rotlicht vor der ersten Haltelinie anhalten.

### Beispiel:



[77.7 Markierungen zur Anzeige der Einordnungsspuren für Radfahrer und Führer von zweirädrigen Kleinkraftfahrzeugen]

Beim Herannahen einer Kreuzung können Einordnungsspuren für Radfahrer und Führer von zweirädrigen Kleinkraftfahrzeugen durch durchgehende weiße Linien abgegrenzt werden. In diesen Spuren werden das Sinnbild eines Fahrrades und der Pfeil der zu folgenden Richtung in weißer Farbe abgebildet. Diese Einordnungsspuren sind Radfahrern und Führern von zweirädrigen Kleinkraftfahrzeugen vorbehalten.]

[Art. 77.3 Abs. 3 ersetzt durch Art. 16 des K.E. vom 25. März 1987 (B.S. vom 8 Mai 1987); Art. 77.6 und 77.7 hinzugefügt durch Art. 26 des K.E. vom 20. Juli 1990 (B.S. vom 25. September 1990)]

## KAPITEL IV — Verschiedene Bestimmungen

### Art. 78 - Kennzeichnung der Baustellen und der Verkehrshindernisse

78.1.1 Die Kennzeichnung der auf öffentlichen Straßen angelegten Baustellen obliegt demjenigen, der die Arbeiten ausführt.

Müssen Vorfahrts-, Verbots-, Gebots-, Halte- und Parkschilder oder vorläufige Längsmarkierungen zur Anzeige der Fahrspuren benutzt werden, bedarf die Anbringung dieser Kennzeichnung der Erlaubnis:

- des Ministers, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Verwaltung der Autobahnen gehört, oder seines Beauftragten, falls es sich um eine Autobahn handelt;
- des Bürgermeisters oder seines Beauftragten, falls es sich um eine andere öffentliche Straße handelt.

Die Erlaubnis bestimmt in jedem Fall, welche Kennzeichnung zu benutzen ist.

78.1.2 Die Kennzeichnung muß von dem, der die Arbeiten ausführt, entfernt werden, sobald diese beendet sind.

### 78.2 Die Kennzeichnung der Hindernisse obliegt

- entweder der Behörde, die mit der Verwaltung der öffentlichen Straße beauftragt ist, wenn es sich um ein Hindernis handelt, das nicht einem Dritten zuzuschreiben ist;
- oder dem, der das Hindernis geschaffen hat.

Bei Untätigkeit des letzteren ist die Behörde, die mit der Verwaltung der öffentlichen Straße beauftragt ist, dafür zuständig; die sich daraus ergebenden Kosten können von dieser Behörde zu Lasten der untätigen Person beigetrieben werden.

### Art. 79 - Abgrenzung der öffentlichen Straße

Die Straßen- oder Fahrbahnrande können durch Rückstrahler gekennzeichnet werden.

Diese Rückstrahler müssen so angebracht sein, daß die Verkehrsteilnehmer zu ihrer Rechten nur die roten oder orangefarbenen und zu ihrer Linken nur die weißen Rückstrahler sehen.

### Art. 80 - Anbringung der Verkehrszeichen

80.1 Außer in den durch die vorliegende Ordnung ausdrücklich erwähnten Fällen dürfen die durch diese Ordnung vorgesehenen Verkehrszeichen nur durch die gesetzlich dazu befugten Behörden auf öffentlichen Straßen angebracht werden.

Stockt der Verkehr auf wichtigen Verkehrsadern, dürfen Polizei- und Gendarmeriedienste in Dringlichkeitsfällen Verkehrsschilder aufstellen, um den Verkehr umzuleiten oder vorübergehend zu kanalisieren.

In letzterem Fall müssen die Verkehrsschilder entfernt werden, sobald der Verkehr wieder normal verläuft.

80.2 Es ist untersagt, auf öffentlichen Straßen Werbetafeln, Schilder oder andere Vorrichtungen anzubringen, die die Führer blenden oder sie irreführen, die - und sei es nur teilweise - Verkehrsschilder darstellen oder nachahmen, die aus der Entfernung mit Verkehrsschildern verwechselt werden können oder auf irgendeine andere Weise die Wirksamkeit der ordnungsgemäßen Verkehrsschilder beeinträchtigen.

Es ist untersagt, irgendeiner Werbetafel, irgendeinem Schild oder irgendeiner anderen Vorrichtung, die sich in einem Umkreis bis zu 75 Metern von einem Verkehrslichtzeichen und in einer Höhe von weniger als 7 Metern über dem Boden befinden, rote oder grüne Leuchtkraft zu geben.

## TITEL IV - TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

**Art. 81** - Motorfahrzeuge und ihre Anhänger

## 81.1 Allgemeines

81.1.1 Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger sowie ihre Ausrüstung müssen der technischen Verordnung über Kraftfahrzeuge entsprechen.

81.1.2 Kleinkrafträder, Motorräder und ihre Anhänger sowie ihre Ausrüstung müssen der technischen Verordnung über Kleinkrafträder und Motorräder entsprechen.

81.1.3 Ausrüstung und Antriebselemente dieser Fahrzeuge müssen stets in gutem Betriebszustand und einwandfrei unterhalten und eingestellt sein.

## 81.2 Zubehör

Nachstehendes Zubehör muß den durch die technische Verordnung über Kraftfahrzeuge bestimmten Anforderungen entsprechen und sich in jedem Kraftfahrzeug befinden:

1. ein Warndreieck;
2. ein oder zwei Feuerlöscher, gemäß den Bestimmungen der technischen Verordnung über Kraftfahrzeuge;
3. ein Verbandskasten oder eine Verbandstasche, gemäß den Bestimmungen der technischen Verordnung über Kraftfahrzeuge.

## 81.3 Antriebselemente, Lärm, Rauch

81.3.1 Motorfahrzeuge müssen so gefertigt, unterhalten und gefahren werden, daß sie die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigen und andere Verkehrsteilnehmer nicht belästigen. Zu diesem Zweck ist es verboten:

1. die öffentliche Straße über das normale Maß mit Öl oder anderen Brennstoffen zu verunreinigen;
2. durch Lärm die Öffentlichkeit zu belästigen oder Tiere zu erschrecken; der Geräuschpegel darf die durch die technischen Verordnungen über Kraftfahrzeuge oder über Kleinkrafträder und Motorräder festgelegten Grenzen auf keinen Fall überschreiten;
3. Rauchentwicklungen zu verursachen, die die durch die technische Verordnung über Kraftfahrzeuge festgelegten Grenzen überschreiten, mit Ausnahme der kurzen Rauchentwicklungen, die insbesondere beim Anlassen des Motors oder bei Betätigung der Gangschaltung der Fahrzeuge entstehen;
4. umweltverschmutzende Abgase auszustoßen, die die durch die technische Verordnung über Kraftfahrzeuge festgelegten Grenzen überschreiten.

81.3.2 In geschlossenen Ortschaften ist es verboten, den Motor im Leerlauf wiederholt zu beschleunigen.

## 81.4 Bereifung

81.4.1 [Die Hauptprofilrillen der Luft- oder Halbluftreifen müssen [mindestens] 1,6 mm tief sein, mit Ausnahme der Hauptprofilrillen von Kleinkrafträdern, die mindestens 1 mm tief sein müssen.

Unter Hauptprofilrillen versteht man die breiten Rillen, die sich im mittleren Bereich der Lauffläche des Reifens befinden, der ungefähr drei Viertel der Breite dieser Lauffläche umfaßt.

Diese Bestimmungen gelten nicht für langsame Fahrzeuge, wie sie in der technischen Verordnung über Kraftfahrzeuge definiert sind.

Der Gewebeunterbau darf an keiner Stelle der Bereifung sichtbar sein.]

81.4.2 Die beiden auf einer selben Achse von Personenkraftwagen oder Kombiwagen aufgezogenen Reifen müssen die gleiche entweder diagonale oder radiale Struktur aufweisen. Wenn auf der Vorderachse Radialreifen aufgezogen sind, müssen außerdem die auf der Hinterachse dieser Fahrzeuge aufgezogenen Reifen ebenfalls Radialreifen sein.

Bei Benutzung eines Ersatzrades kann jedoch zeitweilig von diesen Vorschriften abgewichen werden. In diesem Fall muß das Führen des Fahrzeugs entsprechend angepaßt werden, insbesondere durch Verminderung der Geschwindigkeit.

81.4.3 Es ist verboten, Personenkraftwagen und Kombiwagen mit Reifen auszurüsten, deren Profil nachgeschnitten wurde.

81.4.4 Die Bereifung der Räder muß eine Lauffläche ohne Vertiefungen oder Vorsprünge aufweisen, die die öffentliche Straße beschädigen könnten.

Die Bereifung darf nur bei Schnee oder Glatteis mit Schneeketten ausgestattet werden.

Spikesreifen sind verboten.

Rechtfertigen es die Wetterverhältnisse, kann der Minister des Verkehrswesens die Benutzung solcher Reifen ausnahmsweise und unter den Bedingungen, die er bestimmt, jedoch erlauben.

81.4.5 [Metallraupenfahrzeuge] dürfen nicht auf öffentlichen Straßen fahren.

## 81.5 Panzerung

Ein Motorfahrzeug, das mit einer Panzerung oder irgendeiner Vorrichtung ausgestattet ist, die es ermöglicht, dieses Fahrzeug als Angriffs- oder Verteidigungsmittel zu verwenden, darf nicht ohne Sondererlaubnis des Ministers des Verkehrswesens [oder seines Beauftragten] auf öffentlichen Straßen fahren.

## 81.6 Verzierungen - Beschädigungen

81.6.1 Es ist verboten, an den Außenseiten eines Motorfahrzeugs gefährliche Verzierungen oder Zubehörteile anzubringen, die die Folgen eines Unfalls verschlimmern könnten.

81.6.2 Ein Motorfahrzeug darf an den Außenseiten keine Beschädigungen aufweisen, die die Folgen eines Unfalls verschlimmern könnten.

*[Art. 81.5 abgeändert durch Art. 11 des K.E. vom 23. Juni 1978 (B.S. vom 28. Juni 1978); Art. 81.4.1 ersetzt durch Art. 3 des K.E. vom 22. Mai 1989 (B.S. vom 31. Mai 1989) und abgeändert durch Art. 33 des K.E. vom 18. September 1991 (B.S. vom 23. Oktober 1991); Art. 81.4.5 abgeändert durch Art. 33 des K.E. vom 18. September 1991 (B.S. vom 23. Oktober 1991)]*

**Art. 82** - Räder und ihre Anhänger

## 82.1 Lichter und Rückstrahler

[82.1.1.1. Fahrräder müssen stets vorne mit einem nicht blendenden weißen oder gelben und hinten mit einem roten Licht ausgestattet sein.

Das rote Schlußlicht muß nachts bei klarem Wetter in einer Entfernung von mindestens 100 Metern sichtbar sein.]

2. Fahrräder müssen stets vorne mit einem weißen und hinten mit einem roten Rückstrahler ausgestattet sein.

[Die Leuchtfläche des roten Rückstrahlers muß von der Leuchtfläche des roten Lichtes getrennt sein.]

3. Die Pedale von Fahrrädern müssen stets mit gelben oder orangefarbenen Rückstrahlern ausgestattet sein.

4. [Fahrräder müssen stets mit einer seitlichen Kennzeichnung versehen sein,

- die entweder aus einem weißen reflektierenden Streifen in der Form eines kontinuierlichen Kreises an beiden Seiten des Vorder- und Hinterreifens

- oder aus mindestens zwei zweiseitigen gelben oder orangefarbenen Rückstrahlern, die auf jedem Rad an den Speichen befestigt und symmetrisch angebracht sind,

- oder aus der Kombination der beiden vorerwähnten Kennzeichnungstypen

besteht.]

5. [Die Lichter, die vorderen und hinteren Rückstrahler, die Rückstrahler an den Pedalen und die seitliche Kennzeichnung sind außer im Verkehr zwischen Einbruch der Dunkelheit und Tagesanbruch sowie unter allen Umständen, in denen es nicht mehr möglich ist, etwa 200 Meter weit deutlich zu sehen, nicht obligatorisch

a) für Fahrräder, die [- Reifen ausgenommen -] mit Rädern von höchstens 500 mm Durchmesser ausgestattet sind,

b) für Fahrräder, die mit einem Rennlenker sowie mit Reifen mit einem Querschnitt von höchstens 25 mm [...] ausgestattet sind und außerdem hinten keinen Gepäckträger haben,

[...]

[c) für Mountainbikes, die mit Reifen mit einem Querschnitt von mindestens 38 mm für Räder von 650 mm Durchmesser und von mindestens 32 mm für Räder von 700 mm Durchmesser und mit zwei vom Lenker aus zu betätigenden Gangschaltungen ausgestattet sind und [hinten keinen Gepäckträger] und kein Schutzblech haben.

Die unter den Buchstaben b) und c) erwähnten Fahrräder müssen vorne jedoch mit einem weißen und hinten mit einem roten Rückstrahler ausgestattet sein, wenn sie mindestens ein Schutzblech haben.]

82.1.2.1. Werden dreirädrige und vierrädrige Räder zwischen Einbruch der Dunkelheit und Tagesanbruch sowie unter Umständen benutzt, in denen es nicht mehr möglich ist, etwa 200 Meter weit deutlich zu sehen, müssen sie mit den für Fahrräder vorgesehenen Lichtern ausgestattet sein.

2. Dreirädrige Räder mit einem Rad vorne müssen stets vorne mit einem weißen und hinten mit zwei roten Rückstrahlern ausgestattet sein.

3. Dreirädrige Räder mit zwei Rädern vorne müssen stets vorne mit zwei weißen Rückstrahlern und hinten mit einem roten Rückstrahler ausgestattet sein.

4. Vierrädrige Räder müssen stets vorne mit zwei weißen und hinten mit zwei roten Rückstrahlern ausgestattet sein.

5. Die Pedale von dreirädrigen und vierrädrigen Rädern müssen stets mit gelben oder orangefarbenen Rückstrahlern ausgestattet sein.

82.1.3 Von Rädern gezogene Anhänger müssen hinten stets mit zwei roten Rückstrahlern ausgestattet sein.

Sie müssen außerdem mit einem roten Licht ausgestattet sein, sobald ihre Abmessungen das rote Licht des Rades unsichtbar machen.

82.1.4.1. Lichter und Rückstrahler müssen so angebracht sein, daß kein Teil des Fahrzeugs ihre Wirksamkeit vermindert.

[Sie müssen stets deutlich sichtbar und frei sowie einwandfrei unterhalten und in gutem Betriebszustand sein.]

2. Das Fahrzeug darf auf keinen Fall vorne mit roten Lichtern oder Rückstrahlern und hinten mit weißen oder gelben Lichtern oder weißen Rückstrahlern ausgestattet sein.

3. Rückstrahler dürfen nicht dreieckig sein. Sie müssen fest und im rechten Winkel zur Längsachse des Fahrzeugs angebracht sein.

4. [Muß das Fahrzeug vorne mit zwei weißen und hinten mit zwei roten Rückstrahlern ausgestattet sein, müssen die beiden Rückstrahler gleicher Farbe die gleiche Form und die gleichen Abmessungen haben.

Sie müssen in bezug auf die Längsachse des Fahrzeugs symmetrisch und auf der gleichen Ebene rechtwinklig zu dieser Achse angebracht sein.

Der Außenrand der Leuchtfläche der zwei vorderen und der zwei hinteren Rückstrahler muß sich so nahe wie möglich und auf jeden Fall in einer Entfernung von höchstens 0,10 Meter vom äußeren Umriß des Fahrzeugs befinden.]

5. [Die durch den vorliegenden Artikel vorgeschriebenen oder vorgesehenen Rückstrahler und reflektierenden Streifen müssen, mit Ausnahme der weißen Rückstrahler vorne und der vor dem 1. Januar 1985 an den Pedalen angebrachten gelben oder orangefarbenen Rückstrahler sowie der am 1. Januar 1985 an den Reifen angebrachten reflektierenden Streifen, gemäß den von Uns definierten Normen amtlich zugelassen sein.

Vor dem 1. Januar 1985 hinten angebrachte und nicht amtlich zugelassene rote Rückstrahler können zusätzlich zu den amtlich zugelassenen hinteren roten Rückstrahlern beibehalten werden.]

## 82.2 Akustische Warnvorrichtungen

Räder müssen mit einer aus einer Klingel bestehenden akustischen Warnvorrichtung ausgestattet sein, die aus einer Entfernung von 20 Metern zu hören ist.

## [82.3 Bremsen

82.3.1 Fahrräder müssen mit zwei genügend wirksamen Bremsen, von denen die eine auf das Vorderrad und die andere auf das Hinterrad wirkt, ausgestattet sein.

Fahrräder, die mit Rädern von höchstens 500 mm Durchmesser ausgestattet sind, dürfen jedoch mit nur einer genügend wirksamen Bremse ausgestattet sein.

82.3.2 Dreirädrige und vierrädrige Räder müssen mit einer genügend wirksamen Bremsvorrichtung ausgestattet sein.]

#### 82.4 Abmessungen

[82.4.1 Die Breite eines Fahrrads ist auf höchstens 0,75 Meter und die eines drei- oder vierrädrigen Rades auf höchstens 2,50 Meter festgelegt.]

82.4.2 Die Breite eines von einem Fahrrad gezogenen Anhängers darf, alle Vorsprünge einbegriffen, nicht mehr als 0,75 Meter betragen.

82.4.3 Die Breite eines von einem drei- oder vierrädrigen Rad gezogenen Anhängers darf, alle Vorsprünge einbegriffen, die Breite des ziehenden Fahrzeugs nicht überschreiten.

[Art. 82.1.1 Nr. 1 ersetzt durch Art. 6, Art. 82.1.1 Nr. 2 ergänzt durch Art. 7, Art. 82.1.1 Nr. 4 und 5 hinzugefügt durch Art. 8, Art. 82.1.4 Nr. 1 Abs. 2 ersetzt durch Art. 9, Artikel 82.1.4 Nr. 4 ersetzt durch Art. 10, Art. 82.1.4 ergänzt durch Art. 11, Art. 82.3 ersetzt durch Art. 12 und Art. 82.4.1 ersetzt durch Art. 13 des K.E. vom 21. Dezember 1983 (B.S. vom 7. Februar 1984, Err. B.S. vom 3. März 1984); Art. 82.1.1 Nr. 5 Buchstabe a) ergänzt durch Art. 27, Art. 82.1.1 Nr. 5 letzter Abs. aufgehoben durch Art. 27 und Art. 82.1.1 Nr. 5 Buchstabe c) hinzugefügt durch Art. 27 des K.E. vom 20. Juli 1990 (B.S. vom 25. September 1990); Art. 82.1.1 Nr. 5 Buchstabe b) abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 18. März 1991 (B.S. vom 22. März 1991)]

### Art. 83 - Gespanne

#### 83.1 Rückstrahler

83.1.1 Bespannte Fahrzeuge müssen hinten stets mit zwei roten Rückstrahlern ausgestattet sein.

Diese Rückstrahler müssen dreieckig sein; sie müssen fest angebracht und amtlich zugelassen sein. Eine der Spitzen des Dreiecks muß nach oben gerichtet sein, während die entgegengesetzte Seite waagrecht verläuft.

83.1.2 Ein oder mehrere orangefarbene Rückstrahler können an den seitlichen Flächen des Fahrzeugs angebracht werden.

83.1.3.1. Rückstrahler müssen so angebracht sein, daß kein Teil des Fahrzeugs ihre Wirksamkeit vermindert. Sie müssen stets deutlich sichtbar und frei sein.

2. Der höchste Punkt der reflektierenden Fläche der Rückstrahler darf sich bei leerem Fahrzeug nicht mehr als 1,20 Meter und der tiefste Punkt nicht weniger als 0,40 Meter über dem Boden befinden.

3. Die beiden roten Rückstrahler hinten müssen in bezug auf die Längsachse des Fahrzeugs symmetrisch und auf der gleichen Ebene rechtwinklig zu dieser Achse angebracht sein.

4. Der Außenrand der reflektierenden Fläche der hinteren Rückstrahler muß sich so nahe wie möglich und auf jeden Fall in einer Entfernung von höchstens 0,40 Meter vom äußeren Umriß des Fahrzeugs befinden.

#### 83.2 Bremsen

Bespannte Fahrzeuge müssen mit einer genügend wirksamen Bremsvorrichtung ausgestattet sein.

Diese Bestimmung gilt nicht für zweirädrige bespannte Fahrzeuge, deren Gesamtgewicht 1000 kg nicht übersteigt und deren Bespannung derart ist, daß das Fahrzeug gleichzeitig mit dem Zugtier anhält.

#### 83.3 Abmessungen

Die Abmessungen der bespannten Fahrzeuge dürfen die durch die technische Verordnung über Kraftfahrzeuge vorgesehenen Abmessungen nicht übersteigen.

## TITEL V — AUFHEBUNGS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN UND INKRAFTTRETEN

### Art. 84 - Aufhebungsbestimmungen

Der Königliche Erlaß vom 14. März 1968 zur Einführung der allgemeinen Straßenverkehrsordnung, abgeändert und ergänzt durch die Königlichen Erlasse vom 12. Juni 1969, 15. September 1970, 18. und 29. Juni 1971, 13. Oktober 1971, 29. September 1972, 1. Dezember 1972, 5. und 16. Juli 1973, 27. September 1973, 8. November 1973, 18. März 1975, 13. Mai 1975 und vom 11. Juni 1975, wird aufgehoben.

### Art. 85 - Übergangsbestimmungen

85.1 bis 85.23 [...]

[85.24 Wegweiser, auf denen die Namen der ausländischen Bestimmungsorte nicht gemäß den Bestimmungen von Artikel 71.1 angegeben sind, dürfen bis zum 1. Januar 1995 beibehalten werden.

85.25 Verkehrsschilder, die den nachstehend abgebildeten Mustern entsprechen, dürfen bis zum 1. Januar 1995 beibehalten werden.

Diese Frist kann vom Minister des Verkehrswesens verlängert werden.

## F33

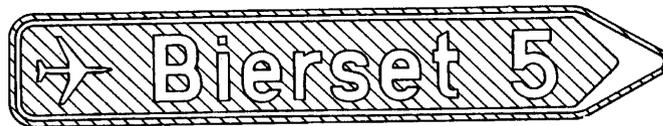


Wegweiser

Ort besonderer Art oder von besonderem Interesse

Die Entfernung in km kann auf dem Wegweiser angezeigt werden.

F35



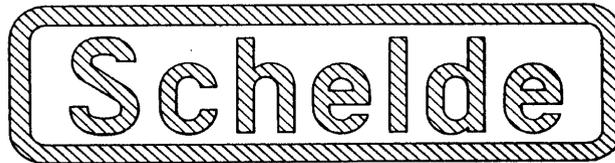
Wegweiser  
Flugplatz  
Die Entfernung in km kann auf dem  
Wegweiser angezeigt werden.

F37



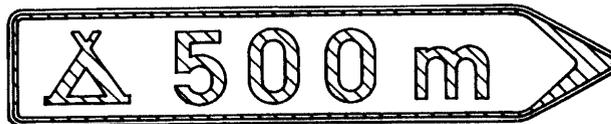
Wegweiser  
Landschaft, Denkmal, Wasserlauf  
Die Entfernung in km kann auf dem  
Wegweiser angezeigt werden.

F57



Landschaft, Denkmal, Wasserlauf

F77

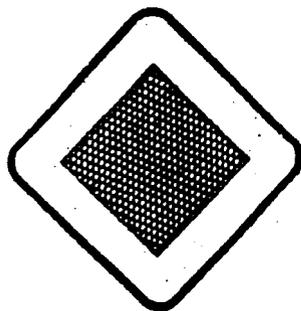


Beispiel eines Wegweisers, der die auf  
den Verkehrsschildern F71, F73 und F75  
abgebildeten Anlagen ankündigt

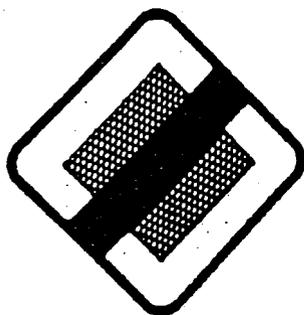
85.26 Verkehrsschilder, die gemäß den Bestimmungen des Ministeriellen Erlasses vom 25. November 1987 über die Wegweiser zu den der Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtungen und Orten aufgestellt worden sind, dürfen bis zum 1. Januar 1995 beibehalten werden.

Diese Frist kann vom Minister des Verkehrswesens verlängert werden.]

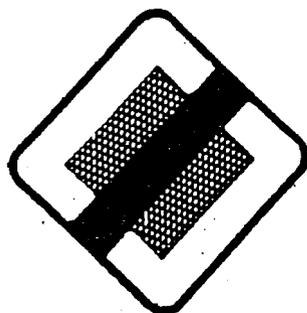
[85.27 Verkehrsschilder, die den nachstehend abgebildeten Mustern entsprechen, dürfen bis zum 1. Januar 2000 beibehalten werden.



Vorfahrtstraße



Ende der Vorfahrtstraße



Verkehrsschild zur Ankündigung des Verkehrsschildes B11 in der ungefähr angezeigten Entfernung



85.28 Verkehrsschilder, die dem nachstehend abgebildeten Muster entsprechen, dürfen bis zum 1. Januar 1993 beibehalten werden.



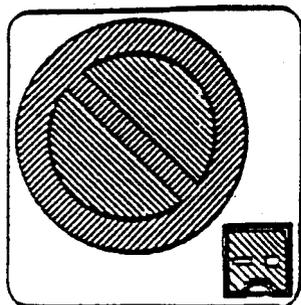
Zollstelle.

Verbot, vorbeizufahren, ohne anzuhalten.

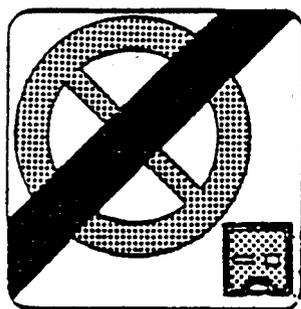
An der belgisch-deutschen Grenze wird die Aufschrift durch das Wort «Zoll» ergänzt.

Die Aufschrift kann durch das Wort «Gebühren» ersetzt werden.

85.29 Verkehrsschilder, die dem nachstehend abgebildeten Muster entsprechen, dürfen bis zum 1. Januar 1995 beibehalten werden.



Beginn einer Zone mit Parkzeitbeschränkung (blaue Zone)



Ende einer Zone mit Parkzeitbeschränkung

85.30 Das aufgrund von Artikel 65.6 zur Pflicht gemachte Zusatzschild muß vor dem 1. Januar 1993 angebracht werden.]

[Art. 85.23 hinzugefügt durch Art. 12 des K.E. vom 23. Juni 1978 (B.S. vom 28. Juni 1978); Art. 85.24, 85.25 und 85.26 hinzugefügt durch Art. 2 des K.E. vom 1. Februar 1991 (B.S. vom 14. März 1991); Art. 85.27, 85.28, 85.29 und 85.30 hinzugefügt durch Art. 35 des K.E. vom 18. September 1991 (B.S. vom 23. Oktober 1991)]

**Art. 86** - Inkrafttreten

Der vorliegende Erlaß tritt am 1. Mai 1976 in Kraft, mit Ausnahme

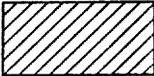
- der Artikel 8.2 Nr. 3 Absatz 3, 27.3, 27.4, 30.2 und 42.2.1 Nr. 2, die am Tag der Veröffentlichung des vorliegenden Erlasses in Kraft treten;

- des Artikels 36, der für Führer und Fahrgäste von Kleinkrafträdern am 1. Oktober 1976 in Kraft tritt;

- des Artikels 82.1, der am 1. Januar 1978 in Kraft tritt, insofern er die stetige Ausstattung von Rädern mit Rückstrahlern vorne und an den Pedalen vorschreibt;

- des Artikels 83.1.1 Absatz 2, der am 1. Januar 1978 in Kraft tritt.

**Art. 87** - Unser Minister des Verkehrswesens ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

<b>Farbenskala</b>	
<b>BLAU</b>	
<b>ROT</b>	
<b>GELB</b>	
<b>GRÜN</b>	
<b>GRAU</b>	
<b>GELB-ORANGE</b>	
<b>BRAUN</b>	